



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 20.12.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf, Hansaring 11,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 29.11.2022
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Zustimmung zur Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2022 für die Beschaffung eines Kommandowagens
- 5 Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz
- 6 Bestätigung der Kalkulationsziele betreffend den Ansatz von kalkulatorischen Kosten für die Gebührenhaushalte der Stadt Beckum
- 7 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 8 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 9 Neufassung der Abfallgebührensatzung
- 10 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
- 11 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2022
- 12 Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung für das Jahr 2022
- 13 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2023
- 14 Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung für das Jahr 2023
- 15 Wirtschaftsplan 2023 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
- 16 Wirtschaftsplan 2023 – Städtische Betriebe Beckum
- 17 Wirtschaftsplan 2023 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

- 18 Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 19 Gründung einer Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum
- 20 Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2023/2024
- 21 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum
- 22 Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- 23 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
- 24 Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum
- 25 Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum
- 26 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 29.11.2022
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 07.12.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Zustimmung zur Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2022 für die Beschaffung eines Kommandowagens

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2022 von 117.000,00 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2023 bei der Investitionsmaßnahme 00110028 – Kommandowagen (KdoW) – unter dem Produktkonto 020501.783102 – Feuerwehr und Brandschutz, Auszahlung für Fahrzeuge > 410 Euro – wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung eines Kommandowagens belaufen sich auf insgesamt rund 117.000,00 Euro.

Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch die im Haushaltsjahr 2022 nicht benötigte Verpflichtungsermächtigungen (1.873.700,00 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2023) bei der Investitionsmaßnahme 00130601 – Neubau Sonnenschule – unter dem Produktkonto 030205.785100 – Grundschulverbund Sonnenschule inkl. Teilstandort Vellern, Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65).

Zur Deckung der Auszahlung sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 bei der Investitionsmaßnahme 00110028 – Kommandowagen (KdoW) – unter dem Produktkonto 020501.783102 – Feuerwehr und Brandschutz, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro – 90.000,00 Euro eingeplant. Dieser Betrag ist über die Änderungsliste auf 117.000,00 Euro anzupassen.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über erhebliche überplanmäßige beziehungsweise außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.06.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Bei der Ausschreibung des zur Ersatzbeschaffung anstehenden Kommandowagens wurden geschätzte Anschaffungskosten in Höhe von 90.000,00 Euro ermittelt. Die Abweichung der Kostenschätzung zum vorliegenden Angebot (rund 27.000,00 Euro) lässt sich auf zurzeit unsichere Kalkulationsgrundlagen infolge der schnelllebigen und angespannten Marktsituation zurückführen. Der in 2022 eingetretene Ukraine-Krieg sowie die andauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie bewirkten einen unvorhergesehenen und massiven Anstieg der Marktpreise. Im Bereich der Einsatzfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste haben insbesondere die gestiegenen Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für elektronische Baukomponenten erhebliche Auswirkungen auf die Anschaffungspreise.

Um die Vergabe des Auftrages nunmehr vornehmen zu können und eine Lieferung und Bezahlung noch im Jahr 2023 sicherzustellen, ist die Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 117.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 – zulasten des Haushaltsjahres 2023 – erforderlich.

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2022/0427 zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 13.12.2022 verwiesen.

Anlage(n):

ohne

Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2024 wird – vorbehaltlich der gesetzlichen Verlängerung der entsprechenden Optionsregelung – zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde der § 2 Buchstabe b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer.

Zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften fallen nach der neuen Rechtslage unter das UStG. Über die Auswirkungen der geänderten Rechtslage wurde in der Sitzung des Rates am 27.10.2016 ausführlich berichtet (siehe Vorlage 2016/0232 und Niederschrift über die Sitzung). Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass die Stadt Beckum die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Beckum mit Schreiben vom 24.11.2016 abgegeben.

Erstmalige Verlängerung des Optionszeitraumes

Im Verlauf des Optionszeitraumes bis zum 31.12.2020 wurden die vielen offene Anwendungsfragen von der Finanzverwaltung nur unzureichend beantwortet. Unter anderem der Deutsche Städtetag hatte sich daher intensiv für eine Verlängerung des Optionszeitraumes eingesetzt. Als Ergebnis wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 die Verlängerung des Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 im § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert. Nach dem Gesetzeswortlaut galt eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2022. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt war nicht erforderlich. Der Rat hat die Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen (siehe Vorlage 2020/0273 und Niederschrift über die Sitzung).

Gesetzgeberische Debatte über eine weitere Verlängerung der Optionsfrist

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat nun mit Schreiben vom 16.11.2022 darüber informiert, dass „vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG nun aber in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion darüber aufgenommen wurde, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln“. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden und verkündet ist. Nach informellen Informationen gebe es aber eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird. Es wird erwartet, dass die weitere Fristverlängerung über § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert werden wird und eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2024 gelten wird.

Inanspruchnahme der verlängerten Optionsfrist

Sollte die Stadt Beckum ab dem 01.01.2023 auf die Option verzichten und von dem neuen Recht Gebrauch machen, so ergäben sich nach derzeitigem Stand in Summe finanzielle Nachteile. So wäre auf die Konzessionsabgaben, die Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung und viele verschiedene sonstige Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Teil der Leistungen ist die Weitergabe der abzuführenden Umsatzsteuer an den Schuldner nicht möglich oder angezeigt. Dies führt dazu, dass für den städtischen Haushalt in Summe weniger Erträge verbleiben.

Im Gegenzug dazu kann ein mögliches Vorsteuerabzugspotential derzeit noch nicht genau beziffert werden. Der dazu vorliegende Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen und die dazu bereits erfolgten Rückmeldungen gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen lassen darauf schließen, dass die Regelungen des Anwendungsschreibens erneut zu zahlreichen Anwendungsfragen führen werden, die noch klärungsbedürftig erscheinen. So bedarf insbesondere die Möglichkeit eines pauschalierten Vorsteuerabzugs für teilunternehmerische Leistungsbezüge (zum Beispiel Bürobedarf oder Energielieferungen) einer Konkretisierung.

Die Verwaltung möchte aufgrund der zuvor dargestellten nachteiligen Auswirkungen des neuen Rechts von der geplanten Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 Gebrauch machen. Die Kämmerinnen und Kämmerer der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Kämmerer des Kreises Warendorf haben der Verwaltung überwiegend signalisiert, dass sie die verlängerte Option ebenfalls nutzen wollen. Diese kreisweit einheitliche Vorgehensweise ist aufgrund zahlreicher interkommunaler Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen den Städten des Kreises (horizontal) beziehungsweise zwischen Gemeinden und Städten einerseits und Kreisverwaltung andererseits (vertikal) zudem erforderlich, um in den Fällen gemeinschaftlicher Aufgabenerledigung oder wechselseitiger Leistungserbringung eine einheitliche Anwendung des geltenden Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten.

Daher wird vorgeschlagen, die geplante Option gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung sollte vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gesetzgebung zur weiteren Verlängerung der Optionsregelung getroffen werden.

Eine erneute Entscheidung des Rates ist trotz der geplanten gesetzlichen Regelung der automatischen Fortgeltung der abgegebenen Optionserklärung erforderlich, da die Beschlussfassung zu Vorlage 2020/0273 sich nur auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 bezog.

Anlage(n):

ohne



Bestätigung der Kalkulationsziele betreffend den Ansatz von kalkulatorischen Kosten für die Gebührenhaushalte der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung/Verzinsung) werden in den Gebührenberechnungen der Stadt Beckum – wie bislang – unter Ausnutzung des gesetzlich definierten Maßes berücksichtigt.

Erläuterungen:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1090/20) seine seit Jahrzehnten geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten) von langlebigen Anlagegütern (zum Beispiel öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (im konkreten Fall: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert. Das Gericht stellt in dem Urteil – bezogen auf die dem Einzelfall zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 – fest, dass die zulässigerweise ansatzfähigen Gesamtkosten insgesamt um 18,03 Prozent überschritten wurden. Die Überschreitung ergibt sich aus dem Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis und dem gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Zinsen unter Anwendung eines Nominalzinssatzes. Insbesondere Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stünden der gewählten Vorgehensweise entgegen. Die bisherige Rechtsprechung zu zentralen Fragen der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten in Gebührenkalkulationen, insbesondere zur Ansatzfähigkeit sogenannter kalkulatorischer Zinsen und deren Höhe, hat das OVG NRW mit dem aktuellen Urteil ausdrücklich aufgegeben und verändert. Die Verwaltung hat hierzu in der Sitzung des Betriebsausschusses am 02.06.2022 berichtet.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Aktenzeichen 9 B 15.22) eingelegt worden ist. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht in seinem Schnellbrief vom 26.09.2022 davon aus, dass die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet.

In dem Urteil wird allerdings ebenfalls dargestellt, dass der vom Senat beauftragte Sachverständige festgestellt habe, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung der eingesetzten Betriebsmittel auf der Basis ihrer Wiederbeschaffungszeitwerte sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis ihrer Anschaffungs-Restbuchwerte in der unternehmerischen Kosten- und Erlösrechnung – unabhängig davon, ob die Betriebsmittel mit Eigenkapital des Unternehmers oder mit Fremdkapital von Kreditgebern finanziert worden sind – betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Aus dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 würden sich – cursorisch – folgende Vorgaben ergeben:

Die Stadt hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde.

Wird auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes abgeschrieben, gilt:

- Der Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (effektiver Jahreszinssatz der Bank) kann ohne Abzug der allgemeinen Geldentwertung angesetzt werden.
- Ein Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
- Bei dem Einsatz von Eigenkapital kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden.
- Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz von maximal 0,46 Prozent ergeben.

Wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes kalkulatorisch abgeschrieben, müsste nach den neuen Vorgaben des OVG NRW ein doppelter Inflationsausgleich bei der Abschreibung und Verzinsung vermieden werden. Dies bedeutet:

- Bei dem Ansatz von Fremdkapitalzinsen muss von dem Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (Bank) die Inflationsrate in Prozentsatzpunkten abgezogen werden, wodurch sich im Regelfall ein negativer Zinssatz ergibt, sodass überhaupt keine Zinsen mehr angesetzt werden können.
- Ein Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
- Bei der Verzinsung des Eigenkapitals kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche angesetzt werden.
- Bei jedem Jahr der 10 Jahre ist die jeweilige Inflationsrate für das konkrete Jahr von der Emissionsrendite des konkreten Jahres abzuziehen.
- Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Wiederbeschaffungszeitwert-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz für eingesetztes Eigenkapital von minus 0,89 Prozent ergeben. Minuszinsen sind jedoch gebührenrechtlich keine Kosten, sodass auch bei dem Einsatz von Eigenkapital keine Zinsen mehr angesetzt werden können.

Bislang sah die Rechtsprechung des OVG NRW neben dem Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis insbesondere eine kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen ergibt, als zulässig an. Zulässige Zinsbasis war der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Die Vorgehensweise der beklagten Stadt bei der Gebührenkalkulation entspricht grundsätzlich der auch bei der Stadt Beckum seit Jahrzehnten üblichen und von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen landesweit empfohlenen Vorgehensweise, die – wie ausgeführt – der bisherigen Rechtsprechung des OVG NRW entsprach. Auf den (pauschalen) Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten verzichtet die Stadt bereits seit der Kalkulationsperiode 2020. Der somit in den Gebührenkalkulationen des Jahres 2022 berücksichtigte Zins betrug 5,24 Prozent.

Eine Übertragung der Kalkulationsgrundsätze des Urteils auf die Stadt Beckum würde folglich dazu führen, dass die Refinanzierungskraft der Gebührenhaushalte erheblich geschwächt würde, da entweder die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen oder die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen nicht mehr wie bislang in Ansatz gebracht werden könnten oder sogar vollständig entfielen. Insbesondere die Neuinvestitions- und Entschuldungsmöglichkeiten des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum würden erheblich eingeschränkt.

Da das Urteil des OVG NRW noch keine Rechtskraft erlangt hat, wäre eine weitere Kalkulation unter Ausnutzung der bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 als zulässig beurteilten Kalkulationsmethoden derzeit – ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen (siehe unten) – (noch) möglich.

Zwischenzeitlich hat die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Gesetzentwurf – unter anderem – zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in die Beratung des Landtages Nordrhein-Westfalen eingebracht (Landtagsdrucksache 18/997). Ausdrücklich als Reaktion auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 soll nunmehr gesetzlich im Rahmen einer Spezialnorm festgelegt und damit abgesichert werden, dass Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis und gleichzeitig eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, zulässig sind.

Zu dem Gesetzentwurf wurde zwischenzeitlich ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt (Landtagsdrucksache 18/1974). Die Beschlussfassung im Landtag erfolgte in der Mitte der 49. Kalenderwoche auf Basis des Gesetzentwurfes der Landesregierung und des Änderungsantrages der genannten Fraktionen.

Bei der Verzinsung des nach dem dargestellten Schema ermittelten Kapitals kann demnach entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden. Im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden.

Die Landesregierung begründet ihre Gesetzesinitiative unter anderem wie folgt:

„Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW wird die durch die OVG-Entscheidung vom 17. Mai 2022 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Dabei wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass statt des früher zulässigen Nominalzinssatzes, dem der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Zinssatz zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte zugrunde gelegt werden durfte, dieser Zeitraum im Hinblick auf den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals nun auf dreißig Jahre beschränkt wird und zudem der 0,5-prozentige Zuschlag entfällt. Der nun gesetzlich auf 30 Jahre beschränkte Zeitraum berücksichtigt den Umstand, dass es sich um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, die sich auf den Einsatz des betriebsnotwendigen Kapitals bezieht [...] Die nun getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus.“

Die Gesetzgebung würde zu folgenden Möglichkeiten führen:

- Es kann nach Anschaffungs-/Herstellungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden (Wahlrecht).
- Verzinsung Variante 1
 - Ansatz eines einheitlichen Nominalzinssatzes, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt.
 - Ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
 - Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.
- Verzinsung Variante 2
 - Bei der kalkulatorischen Verzinsung kann der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesetzt werden (effektiver Jahreszinssatz – Nominalzinssatz der Bank).
 - Für das eingesetzte Eigenkapital ist der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt.
 - Ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
 - Bei Eigen- und Fremdkapitalverzinsung ergibt sich ein Mischzinssatz.
 - Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Die Verwaltung schlägt nach Abwägung (siehe unten) vor, die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 weiterhin unter Ausnutzung der sich aufgrund der Neuregelung des § 6 KAG NRW (Verzinsung Variante 1) ergebenden Möglichkeiten und damit in Fortsetzung der jahrelangen Kalkulationspraxis der Stadt Beckum aufzustellen.

Konkret bedeutet dies für die kalkulatorischen Kosten:

- Die bisherige Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis wird fortgesetzt.
- Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird – wie bislang – ein einheitlichen Nominalzinssatz, der sich (neu) aus dem 30-jährigen (bislang: 50-jährigen) Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt, angesetzt. Dies insbesondere, um eine Gleichbehandlung aller Gebührenhaushalte der Stadt Beckum – unabhängig von der Frage, ob Fremdkapital eingesetzt ist (Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum) oder nicht (zum Beispiel Gebührenhaushalt Abfall im Kernhaushalt) – zu erreichen und zur Vermeidung von Rechtsrisiken aufgrund der sonst notwendigen Zuordnung der Eigen- und Fremdkapitalanteile in den Gebührenkalkulationen. Durch diese Vorgehensweise wird erreicht, dass die konkrete Zuordnung von Darlehen – wie bislang – keinen Einfluss auf die Höhe und/oder Entwicklung der Gebührensätze hat.
- Ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Nominalzinssatz wird nicht angewandt.
- Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Die Stadt Beckum würde bei Anwendung der dargestellten Regelungen wie bislang den ihr gesetzlich und/oder gerichtlich zugesprochenen Gestaltungsspielraum bei der Ermittlung der Gebühren ausnutzen.

Die Gesetzgebung bildet nach Wertung der Verwaltung den „Mittelweg“ zwischen der bislang zulässigen Kalkulationsmethodik und den Vorgaben des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022. Das Vorgehen führt ferner einerseits zu einer Entlastung der Gebührenzahlenden (Verzinsung 2022: 5,24 Prozent, Verzinsung 2023: 3,25 Prozent) und andererseits erhält es die Refinanzierungsmöglichkeiten der Gebührenhaushalte, insbesondere des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, in ausreichendem Maße, ohne dass die konkrete Zuordnung von Fremdkapital Einfluss auf die Kalkulation nimmt.

Eine Besonderheit ergibt sich für die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2022, die in der Sitzung des Rates am 21.12.2021 beschlossen wurde (siehe Vorlage 2021/0404 und Niederschrift über die Sitzung). Die mit dieser Kalkulation ermittelten Schmutzwassergebühren entstehen nach § 9 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Unterjährig werden (lediglich) Vorausleistungen erhoben. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Dieses Vorgehen existiert ausschließlich bei der Schmutzwassergebühr.

Die in der beschlossenen Kalkulation für das Jahr 2022 berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen (Zinssatz: 5,24 Prozent) liegen deutlich oberhalb der nach der Änderung des § 6 KAG NRW zulässigen Verzinsung für das Jahr 2022.

Um eine Bescheidung mit der Hauptveranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung mit sich anschließender Neuerstellung und -versendung aller Bescheide und den damit verbundenen Umständen zu verhindern, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenkalkulation 2022 bereits jetzt an die Änderungen des § 6 KAG NRW anzupassen (siehe Vorlage 2022/0446) und die Vorteile aus der Senkung des Zinssatzes und die übrigen absehbaren unterjährigen Änderungen an die Gebührenzahlenden weiterzugeben.

Aufgrund der – bis auf wenige Ausnahmen – eingetretenen Bestandskraft der im Übrigen versandten Festsetzungsbescheide (insbesondere zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2022) ist eine nachträgliche Korrektur der bestandskräftigen Bescheide nicht erforderlich und im Übrigen nicht notwendig (siehe unten). Bestandskräftige Abgabenbescheide müssen nicht aufgehoben werden, weil gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Absatz 1 Abgabenordnung im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden kann (siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 – Aktenzeichen 15 A 734/19).

Gründe, die für eine Aufhebung der bestandskräftigen Abgabenbescheide sprechen beziehungsweise dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit Vorrang vor dem Prinzip der Bestandskraft einräumen könnten, liegen nicht vor. Die Ermittlung der Gebührensätze wurde stets unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage vorgenommen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Vorrang des Prinzips der Bestandskraft folgerichtig.

Im Übrigen zeigt sich, dass die Niederschlagswassergebühr 2022 aufgrund der Neukalkulation für das Jahr 2022 keine Veränderung erfährt und unverändert mit 0,73 Euro pro Quadratmeter ermittelt wurde (siehe Vorlage 2022/0446).

Der Umgang mit den vorliegenden Widersprüchen (insgesamt 47 Stück), die aufgrund der medialen Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem OVG NRW – ausschließlich im Zusammenhang mit der Entwässerungsgebühr – eingegangen sind, wird derzeit verwaltungsintern geprüft. Notwendige Beschlüsse – soweit nicht die Jahre 2022 und 2023 betroffen sind – der politischen Gremien werden – soweit erforderlich – herbeigeführt. Zunächst wird jedoch der Ausgang des aktuellen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abzuwarten sein, da das Urteil des OVG NRW – wie ausgeführt – noch nicht rechtskräftig ist.

Anlage(n):

ohne

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 90.170,59 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 61.034,59 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 1.438,50 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 27.697,50 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2023 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. 75 Prozent aller Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten, 25 Prozent in Erdgrabstätten.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2021 und die für das Jahr 2023 kalkulierten Gebühren.

Gebühr/Jahr	2021	2022	2023
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	1.092 Euro	653 Euro	581 Euro
Unterhaltung	1.236 Euro	1.435 Euro	1.393 Euro
Bestattung	909 Euro	939 Euro	930 Euro
Gesamt	3.237 Euro	3.027 Euro	2.904 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	247 Euro	147 Euro	131 Euro
Unterhaltung	586 Euro	666 Euro	664 Euro
Bestattung	501 Euro	513 Euro	450 Euro
Gesamt	1.334 Euro	1.326 Euro	1.245 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	185 Euro	199 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	101 Euro	111 Euro	116 Euro

Die Gebühren einer Erd- und Urnenbeisetzung sinken im Gebührenjahr 2023. Dies begründet sich darin, dass die um circa 8.900,00 Euro gestiegenen Gebäudekosten (wie Heizenergie, Reinigung und Versicherung) durch niedrigere Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Verwaltungskosten um circa 21.000,00 Euro gegenüber dem Vorjahr kompensiert werden. Zudem wird von einem Zuwachs an Bestattungen und Reservierungen ausgegangen, sodass sich die Gesamtkosten auf eine gestiegene Anzahl von Bestattungen verteilt.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2023 um 123,00 Euro, respektive 4,06 Prozent sinken. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2023 um 81,00 Euro, respektive 6,11 Prozent.

Aufgrund der Senkung der Bestattungskosten für eine Urne und den nur leicht gestiegenen Pflegekosten sinkt die Gebühr für eine Baumbestattung um 79,00 Euro auf 1.391,00 Euro.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine und sonstiger Baukosten auf 904,00 Euro. Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.245,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2023 somit 2.149,00 Euro. Dies ist eine Senkung um 15,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 2.904,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.423,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2023 somit 4.327,00 Euro. Dies ist eine Senkung um 117,00 Euro.

Seit Juni 2022 gibt es die Möglichkeit, Urnen in Urnenstelen (Kolumbarium) beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude auf dem Friedhof Elisabethstraße ist hierfür eine Anlage errichtet worden. Diese besteht aus einer Gruppe von Urnenstelen, die kreisförmig angeordnet sind. Die Anlage bietet Platz für 84 Nischen, von denen 40 bereits eingerichtet wurden. In jeder Nische können bis zu 3 Schmuckurnen beigesetzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine durchschnittliche Belegung mit 1,5 Stellen pro Nische erfolgt.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr von 350,00 Euro (minus 100,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.742,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einem Kolumbarium 2.887,00 Euro. Dies ist gegenüber dem Gebührenjahr 2022 eine Senkung um 101,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 6,40 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2023 mit Gesamtkosten von 599.368,42 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 495.415,39 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2021 bei insgesamt 103.072,37 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2022 werden 47.345,22 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens 55.727,15 Euro zum 31.12.2022.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Somit wird die Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2019 von 11.782,44 Euro zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2023 aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2023) eine Gebühr von 3.929,50 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2023, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 313,23 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr um 14 Euro auf 199 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße entstehen aufgrund gestiegener Verwaltungs- und Abschreibungskosten (Nachrüstung der Halle mit einer Verglasung im oberen Bereich) Gebühren von 116,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden 70 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2023 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	16	9	25
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	44	10	54
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(21)	(2)	(23)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	39	12	51
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	14	0	14
Urnengräber Zubettungen	16	7	23
Baumbestattung		30	30
Gemeinschaftsgrab Urne	43		43
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	3	3
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(2)	(2)
Gesamt	174	73	247

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigelegte Anlage 1 verwiesen. Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2023 ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2023

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 3,25 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW ermittelt wird. Für den Eigenkapitalanteil wird der sich aus dem Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebene Zinssatz verwendet, für den Fremdkapitalanteil der durchschnittliche Fremdkapitalzins.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 3 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 2 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Unterhaltungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	114.000,00 €	34.200,00 €	34.200,00 €	34.200,00 €	2.280,00 €	5.700,00 €	3.420,00 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	22.800,00 €	6.840,00 €	6.840,00 €	6.840,00 €	456,00 €	1.140,00 €	684,00 €
+ IT-Kosten	6.037,50 €	1.811,25 €	1.811,25 €	1.811,25 €	120,75 €	301,88 €	181,13 €
+ Sachkosten	10.937,50 €	3.281,25 €	3.281,25 €	3.281,25 €	218,75 €	546,88 €	328,13 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	0,00 €	5.150,00 €	0,00 €	350,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	4.150,79 €	0,00 €	3.473,17 €	0,00 €	152,54 €	262,54 €	262,54 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	5.150,00 €	0,00 €	4.265,00 €	0,00 €	145,00 €	370,00 €	370,00 €
+ Energiekosten	17.150,00 €	0,00 €	13.980,00 €	0,00 €	260,00 €	1.455,00 €	1.455,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	72.000,00 €	0,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	245.000,00 €	0,00 €	179.039,55 €	65.960,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	56.241,54 €	29.619,88 €	11.913,40 €	249,73 €	5.036,56 €	4.710,99 €	4.710,99 €
+ Kalkulatorische Zinsen	39.901,09 €	20.287,45 €	10.903,87 €	26,93 €	570,38 €	4.056,23 €	4.056,23 €
Summe Kosten	599.368,42 €	96.039,83 €	310.857,49 €	148.369,61 €	9.589,98 €	18.793,50 €	15.718,00 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	11.782,44 €	2.781,01 €	9.001,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	90.170,59 €	14.405,97 €	46.628,62 €	0,00 €	1.438,50 €	12.823,50 €	14.874,00 €
Summe Leistungen	103.953,03 €	17.186,98 €	55.630,05 €	2.000,00 €	1.438,50 €	12.823,50 €	14.874,00 €
Summe Kosten	599.368,42 €	96.039,83 €	310.857,49 €	148.369,61 €	9.589,98 €	18.793,50 €	15.718,00 €
Summe Leistungen	103.953,03 €	17.186,98 €	55.630,05 €	2.000,00 €	1.438,50 €	12.823,50 €	14.874,00 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-495.415,39 €	-78.852,85 €	-255.227,45 €	-146.369,61 €	-8.151,48 €	-5.970,00 €	-844,00 €

3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Übertragung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	46.132,50 €
Kalkulatorische Zinsen	20.287,45 €
Kalkulatorische Abschreibungen	29.619,88 €
Summe	96.039,83 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	14.405,97 €
+ Zuführung aus Sonderposten	2.781,01 €
Gesamtsumme	78.852,85 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	92	2	4	1	1	182	0	0	282
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	12.880,00	93,33	93,33	100,00	44,44	5.763,33	0,00	0,00	18.974,44
Umzulegende Kosten									78.852,85 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									4,15574
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	581,80 €	193,93 €	96,97 €	415,57 €	184,70 €	131,60 €	43,87 €	21,93 €	
Gebühr	581,00 €	193,00 €	96,00 €	415,00 €	184,00 €	131,00 €	43,00 €	21,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 19,37 € festgesetzt auf **19,30 €**

Urnengrab: 4,37 € festgesetzt auf **4,30 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **131,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	179.039,55 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	36.000,00 €
Verwaltungskosten	46.132,50 €
Gebäudekosten	26.868,17 €
Kalkulatorische Zinsen	10.903,87 €
Kalkulatorische Abschreibung	11.913,40 €
Summe	310.857,49 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	46.628,62 €
Summe	264.228,87 €
+ Zuführung aus Sonderposten	9.001,43 €
Gesamtkosten	255.227,44 €

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	127.613,72 €
Anzahl Graberwerbe	282
Fallpauschale	452,53 €

Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	92	2	4	1	1	182	0	0	282
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	12.880,00	93,33	93,33	100,00	44,44	5.763,33	0,00	0,00	18.974,44
Umzulegende Kosten Euro									127.613,72
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,73
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	941,58 €	313,86 €	156,93 €	672,56 €	298,91 €	212,98 €	70,99 €	35,50 €	
Gebühr	941,00 €	313,00 €	156,00 €	672,00 €	298,00 €	212,00 €	70,00 €	35,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt. Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	941,00 €	+	452,53 €	1,00	1.393,53 €	Gebühr:	1.393,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	313,00 €	+	452,53 €	0,50	539,27 €	Gebühr:	539,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	156,00 €	+	452,53 €	0,30	291,76 €	Gebühr:	291,00 €
Reihengrab:	672,00 €	+	452,53 €	1,00	1.124,53 €	Gebühr:	1.124,00 €
Kindergrab:	298,00 €	+	452,53 €	1,00	750,53 €	Gebühr:	750,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	212,00 €	+	452,53 €	1,00	664,53 €	Gebühr:	664,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	70,00 €	+	452,53 €	0,50	296,27 €	Gebühr:	296,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	35,00 €	+	452,53 €	0,30	170,76 €	Gebühr:	170,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	46,43 €	festgesetzt auf	46,40 €
Urnengrab	22,13 €	festgesetzt auf	22,10 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **664,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

49,88 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

65.960,45 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	36.000,00 €
Verwaltungskosten	46.132,50 €
Kalkulatorische Zinsen	26,93 €
Kalkulatorische Abschreibungen	249,73 €
Gesamt	82.409,16 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	2.000,00 €
Gesamtsumme	80.409,16 €
Anzahl Bestattungen	247
Kosten je Bestattung	325,54 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	498,80 €	325,54 €	106,05 €	930,00 €
Urnengrabstelle	2,50	124,70 €	325,54 €	0,00 €	450,00 €
Urnengrabstelle Stele	0,30	24,94 €	325,54 €	0,00 €	350,00 €
Reihengrabstelle	10,00	498,80 €	325,54 €	106,05 €	930,00 €
Kindergrabstelle	5,00	249,40 €	325,54 €	22,84 €	574,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	225,00 € gerundet	225,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	191,33 € gerundet	191,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	92,40 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	27,30 € berechnet.

6 Kalkulation Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

Für die Kalkulation der Gebühr für die Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle werden die Gebäude- und Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen zu Grunde gelegt.

Bei der Leichen- und Trauerhalle wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Kostenarten	Leichenhalle	Trauerhalle	Aussegnungshalle
Gebäudekosten	2.337,54 €	2.337,54 €	907,54 €
Verwaltungskosten	4.613,25 €	7.688,75 €	3.075,50 €
Kalkulatorische Zinsen	4.056,23 €	4.056,23 €	570,38 €
Kalkulatorische Abschreibungen	4.710,99 €	4.710,99 €	5.036,56 €
Gesamt	15.718,00 €	18.793,50 €	9.589,98 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil Leichen- und Trauerhalle, 15 Prozent öffentlicher Anteil Aussegnungshalle	7.859,00 €	9.396,75 €	1.438,50 €
Summe	7.859,00 €	9.396,75 €	8.151,48 €
Nutzungen	2	30	70
Gebühr je Nutzung	3.929,50 €	313,23 €	116,45 €

Da die Leichenhalle zu den vorgenannten Gebühren nicht genutzt werden würde, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr wie in den Vorjahren zu belassen. Die Gebühr für die Trauerhalle erhöht sich um 14 Euro, die Gebühr für die Aussegnungshalle um 5 Euro.

Nutzungsgebühr Leichenhalle	422,00 €
Nutzungsgebühr Trauerhalle	199,00 €
Nutzungsgebühr Aussegnungshalle (gerundet)	116,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Leichenhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen:	7.015,00 €
somit gesamt:	14.874,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Trauerhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen:	3.426,75 €
somit gesamt:	12.823,50 €

8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und den Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	126,80 €	0,00 €	146,00 €	131,00 €	450,00 €	664,00 €	1.391,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	45,08 €	196,39 €	662,98 €	904,00 €	131,00 €	450,00 €	664,00 €	2.149,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	257,81 €	402,44 €	763,27 €	1.423,00 €	581,00 €	930,00 €	1.393,00 €	4.327,00 €
Urnenbestattung Urnenstelenanlage	0,00 €	103,97 €	1.638,84 €	1.742,00 €	131,00 €	350,00 €	664,00 €	2.887,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und 175,50 €
bei den Baumbestattungen 113,40 €

Für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung in der Urnenstelenanlage betragen die Kosten pro Zeichen 6,40 €

Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nische in der Urnenstelenanlage sind bereits abgelöst worden.

Die zusätzlichen Kosten betragen

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	45,08 €	196,39 €	241,47 €	8,05 €	8,00 €
Erdbestattung	257,81 €	402,44 €	660,25 €	22,01 €	22,00 €
Baumbestattung	20,16 €	126,80 €	146,96 €	4,90 €	4,80 €
Urne Urnenstelenanlage	0,00 €	103,97 €	103,97 €	3,47 €	3,40 €

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	4
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 184,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte.....415,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 581,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 131,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 131,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 131,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 193,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 43,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 96,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 21,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 19,30 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....4,30 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 574,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....930,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 930,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)450,00 Euro.
- c) Ascheverstreung.....225,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 191,00 Euro.
- e) Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele350,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 199,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 116,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte750,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.124,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht291,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....539,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....1.393,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 170,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....296,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....664,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht664,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld.....664,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 46,40 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 22,10 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 146,00 Euro,
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr.....4,80 Euro,
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele..... 113,40 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 904,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.423,00 Euro.
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische 1.742,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug 175,50 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen..... 6,40 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 8,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 22,00 Euro.
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 3,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 574,00 Euro,
- Reihengrabstätte 930,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 930,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 450,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 92,40 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 27,30 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.



Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gebührenentwicklung seit 2017 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2023

Bereich	2017 bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €	3,06 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €	2,83 €	2,90 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €	2,50 €	2,58 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €	2,19 €	2,26 €
<i>Musterhaushalt**</i>	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €	45,90 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €	1,45 €	1,16 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €	1,38 €	1,10 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €	1,22 €	0,98 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €	1,07 €	0,86 €
<i>Musterhaushalt**</i>	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €	21,75 €	17,40 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) wird seit dem Jahr 2020 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2021 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 14.161,26 Euro. Diese Unterdeckung wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2021 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 94.713,56 Euro, insbesondere aufgrund des schneereichen Winters im Frühjahr des Jahres 2021. Zum Ausgleich dieser Unterdeckung waren in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 bereits 75.000,00 Euro kalkuliert. Die derzeit noch rechnerisch vorhandene restliche Unterdeckung von 19.713,56 Euro wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 298.458,46 Euro (2022: 258.783,77 Euro) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 9,16 Prozent gestiegen sind. Um diese prozentuale Steigerung erhöhen sich die Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Für die Entsorgungskosten wird von keiner Preissteigerung ausgegangen. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde auf Grundlage der Kosten der Vorjahre von 54.000,00 Euro auf 79.000,00 Euro angehoben.

Die in den Gebührenbedarfsberechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Die Steigerung der Kosten und der Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2021 führen somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2023: 141 559 Meter; 2022: 141 739 Meter) zur Erhöhung der Gebührensätze.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem kalkulierten Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2021 von 14.161,26 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 51.470,53 Euro auf 258.897,20 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Winterdienst

Aufgrund der extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der nicht vorhersehbar war und somit im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 festzustellen war. Dieser Mehraufwand führte zu einer vollständigen Aufzehrung des vorhandenen Sonderpostens zum 31.12.2021 und zur Feststellung einer verbleibenden Unterdeckung von 94.713,56 Euro. In die Gebührenbedarfsberechnung 2022 wurden bereits 75.000,00 Euro zum Ausgleich der erwarteten Unterdeckung des Jahres 2021 eingestellt. Die nach dem erwarteten (Teil-)Ausgleich der Unterdeckung im Jahr 2022 noch vorhandene Unterdeckung von 19.713,56 Euro ist in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 berücksichtigt.

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 219.050,35 Euro (2022: 209.808,25 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz sowie Personal- und Verwaltungskosten begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Ausgleich der noch erwarteten Unterdeckung aus dem Jahr 2021 von 19.713,56 Euro (Vorjahr: 75.000,00 Euro) verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 47.707,92 Euro auf 199.334,85 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2023 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße werden als öffentliche Gemeindestraßen genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 die Widmung dieser Straßen beschlossen. Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straßen in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße liegen in einem Wohngebiet und sind somit Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an diesen Straßen gelegenen Grundstücken bestimmt sind und als Anliegerstraßen eingestuft werden können.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023
- 3 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Abschnitt 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 9,16 Prozent durch die energie- und lohngebundenen Kosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	0,0203 €	52	49.771,54 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0555 €	208	2.886,00 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0555 €	208	2.424,24 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0674 €	312	28.620,20 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 750	0,0203 €	52	51.460,50 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 838	0,0203 €	52	46.275,39 €
Summen	141 559			181.437,87 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmachine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0192 €	12	10.068,48 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0258 €	12	2.786,40 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 79.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 3.965,00 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 277.257,75 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	15.206,71 €
IT-Kosten	736,00 €
Sachkosten	1.333,34 €
Verwaltungsgemeinkosten	3.924,66 €
Summe	21.200,71 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	277.257,75 €
Verwaltungskosten	21.200,71 €
Summe	298.458,46 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	298.458,46 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	53.722,52 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	0,00 €
Unterdeckung aus dem Jahr 2021	14.161,26 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	258.897,20 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigelegt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2020 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2020 12.812,89 €. Im Jahr 2021 wurde der Sonderposten um 12.812,89 € reduziert. Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2021 0,00 €. Für das Jahr 2022 war eine Entnahme von 4.776,02 € vorgesehen. Der Abschluss des Gebührenhaushalts hat aber als Ergebnis die Reduzierung des Sonderpostens auf 0,00 Euro ergeben.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 150	2 768	50 918
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 750	48 750	1 756	50 506
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 838	43 838	1 488	45 326
Summen	141 559	149 744	6 012	155 756

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	50 918	95%	48 372
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 506	80%	40 405
Überörtliche Straßen	45 326	70%	31 728
Summen	155 756		128 610

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	258.897,20 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 610
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	2,0130 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	2,01 €	95%	1,90 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,01 €	90%	1,80 €
Innerörtliche Straßen	2,01 €	80%	1,60 €
Überörtliche Straßen	2,01 €	70%	1,40 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,90 €	50 918	96.744,20 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,80 €	9 006	16.210,80 €
Innerörtliche Straßen	1,60 €	50 506	80.809,60 €
Überörtliche Straßen	1,40 €	45 326	63.456,40 €
Summen		155 756	257.221,00 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	257.221,00 €
durch Gebühren zu decken	258.897,20 €
Unterdeckung	1.676,20 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 291	31,49 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 750	48 750	32,56 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 838	43 838	29,28 %	30,00 %	8,78 %
Summen	141 559	149 744	100,00 %	80,00 %	17,50 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,50 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2022 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 30.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 56.850 €)	86.850,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	121.600,00 €
Summe	208.450,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	7.603,35 €
IT-Kosten	368,00 €
Sachkosten	666,66 €
Verwaltungsgemeinkosten	1.962,34 €
Summe	10.600,35 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	208.450,00 €
Verwaltungskosten	10.600,35 €
Summe	219.050,35 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	219.050,35 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	39.429,06 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	0,00 €
Unterdeckung aus dem Jahr 2021 ***	19.713,56 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	199.334,85 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022 als Anlage beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2021 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2020 45.902,41 €. Im Jahr 2021 wurde der Sonderposten um 45.902,41 € reduziert. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2021 0,00 €. Der Winter 2021 hat erhöhte Kosten verursacht. Der vorhandene Sonderposten ist dadurch verbraucht worden.

***Aufgrund des starken Wintereinbruchs im Februar 2021 sind durch den Einsatz von Lohnunternehmen und dem erhöhten Mehraufwand durch die Städtischen Betriebe Beckum Mehrkosten entstanden, die bei der Gebührenkalkulation Winterwartung für das Jahr 2021 nicht vorhersehbar waren. In die Gebührenkalkulation 2022 sind pauschal 75.000,00 € der Unterdeckung eingestellt worden. Nach Abschluss des Gebührenhaushalts 2021 beträgt die Unterdeckung 94.713,56 €. Die weitere Unterdeckung ist mit 19.713,56 € in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 930	95%	74 984
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 109	80%	45 687
Überörtliche Straßen	45 698	70%	31 989
Summen	190 743		160 765

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	199.334,85 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 765
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,2399 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,23 €	95%	1,16 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,23 €	90%	1,10 €
Innerörtliche Straßen	1,23 €	80%	0,98 €
Überörtliche Straßen	1,23 €	70%	0,86 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,16 €	78 930	91.558,80 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,10 €	9 006	9.906,60 €
Innerörtliche Straßen	0,98 €	57 109	55.966,82 €
Überörtliche Straßen	0,86 €	45 698	39.300,28 €
Summen		190 743	196.732,50 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	196.732,50 €
Durch Gebühren zu decken	199.334,85 €
Unterdeckung	2.602,35 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,83 Euro“ durch die Angabe „2,90 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,98 Euro“ durch die Angabe „3,06 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „2,58 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „2,19 Euro“ durch die Angabe „2,26 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,38 Euro“ durch die Angabe „1,10 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,45 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,22 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,07 Euro“ durch die Angabe „0,86 Euro“ ersetzt.

3 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Heinrich-Dirichs-Straße, Mennie-Rosendahl-Straße und Tönne-Arnsberg-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäftsstraße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßen- reini- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
			Heinrich-Dirichs-Straße	B	1	
Mennie-Rosendahl-Straße	B	1		x		x
Tönne-Arnsberg-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Neufassung der Abfallgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2023 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2023 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von rund 3.332.052 Euro werden durch die Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2023 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind:

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2023 voraussichtlich rund 3.332.052 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH von rund 1.668.987 Euro. Dies entspricht etwa 50 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 828.086 Euro (etwa 25 Prozent der Gesamtkosten).

Den Gesamtaufwendungen stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 112.218 Euro gegenüber. Diese entstehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 37.818 Euro, aus Zuwendungen für Altablagerungen von rund 4.400 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 70.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten von rund 3.219.834 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2022 sinken die Gesamtkosten um rund 28.571 Euro (rund 0,9 Prozent).

Wesentlich für die Kostenentwicklung verantwortlich sind die Senkung des einwohnerbezogenen Sockelbetrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH und die Erhöhung der Sammlungs- und Entsorgungskosten für Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall. Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Preisänderungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH sinkt zum 01.01.2023 von 12,90 Euro netto auf 10,00 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr und beträgt im Jahr 2023 rund 442.632 Euro. Für das Jahr 2022 betrug der Sockelbetrag rund 561.616 Euro. Er sinkt somit um rund 118.984 Euro. Grund für die Senkung des Sockelbetrages ist nach Darstellung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH die Zinsentwicklung für die Aufzinsung der Rückstellung für die Deponienachsorge.

Die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH steigen für Restmüll um 13,3 Prozent und für Bioabfall um 13,78 Prozent. Wesentliche Einflussfaktoren dazu sind allgemeine Preissteigerungen, die sich vor allem in der Behandlung und Verwertung von Abfällen und in der Nachsorge wiederfinden. Daraus ergeben sich bei gesunkenen Abfallmengen – bei gleichzeitiger Annahme der moderaten Zunahme der Abfallbehälter gegenüber der Kalkulation 2022 – Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 1.226.355 Euro (+ rund 82.611 Euro zur Kalkulation 2022).

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Hier ergibt sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Preissteigerung von 10,8 Prozent. Die Sammlungskosten steigen damit auf rund 828.086 Euro (+ 95.445 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2022).

Kosten für Sperrmüll

Für das Jahr 2023 wird im Vergleich zu den Vorjahren eine geringere Menge Sperrmüll erwartet. Wurden in den Vorjahren noch Sperrmüllmengen von 1 200 Tonnen prognostiziert, so ist das Sperrmüllaufkommen im Jahr 2022 um rund 35 Prozent gesunken. Die Sammlungskosten pro Tonne Sperrmüll erhöhen sich im Jahr 2023 um 10,8 Prozent, die Entsorgungskosten steigen um 13,3 Prozent pro Tonne Sperrmüll.

Lediglich die Entsorgungskosten für Altholz sinken um 54,55 Prozent. Die insgesamten Sammlungs- und Entsorgungskosten betragen rund 167.439 Euro.

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für das Beseitigen des wilden Mülls und für das Aufstellen und Leeren der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2023 für die Beseitigung des wilden Mülls Kosten von rund 16.500 Euro und für die Leerung der Straßenpapierkörbe Kosten von rund 284.000 Euro.

Kosten für die Reinigung der Glascontainerstandorte

Für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte wurde ab dem 01.01.2023 die Clean Advance GmbH aus Lüdenscheid beauftragt. Die Reinigungskosten betragen rund 35.000 Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen von rund 37.568 Euro, die von den Dualen Systemen als Nebenentgelt für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte und für die Abfallberatung an die Stadt Beckum gezahlt werden.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für die Altablagerungen von rund 27.000 Euro, Kosten für die Sammlung und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle von rund 24.500 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personal-, Sach- und IT-Kosten von insgesamt rund 269.117 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 3.219.834 Euro zu erzielen, werden die Gebühren für das Jahr 2023 entsprechend angepasst.

Die Gebühren für die 80 Liter-, 120 Liter- und 240 Liter-Restmüllbehälter sinken um rund 8 Prozent, die Gebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter steigen um rund 8 Prozent. Grund für die Erhöhung der Gebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter ist die Anpassung der Grundgebühr, da sich das Verhältnis der Abfallerzeugenden (Gewerbebetriebe zu Privathaushalten) geändert hat.

Die Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall steigen um 1,63 Prozent.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderungen zum Vorjahr entnommen werden.

Restmüll

Behältergröße	2020	2021	2022	2023
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	120,24 €	120,24 €	126,36 €	115,08 €
120 Liter	162,24 €	162,24 €	170,76 €	158,28 €
240 Liter	287,64 €	287,64 €	303,96 €	279,48 €
1 100 Liter	1.235,04 €	1.235,04 €	1.301,52 €	1.390,56 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.173,12 €	1.173,12 €	1.239,48 €	1.328,64 €
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.435,28 €	2.435,28 €	2.574,12 €	2.781,24 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.435,28 €	2.373,24 €	2.512,08 €	2.719,20 €

Bioabfall

Behältergröße	2020	2021	2022	2023
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	69,00 €	69,00 €	73,80 €	75,00 €
240 Liter	138,00 €	138,00 €	147,60 €	150,00 €
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	53,04 €	53,04 €	49,20 €	50,00 €
240 Liter	99,04 €	99,04 €	98,40 €	100,00 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2023 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023
- 2 Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr. In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, Kosten der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll und Leerung der Straßenpapierkörbe, Kosten für Reinigung der Glascontainerstandorte, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt. Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 3,25 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW ermittelt wird. Für den Eigenkapitalanteil wird der sich aus dem Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebene Zinssatz verwendet, für den Fremdkapitalanteil der durchschnittliche Fremdkapitalzins.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2023

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	500.486,82 €	327.599,35 €	828.086,17 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	668.006,50 €	558.348,00 €	1.226.354,50 €
3. Sperrmüll	—	167.438,65 €	—	167.438,65 €
4. Schadstoffentsorgung	—	24.500,00 €	—	24.500,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	442.632,40 €	—	—	442.632,40 €
7. Straßenpapierkörbe, Wilder Müll	300.500,00 €	—	—	300.500,00 €
8. Glascontainer	35.000,00 €	—	—	35.000,00 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	20.650,00 €	—	—	20.650,00 €
10. Sonstige Sachkosten	26.163,49 €	—	—	26.163,49 €
11. Interne Leistungsverrechnung	45.503,00 €	—	—	45.503,00 €
12. Altablagerungen	27.000,00 €	—	—	27.000,00 €
13. Personalkosten	176.800,00 €	—	—	176.800,00 €
Summe Ausgaben	1.074.248,89 €	1.371.855,97 €	885.947,35 €	3.332.052,21 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	37.817,96 €	—	—	37.817,96 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	4.400,00 €	—	—	4.400,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	70.000,00 €	—	—	70.000,00 €
Summe Einnahmen	112.217,96 €	—	—	112.217,96 €
Gesamtausgaben	962.030,93 €	1.371.855,97 €	885.947,35 €	3.219.834,25 €

Kalkulationsgrundlage			
Grundgebühr je Behälter pro Jahr bei	11 680	Restmüllbehältern im Jahr	82,37 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	46 457 191	Litern im Jahr	1,54 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	37 297 244	Litern im Jahr	1,25 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,54 €	—	82,37 €	—	—	—
80 Liter	40	61,60 €	0,65	53,54 €	115,14 €	115,08 €	9,59 €
120 Liter	60	92,40 €	0,8	65,90 €	158,30 €	158,28 €	13,19 €
240 Liter	120	184,80 €	1,15	94,73 €	279,53 €	279,48 €	23,29 €
1 100 Liter	550	847,00 €	6,60	543,64 €	1.390,64 €	1.390,56 €	115,88 €
ohne Leihgebühr	550	785,00 €	6,60	543,64 €	1.328,64 €	1.328,64 €	110,72 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.694,00 €	13,20	1.087,28 €	2.781,28 €	2.781,24 €	231,77 €
ohne Leihgebühr	1 100	1.632,00 €	13,20	1.087,28 €	2.719,28 €	2.719,20 €	226,60 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,25 €	75,00 €	75,00 €	6,25 €
240 Liter	120	1,25 €	150,00 €	150,00 €	12,50 €

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate)					
Behältergröße	Liter/Woche	E.-Preis	Summe	für 8 Monate	pro Monat
120 Liter	60,00 €	1,25 €	75,00 €	50,00 €	6,25 €
240 Liter	120,00 €	1,25 €	150,00 €	100,00 €	12,50 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 730	115,08 €	774.488,40 €
120 Liter	2 780	158,28 €	440.018,40 €
240 Liter	1 930	279,48 €	539.396,40 €
1 100 Liter	68	1.390,56 €	94.558,08 €
ohne Leihgebühr	7	1.328,64 €	9.300,48 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	153	2.781,24 €	425.529,72 €
ohne Leihgebühr	12	2.719,20 €	32.630,40 €
Summe	11 680	—	2.315.921,88 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 850	75,00 €	588.750,00 €
240 Liter	1 600	150,00 €	240.000,00 €

Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	810	50,00 €	40.500,00 €
240 Liter	335	100,00 €	33.500,00 €
Summe	10 595	—	902.750,00 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.218.671,88 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.218.671,88 €
Gesamtausgaben	3.219.834,25 €
Überschuss/Zuschuss	-1.162,37 €

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2023					
Art	Behältergröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 730	14 046 471	30,88 €	207.822,40 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 780	8 703 386	30,88 €	85.846,40 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 930	12 084 557	30,88 €	59.598,40 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	75	2 152 366	313,07 €	23.480,25 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	165	9 470 411	626,12 €	112.075,48 €
Gesamt Restmüll		11 680	46 457 191	—	488.822,93 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 850	24 576 107	30,88 €	242.408,00 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 600	10 018 286	30,88 €	49.408,00 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	810	1 479 263	22,06 €	17.868,60 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	335	1 223 588	22,06 €	7.390,10 €
Gesamt Bioabfall		10 595	37 297 244	—	317.074,70 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall		—	—	—	812.260,98 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllbehältern)					
Restmüll	alle Größen	11 680	—	0,71 €	8.302,74 €
Bioabfall	alle Größen	10 595	—	0,71 €	7.522,45 €
Summe	—	—	—	—	15.825,19 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					828.086,17 €

* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2023	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 500	129,71 €	583.695,00 €
Restmüll 1 100 Liter	650	129,71 €	84.311,50 €
Gesamt Restmüll	5 150	—	668.006,50 €
Bioabfall	4 600	121,38 €	558.348,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall	9 750	—	1.226.354,50 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2023	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	400	103,88 €	41.552,00 €
Sammlungskosten Altholz	600	92,50 €	55.500,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	400	129,71 €	51.884,00 €
Entsorgungskosten Altholz	600	29,75 €	17.850,00 €
Gesamtkosten	—	—	167.438,65 €

4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	24.500,00 €
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	442.632,40 €
--	---------	---------------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
	16.500,00 €	284.000,00 €	
Gesamtkosten	—	—	300.500,00 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls und die Leerung der Straßenpapierkörbe werden von den Städtischen Betrieben in Rechnung gestellt. Ein Kostenanstieg für Personal und Maschinen wird erwartet. Die Erhöhung wurde für 2023 berücksichtigt.

8. Glascontainer (Reinigung der Standorte)	35.000,00 €
---	--------------------

9. Sachkosten der Abfallberatung		20.650,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App		
10. Sonstige Sachkosten		26.163,49 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera		
11. Interne Leistungsverrechnung		45.503,00 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft		
Personalkosten	35.360,00 €	
Datenverarbeitungskosten	10.143,00 €	
Gesamtkosten	45.503,00 €	
12. Aufwendungen für Altablagerungen		27.000,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2023.		
Neubeckumer Straße	25.000,00 €	
Oelder Straße	1.000,00 €	
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €	
Zinsen für Zuwendungen des Landes		
+ Neubeckumer Straße	0,00 €	
+ Oelder Straße	0,00 €	
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €	
	27.000,00 €	
13. Personalaufwendungen		176.800,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen		37.817,96 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen		4.400,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung		70.000,00 €

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von sperrigen Abfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebührenzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.781,24 Euro;
entspricht.....231,77 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.719,20 Euro;
entspricht.....226,60 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	115,08 Euro;
	entspricht.....	9,59 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	158,28 Euro;
	entspricht.....	13,19 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	279,48 Euro;
	entspricht.....	23,29 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.390,56 Euro;
	entspricht.....	115,88 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.328,64 Euro;
	entspricht.....	110,72 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter.....	75,00 Euro;
	entspricht.....	6,25 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	150,00 Euro;
	entspricht.....	12,50 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	50,00 Euro;
	entspricht.....	6,25 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	100,00 Euro;
	entspricht.....	12,50 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.

Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 159.775,60 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

Die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 223.040,60 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich auf 159.775,60 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 30.265,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Im Jahr 2021 wurden Verbandsbeiträge von insgesamt 122.350,00 Euro an die Wasser- und Bodenverbände Ahlen-Beckum, Sendenhorst-Ennigerloh und Unterhaltungsverband 5 – Quabbe bezahlt. Für das Jahr 2022 wurden Verbandsbeiträge in Höhe von insgesamt 159.775,60 Euro bezahlt. Diese Erhöhung ergibt sich aus dem erhöhten Verbandsbeitrag der Stadt Beckum des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh.

Nachdem im Jahr 2021 rückwirkend ab dem Jahr 2018 die Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben wurde, wurde für das Jahr 2021 erstmals eine Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr durchgeführt. Aus dieser Nachkalkulation ergibt sich ein Defizit in Höhe von 100.517,33 Euro, insbesondere aufgrund der aufwändigen Flächen(nach-)erfassung (siehe unten). Dieses Defizit soll innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Somit ist in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ein Teilausgleich des Defizits von 33.000,00 Euro eingeflossen.

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aktuell sind von der Gesamtfläche der Stadt Beckum noch circa 5 Prozent nicht veranlagt/erfasst. Die Verwaltung erfasst hier laufend Flächen nach und führt die Nachveranlagung durch. Die noch nicht erfassten Flächen sind im Rahmen einer Hochrechnung entsprechend der aktuellen Veranlagung in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der bislang durchgeführten Erfassung konnte ferner eine Verschiebung zwischen den befestigten und den übrigen (unbefestigten) Flächen gegenüber den bisherigen Annahmen festgestellt werden. So wurde bei den bisherigen Kalkulationen – aufgrund einer vorläufigen Auswertung auf Basis des Geoinformationssystems – von befestigten Flächen von insgesamt 17 343 544 Quadratmetern ausgegangen. Aktuell ist auf Basis der tatsächlich veranlagten und hochgerechneten Flächen von insgesamt 12 736 339 Quadratmetern befestigter Flächen im Stadtgebiet auszugehen. Gegenläufig entwickeln sich – zwangsläufig – die übrigen (unbefestigten) Flächen.

Diese Veränderung der Verteilung der zu berücksichtigenden Flächen (weniger befestigte Flächen, mehr übrige [unbefestigte] Flächen) führt – neben der veränderten Kostensituation – zu einer Veränderung der Gebührensätze, da nach § 64 Absatz 1 LWG NRW zwingend 90 Prozent der Kosten auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der befestigten Flächen zu verteilen sind. Konkret bedeutet dies, dass die gestiegenen Kosten auf weniger befestigte Flächen verteilt werden. Gegenläufig entwickeln sich die Gebührensätze bei den Wasser- und Bodenverbänden Sendenhorst-Ennigerloh und Unterhaltungsverband 5 – Quabbe für die übrigen (unbefestigten) Flächen; diese sinken.

Auf Grundlage dieser Flächenannahmen ändern sich die Gebührensätze für die jeweiligen Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro Quadratmeter für befestigte Flächen	Kostenanteil pro Quadratmeter für übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01237 Euro	0,00019 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,01678 Euro	0,00038 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,04668 Euro	0,00017 Euro

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen:

Wasser- und Bodenverband	2022	2023	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00934 Euro	0,01237 Euro	0,00303 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00768 Euro	0,01678 Euro	0,00910 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,02805 Euro	0,04668 Euro	0,01863 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen:

Wasser- und Bodenverband	2022	2023	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00022 Euro	0,00019 Euro	-0,00003 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00022 Euro	0,00038 Euro	0,00016 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00019 Euro	0,00017 Euro	-0,00002 Euro

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung
- 2 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2023

I Kostenberechnung

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge in folgender Höhe:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.407,60 €
Sendenhorst-Ennigerloh	63.750,00 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €
Summe	159.775,60 €

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung/sonstige Positionen	Beträge
Personalkosten	26.670,00 €
Sachkosten	2.320,00 €
IT-Kosten	1.275,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	33.000,00 €
Summe	63.265,00 €

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aktuell fehlen noch ca 5 % von der Gesamtfläche, aufgeteilt in befestigte und übrige (unbefestigte) Fläche, die noch zu ermitteln sind. Die Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr hat eine Unterdeckung von rund 100.000 € ergeben, die innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden muss. In 2023 erfolgt ein Teilausgleich in Höhe von

II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in m ²	Anteil	Kosten Ge- bührenerhebung/ sonstige Positionen
Ahlen-Beckum	63.992.616	57,44%	36.342,27 €
Sendenhorst-Ennigerloh	24.865.546	22,32%	14.121,48 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	22.540.843	20,23%	12.801,25 €
Summe	111.399.005	100,00%	63.265,00 €

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Ge- bührenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.407,60 €	36.342,27 €	107.749,87 €
Sendenhorst-Ennigerloh	63.750,00 €	14.121,48 €	77.871,48 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €	12.801,25 €	37.419,25 €
Summe			223.040,60 €

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die befestigten und zu 10% auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil befestigte Flächen	Kostenanteil übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	96.974,88 €	10.774,99 €	107.749,87 €
Sendenhorst-Ennigerloh	70.084,33 €	7.787,15 €	77.871,48 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	33.677,33 €	3.741,92 €	37.419,25 €
Summe			223.040,60 €

Die Anteile der befestigten und unbefestigten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	7.839.238	56.153.378	63.992.616
Sendenhorst-Ennigerloh	4.175.612	20.689.934	24.865.546
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	721.489	21.819.354	22.540.843

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01237 €	0,00019 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,01678 €	0,00038 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,04668 €	0,00017 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m ²	Fläche in m ²	Gebühren
Ahlen-Beckum			
befestigte Flächen	0,01237 €	7.839.238	96.971,37 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00019 €	56.153.378	10.669,14 €
Sendenhorst-Ennigerloh			
befestigte Flächen	0,01678 €	4.175.612	70.066,77 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00038 €	20.689.934	7.862,17 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe			
befestigte Flächen	0,04668 €	721.489	33.679,11 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00017 €	21.819.354	3.709,29 €
Summe			222.957,85 €

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	222.957,85 €
durch Gebühren zu decken	223.040,60 €
Unterdeckung	82,75 €

Im Auftrag
gezeichnet Lillemannstöns

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01237 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01678 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00038 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,04668 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00017 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2022

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der neuen Gebührenkalkulation werden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2022 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 2, 4, 6 KAG NRW und von § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Die Gebührenkalkulation 2022 und die daraus resultierenden Gebührensätze wurden am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen („ursprüngliche Kalkulation“). Für die Schmutzwassergebühr beträgt der Gebührensatz 3,10 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser und für die Niederschlagswassergebühr 0,73 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche. Auf die Vorlage 2021/0404 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1090/20) seine seit Jahrzehnten geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten) von langlebigen Anlagegütern (zum Beispiel öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (im konkreten Fall: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert. Im Rahmen der Vorlage 2022/0405 werden das Urteil, die Entwicklung seit dem Urteil und die daraus aus Sicht der Verwaltung abzuleitende weitere Vorgehensweise ausführlich erläutert. Auf die Vorlage wird Bezug genommen.

Bei Anwendung der in der Vorlage 2022/0405 definierten Vorgehensweise beträgt der Gebührensatz für Schmutzwasser danach 3,08 Euro pro Kubikmeter und reduziert sich somit im Vergleich zum ursprünglich kalkulierten Gebührensatz um 0,02 Euro pro Kubikmeter. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser beträgt 0,73 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche und bleibt unverändert.

Auf die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“), für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird, ergibt sich für das Jahr 2022 eine Entlastung um 2,88 Euro.

Gebührenart	2021	2022 „Alt“	2022 „Neu“
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,10 Euro	3,10 Euro	3,08 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,74 Euro	0,73 Euro	0,73 Euro
Musterhaushalt	564,80 Euro	563,20 Euro	560,32 Euro

Die Entlastung durch den verringerten Gebührensatz bei der Schmutzwassergebühr, wird – bedingt durch die Vorauszahlungssystematik im Rahmen der Abrechnung für das Jahr 2022 mit den Abgabenbescheiden 2023 – direkt an die Gebührenzahlenden weitergegeben. Das bedeutet, dass bei gleichbleibenden Verbräuchen eine Gutschrift erfolgt.

Zu den Berechnungsgrundlagen mit Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 561.140 Euro (ursprüngliche Kalkulation: 502.850 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten rund 10.317.317 Euro (ursprüngliche Kalkulation: 10.320.932 Euro) gegenüber. Die umlagefähigen Gesamtkosten berücksichtigen insbesondere die aktuellen Erwartungen auf Basis des Zwischenberichtes über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum im 3. Quartal 2022 (siehe Vorlage 2022/0425).

Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.818.082 Euro (ursprüngliche Kalkulation) auf rund 9.756.177 Euro gesunken. Dies ist insbesondere auf die Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen, bedingt durch die Neuberechnung auf Grundlage der erwarteten KAG-Änderung zurückzuführen.

Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.571.736 Euro (circa –33.090 Euro zur ursprünglichen Kalkulation) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.169.805 Euro (circa –28.814 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend den erwarteten Neuregelungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des KAG NRW – mit 3,25 Prozent angesetzt. Dieser Zinssatz ergibt sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

Unter Berücksichtigung des Abzugskapitals und den Entwicklungen des Anlagevermögens wurde ein zu verzinsendes Kapital in Höhe von 33.386.765 Euro ermittelt (–31.104 Euro zur ursprünglichen Kalkulation). Die kalkulatorischen Zinsen verringern sich somit auf rund 1.085.070 Euro (–666.026 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Bedingt durch die Investitionen und die Preissteigerungen der letzten Jahre und insbesondere des laufenden Jahres betragen die Abschreibungen 5.345.854 Euro (+568.368 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich auf rund 3.886.393 Euro (+94.043,42 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

Wie auch in der ursprünglichen Gebührenkalkulation wurde eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von rund 149.587 Euro im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge beim Schmutzwasser mit 1 807 469 Kubikmetern deckt sich nahezu mit der in der ursprünglichen Kalkulation kalkulierten Menge von 1 807 869 Kubikmetern. Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche bei 5 695 916 Quadratmetern gleichbleibend.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung



Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2022

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,25 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

2. Kostenzuordnung

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Abschreibungen und Zinsen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte entweder – soweit möglich – anhand der jeweiligen tatsächlichen Verursachung der einzelnen Kostenposition oder im Übrigen anhand von verursachungsgerechten Zuordnungsschlüsseln. Insgesamt ergibt sich so eine gegenüber der ursprünglichen Kalkulation 2022 nur geringfügig veränderte Aufteilung der Kosten von 57,26 Prozent auf Schmutzwasser und 42,74 Prozent auf Niederschlagswasser.

Die Berechnung des öffentlichen Kostenanteils an der Niederschlagsentwässerung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf dem ermittelten öffentlichen Flächenanteil. Die Berechnung der Kostenanteile für die Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beruht auf dem Verhältnis der entsorgten Grubeninhalte zu dem über die Kanalisation abgeleiteten Schmutzwasser.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

	Kalkulation insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Klein- kläranlagen	Gruben
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Leistungen					
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	151.640,00 €	129.973,13 €	20.728,72 €	928,90 €	9,24 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	80.000,00 €	62.244,27 €	17.227,04 €	523,49 €	5,21 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.000,00 €	2.918,92 €	2.072,87 €	8,13 €	0,08 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	24.500,00 €	19.062,31 €	5.275,78 €	160,32 €	1,60 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	150.000,00 €	87.567,55 €	62.186,16 €	243,86 €	2,43 €
+ Auflösungen aus dem Sonderposten	150.000,00 €	149.579,31 €	0,00 €	416,55 €	4,15 €
Summe Leistungen	561.140,00 €	451.345,48 €	107.490,57 €	2.281,25 €	22,70 €

Kosten					
+ Personalaufwendungen	1.780.100,00 €	1.134.444,05 €	640.115,29 €	5.486,06 €	54,59 €
+ Versorgungsaufwendungen	50.300,00 €	32.055,80 €	18.087,64 €	155,02 €	1,54 €
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.922.243,42 €	1.268.576,96 €	647.042,52 €	6.558,67 €	65,27 €
+ Transferaufwendungen	50.000,00 €	38.274,90 €	11.400,00 €	321,90 €	3,20 €
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	83.750,00 €	53.528,63 €	29.956,66 €	262,11 €	2,61 €
+ kalkulatorische Zinsen	1.085.069,86 €	589.903,17 €	494.486,89 €	673,11 €	6,70 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	5.345.854,00 €	2.906.297,86 €	2.436.206,91 €	3.316,22 €	33,00 €
+ Ausgleich von Defiziten aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	10.317.317,28 €	6.023.081,37 €	4.277.295,90 €	16.773,09 €	166,92 €

Summe Leistungen	561.140,00 €	451.345,48 €	107.490,57 €	2.281,25 €	22,70 €
Summe Kosten	10.317.317,28 €	6.023.081,37 €	4.277.295,90 €	16.773,09 €	166,92 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-9.756.177,28 €	-5.571.735,90 €	-4.169.805,33 €	-14.491,84 €	-144,21 €

3 Berechnung der Divisoren

Divisor Schmutzwassergebühr			
Frischwasserverbrauch geschätzt	Anzahl Kubikmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Leichtverschmutzer	14.323	0,64	9.208
häusliches Abwasser	1.680.688	1,00	1.680.688
Starkverschmutzer	1.176	1,50	1.764
Starkverschmutzer	95.764	1,10	105.340
Geringverschmutzer	20.638	0,50	10.319
abflusslose Gruben	150	1,00	150
Summe	1.812.739		1.807.469

Divisor Niederschlagswassergebühr			
versiegelte Flächen	Anzahl Quadratmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Straßenfläche (öffentlich)	1.743.025	1,00	1.743.025
Parkplätze (öffentlich)	22.100	1,00	22.100
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.315	1,00	160.315
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.770.476	1,00	3.770.476
Summe	5.695.916		5.695.916

Divisor Kleinkläranlagen				
	Anzahl Kubikmeter	Faktor*	Rechnungseinheiten	Vehhältnis
Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen in Kubikmetern	950	16,00	15.200	0,83 %
Frischwasserverbrauch			1.807.469	99,17 %

*Faktor zur Berücksichtigung der besonderen Verschmutzung (DWA/ATV-A 280)

4 Ermittlung der Gebühr

Schmutzwassergebühr	Anzahl Kubikmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Leichtverschmutzer	14.323	28.383,64 €	1,98 €
häusliches Abwasser	1.680.688	5.180.918,42 €	3,08 €
Starkverschmutzer	1.176	5.437,74 €	4,62 €
Starkverschmutzer	95.764	324.724,17 €	3,39 €
Geringverschmutzer	20.638	31.809,53 €	1,54 €
abflusslose Gruben	150	462,39 €	3,08 €
Summe	1.812.739	5.571.735,89 €	

Niederschlagswassergebühr	Anzahl Quadratmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Straßenfläche (öffentlich)	1.743.025	1.276.015,12 €	0,73 €
Parkplätze (öffentlich)	22.100	16.178,73 €	0,73 €
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.315	117.361,69 €	0,73 €
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.770.476	2.760.249,79 €	0,73 €
Summe	5.695.916	4.169.805,33 €	

Klärschlambeseitigung	Kubikmeter Kleinkläranlagen	Kosten Kleinkläranlagen	Kubikmeter Gruben	Kosten Gruben
Entsorgung ohne Abfuhr	350	15,25 €	80	0,96 €
Abfuhr Klärschlambeseitigung	600	23,80 €	70	23,21 €
Entsorgungsgebühr inklusive Abfuhr		39,05 €		24,17 €

Gebührenerlöse Schmutzwasser privat	5.566.542,65 €
Gebührenerlöse Niederschlagswasser privat	2.752.447,48 €
öffentlicher Kostenanteil an der Niederschlagsentwässerung	1.405.571,20 €
Erlöse für die Klärschlambeseitigung	30.536,20 €
Gesamt	9.755.097,53 €

Gebührenbedarf gesamt	9.756.177,28 €
Gebührenerlöse gesamt	9.755.097,53 €
Überschuss / Fehlbedarf*	-1.079,75 €

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2022 für Schmutzwasser.....	3,08 €/m ³ .
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser	
1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016	3,07 €/m ³ ,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ ,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	2,85 €/m ³ ,
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	3,05 €/m ³ ,
11. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	3,10 €/m ³ “.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung für das Jahr 2022

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2022 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren erhoben. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der §§ 60, 61 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie §§ 43 und 46 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Die in der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung zugrunde liegenden Gebührensätze (§ 9) werden zusammen mit der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ermittelt.

Unter Bezugnahmen auf die Vorlagen 2022/0446 und 2022/0405 wurden die Klärschlambeseitigungsgebühren für das Jahr 2022 neu ermittelt.

Die Gebührenentwicklung je Kubikmeter und Gebührenart seit dem Jahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

Gebührenart	2021	2022 „Alt“	2022 „Neu“
Klärschlamm Selbstanlieferung	15,81 Euro	15,26 Euro	15,25 Euro
Abwasser Selbstanlieferung	1,00 Euro	0,96 Euro	0,96 Euro
Klärschlamm Abfuhr durch Unternehmer	16,07 Euro	23,80 Euro	23,80 Euro
Abwasser Abfuhr durch Unternehmer	14,88 Euro	23,21 Euro	23,21 Euro
Gebühr Klärschlamm Abfuhr	31,88 Euro	39,06 Euro	39,05 Euro
Gebühr Abwasser Abfuhr	15,88 Euro	24,17 Euro	24,17 Euro

Berechnungsgrundlagen

Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten.

Im Gebührenjahr 2022 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm-beziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen.....14.491,84 Euro,
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben144,21 Euro.

Gegenüber der ursprünglichen Kalkulation 2022 haben sich die zu verteilenden Kostenbedarfe für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung wie folgt verändert:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen.....-0,66 Euro,
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben-0,01 Euro.

Die Mengenermittlung und deren Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation stellen sich wie folgt dar:

Die Mengen für das Jahr 2022 für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bleibt im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation unverändert.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu behandelnder Menge ergeben sich für die Selbstanlieferung folgende auf ganze Cent gerundete Gebühren:

- Selbstanlieferung Klärschlamm.....15,25 Euro pro Kubikmeter,
- Selbstanlieferung Abwasser0,96 Euro pro Kubikmeter.

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Für das Jahr 2022 ergeben sich für die Klärschlammabfuhr folgende Abfuhrkosten:

- Abfuhrkosten Klärschlamm.....23,80 Euro pro Kubikmeter,
- Abfuhrkosten Abwasser23,21 Euro pro Kubikmeter.

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferung hinzugerechnet.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2022/0446 beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022.

Anlage(n):

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungs- und -entsorgungssatzung

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 46 Abs. 2, 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „39,06 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „39,05 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „24,17 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „24,17 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „15,26 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „15,25 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,96 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,96 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 2, 4, 6 KAG NRW und von § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Die Gebührenkalkulation 2023 erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des aktuellen Gesetzesentwurfs zur Änderung des KAG NRW, der Kalkulationsziele der Stadt Beckum (siehe Vorlage 2022/0405) sowie der zum Kalkulationszeitpunkt bekannten voraussichtlichen Kosten und betrieblichen Erlösen.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2021 und die für das Jahr 2023 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2021	2022*	2023*
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,10 Euro	3,08 Euro	3,12 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,74 Euro	0,73 Euro	0,74 Euro
Musterhaushalt	564,80 Euro	560,32 Euro	567,68 Euro

* auf Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2023 steigt im Vorjahresvergleich leicht um 0,04 Euro pro Kubikmeter an. Die Niederschlagswassergebühr steigt um 0,01 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche an. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Mehrbelastung um 5,76 Euro gegenüber dem Jahr 2022 dar.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 mit Vorjahresvergleich – auf Basis der vorgeschlagenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 – im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 952.360 Euro (2022: 561.140 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von rund 10.875.634 Euro (2022: 10.317.317 Euro) gegenüber. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.756.177 Euro (2022) auf rund 9.923.274 Euro gestiegen. Dies ist durch steigende Kosten, insbesondere bei den kalkulatorischen Abschreibungen, im Vergleich zum Vorjahr begründet.

Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.675.220 Euro (circa +103.480 Euro zu 2022) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.233.008 Euro (circa +63.203 Euro zu 2022).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend den erwarteten Neuregelungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des KAG NRW – mit 3,25 Prozent angesetzt (siehe Vorlagen 2022/0405 und 2022/0446).

Unter Berücksichtigung des Abzugskapitals und den geplanten Investitionen wurde ein zu verzinsendes Kapital in Höhe von 35.990.157 Euro ermittelt (+2.603.392 Euro zu 2022). Die kalkulatorischen Zinsen erhöhen sich somit auf rund 1.169.680 Euro (+84.610 Euro zu 2022).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Für das Jahr 2023 wurde eine Preissteigerungsrate von 7 Prozent zu Grunde gelegt. Zudem, bedingt durch die Investitionen und die Preissteigerungen der letzten Jahre, betragen die Abschreibungen 5.718.754 Euro (+372.900 Euro zu 2022).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten auf rund 3.987.200 Euro (+100.807 Euro zu 2022).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

In der Gebührenkalkulation 2023 konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von rund 349.008 Euro (2022: 149.579 Euro) im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Voraussichtlich wird der Sonderposten zum 31.12.2023 276.300 Euro betragen. Dieser soll mittelfristig vollständig zugunsten der Gebührenzahlenden reduziert werden.

Im Bereich des Niederschlagswassers konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von 200.000 Euro (2022: 0 Euro) zugunsten der Gebührenzahlenden aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Hier beträgt der Sonderposten zum 31.12.2023 voraussichtlich rund 213.700 Euro. Dieser soll mittelfristig vollständig reduziert werden.

Aufgrund der sukzessiven Reduzierung des Sonderpostens und der im Übrigen absehbaren weiter steigenden Preisentwicklung ist in Folgejahren mit steigenden Gebührensätzen zu rechnen.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser minimal auf 1 814 637 Kubikmeter gestiegen (+0,37 Prozent). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5 717 069 Quadratmeter angestiegen (+0,37 Prozent).

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung

Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2023

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,25 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

2. Kostenzuordnung

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Abschreibungen und Zinsen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte entweder – soweit möglich – anhand der jeweiligen tatsächlichen Verursachung der einzelnen Kostenposition oder im Übrigen anhand von verursachungsgerechten Zuordnungsschlüsseln. Insgesamt ergibt sich so eine gegenüber 2022 nur geringfügig veränderte Aufteilung der Kosten von 57,34 Prozent auf Schmutzwasser und 42,66 Prozent auf Niederschlagswasser.

Die Berechnung des öffentlichen Kostenanteils an der Niederschlagsentwässerung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf dem ermittelten öffentlichen Flächenanteil. Die Berechnung der Kostenanteile für die Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beruht auf dem Verhältnis der entsorgten Grubeninhalte zu dem über die Kanalisation abgeleiteten Schmutzwasser.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

	Kalkulation insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Klein- kläranlagen	Gruben
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Leistungen					
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	152.960,00 €	131.106,27 €	20.864,51 €	981,80 €	7,43 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	77.900,00 €	60.498,80 €	16.863,69 €	533,47 €	4,04 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.550,00 €	900,64 €	646,80 €	2,54 €	0,02 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	19.950,00 €	15.493,60 €	4.318,75 €	136,62 €	1,03 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	150.000,00 €	87.158,87 €	62.593,53 €	245,74 €	1,86 €
+ Auflösungen aus dem Sonderposten	550.000,00 €	349.008,55 €	200.000,00 €	984,01 €	7,45 €
Summe Leistungen	952.360,00 €	644.166,73 €	305.287,28 €	2.884,16 €	21,82 €

Kosten					
+ Personalaufwendungen	1.805.600,00 €	1.150.438,87 €	649.284,97 €	5.832,03 €	44,13 €
+ Versorgungsaufwendungen	50.950,00 €	32.462,82 €	18.321,37 €	164,57 €	1,25 €
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.012.250,00 €	1.331.746,67 €	673.073,49 €	7.374,04 €	55,79 €
+ Transferaufwendungen	50.000,00 €	38.260,08 €	11.400,00 €	337,37 €	2,55 €
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	68.400,00 €	42.893,17 €	25.303,33 €	201,97 €	1,53 €
+ kalkulatorische Zinsen	1.169.680,10 €	632.277,73 €	536.733,91 €	663,44 €	5,02 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	5.718.754,00 €	3.091.307,44 €	2.624.178,36 €	3.243,66 €	24,54 €
+ Ausgleich von Defiziten aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	10.875.634,10 €	6.319.386,78 €	4.538.295,44 €	17.817,08 €	134,81 €

Summe Leistungen	952.360,00 €	644.166,73 €	305.287,28 €	2.884,16 €	21,82 €
Summe Kosten	10.875.634,10 €	6.319.386,78 €	4.538.295,44 €	17.817,08 €	134,81 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-9.923.274,10 €	-5.675.220,05 €	-4.233.008,15 €	-14.932,92 €	-112,98 €

3 Berechnung der Divisoren

Divisor Schmutzwassergebühr			
Frischwasserverbrauch geschätzt	Anzahl Kubikmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Leichtverschmutzer	10.742	0,63	6.817
häusliches Abwasser	1.680.688	1,00	1.680.688
Starkverschmutzer	1.204	1,50	1.806
Starkverschmutzer	104.378	1,10	114.816
Geringverschmutzer	20.780	0,50	10.390
abflusslose Gruben	120	1,00	120
Summe	1.817.912		1.814.637

Divisor Niederschlagswassergebühr			
versiegelte Flächen	Anzahl Quadratmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Straßenfläche (öffentlich)	1.746.567	1,00	1.746.567
Parkplätze (öffentlich)	22.100	1,00	22.100
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.335	1,00	160.335
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.788.067	1,00	3.788.067
Summe	5.717.069		5.717.069

Divisor Kleinkläranlagen				
	Anzahl Kubikmeter	Faktor*	Rechnungseinheiten	Vehhältnis
Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen in Kubikmetern	1.000	16,00	16.000	0,87 %
Frischwasserverbrauch			1.814.637	99,13 %

*Faktor zur Berücksichtigung der besonderen Verschmutzung (DWA/ATV-A 280)

4 Ermittlung der Gebühr

Schmutzwassergebühr	Anzahl Kubikmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Leichtverschmutzer	10.742	21.320,07 €	1,98 €
häusliches Abwasser	1.680.688	5.256.299,24 €	3,12 €
Starkverschmutzer	1.204	5.648,21 €	4,69 €
Starkverschmutzer	104.378	359.082,83 €	3,44 €
Geringverschmutzer	20.780	32.494,40 €	1,56 €
abflusslose Gruben	120	375,30 €	3,12 €
Summe	1.817.912	5.675.220,05 €	

Niederschlagswassergebühr	Anzahl Quadratmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Straßenfläche (öffentlich)	1.746.567	1.293.185,78 €	0,74 €
Parkplätze (öffentlich)	22.100	16.363,19 €	0,74 €
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.335	118.714,57 €	0,74 €
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.788.067	2.804.744,61 €	0,74 €
Summe	5.717.069	4.233.008,15 €	

Klärschlambeseitigung	Kubikmeter Kleinkläranlagen	Kosten Kleinkläranlagen	Kubikmeter Gruben	Kosten Gruben
Entsorgung ohne Abfuhr	400	14,93 €	50	0,94 €
Abfuhr Klärschlambeseitigung	600	23,80 €	70	23,21 €
Entsorgungsgebühr inklusive Abfuhr		38,73 €		24,15 €

Gebührenerlöse Schmutzwasser privat	5.661.292,54 €
Gebührenerlöse Niederschlagswasser privat	2.803.169,58 €
öffentlicher Kostenanteil an der Niederschlagsentwässerung	1.427.461,48 €
Erlöse für die Klärschlambeseitigung	30.947,50 €
Gesamt	9.922.871,10 €

Gebührenbedarf gesamt	9.923.274,10 €
Gebührenerlöse gesamt	9.922.871,10 €
Überschuss / Fehlbedarf*	-403,01 €

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen

13. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2023 für Schmutzwasser.....	3,12 €/m ³ .
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser	
1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016	3,07 €/m ³ ,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ ,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	2,85 €/m ³ ,
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	3,05 €/m ³ ,
11. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	3,10 €/m ³ ,“
12. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	3,08 €/m ³ .“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2023 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich	0,74 €.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m ²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich	
1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008	0,64 €/m ² ,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	0,63 €/m ² ,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	0,64 €/m ² ,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	0,65 €/m ² ,

5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m²,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 0,74 €/m²,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 0,73 €/m²."

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.



Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung für das Jahr 2023

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Die zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung geregelt.

Gemäß § 9 Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

Die Gebührenentwicklung je Kubikmeter und Gebührenart seit dem Jahr 2019 bis zu den kalkulierten Gebühren für das Jahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

Gebührenart	2019	2020	2021	2022	2023
Klärschlamm Selbstanlieferung	14,70 Euro	16,08 Euro	15,81Euro	15,25 Euro	14,93 Euro
Abwasser Selbstanlieferung	0,96 Euro	1,01 Euro	1,00 Euro	0,96 Euro	0,94 Euro
Klärschlamm Abfuhr durch Unternehmer	16,07 Euro	16,07 Euro	16,07 Euro	23,80 Euro	23,80 Euro
Abwasser Abfuhr durch Unternehmer	14,88 Euro	14,88 Euro	14,88 Euro	23,21 Euro	23,21 Euro
Gebühr Klärschlamm Abfuhr	30,77 Euro	32,15 Euro	31,88 Euro	39,05 Euro	38,73 Euro
Gebühr Abwasser Abfuhr	15,84 Euro	15,89 Euro	15,88 Euro	24,17 Euro	24,15 Euro

Berechnungsgrundlagen

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert. Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten.

Im Gebührenjahr 2023 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen.....14.932,92 Euro,
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben112,98 Euro.

Gegenüber der ursprünglichen Kalkulation 2022 haben sich die zu verteilenden Kostenbedarfe für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung wie folgt verändert:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen..... +441,08 Euro,
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben -31,23 Euro.

Die Mengenermittlung und deren Veränderungen gegenüber dem Jahr 2022 stellen sich wie folgt dar:

2022

200 Anlagen mit circa 3 Kubikmetern Abfuhrvolumen	= 600 Kubikmeter
16 Anlagen mit unterschiedlichen Abfuhrmengen	= 70 Kubikmeter
350 Kubikmeter Klärschlamm Selbstanlieferung von Gewerbebetreibenden	= 350 Kubikmeter
80 Kubikmeter Abwasser Selbstanlieferung von Gewerbebetreibenden	= 80 Kubikmeter
Gesamtmenge für das Jahr 2022	1 100 Kubikmeter

2023

200 Anlagen mit circa 3 Kubikmetern Abfuhrvolumen	= 600 Kubikmeter
15 Anlagen mit unterschiedlichen Abfuhrmengen	= 70 Kubikmeter
400 Kubikmeter Klärschlamm Selbstanlieferung von Gewerbebetreibenden	= 400 Kubikmeter
50 Kubikmeter Abwasser Selbstanlieferung von Gewerbebetreibenden	= 50 Kubikmeter
Gesamtmenge für das Jahr 2023	1 120 Kubikmeter

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ansätzen um geschätzte Mengen handelt, die jedes Jahr neu berechnet werden. Aufgrund verschiedener Unsicherheitsfaktoren (zu entsorgende Grundstücke, abgefahrene Menge) ist eine Erhöhung beziehungsweise Verringerung der Mengen möglich.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu behandelnden Mengen ergeben sich für die Selbstanlieferung folgende auf ganze Cent gerundete Gebühren:

- Selbstanlieferung Klärschlamm..... 14,93 Euro pro Kubikmeter,
- Selbstanlieferung Abwasser 0,94 Euro pro Kubikmeter.

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Bei der Kalkulation für das Haushaltsjahr 2023 gilt der Vertrag, der im Jahr 2021 mit dem Abfuhrunternehmen geschlossen wurde. Dieser Vertrag wird zu den gleichen Bedingungen fortgeführt. Es ergeben sich somit pro Kubikmeter folgende Preise:

- Abfuhrkosten Klärschlamm 23,80 Euro pro Kubikmeter,
- Abfuhrkosten Abwasser..... 23,21 Euro pro Kubikmeter.

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferung hinzugerechnet.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2022/0447 beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2023.

Anlage(n):

5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 46 Abs. 2, 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „39,05 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „38,73 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „24,17 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „24,15 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „15,25 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „14,93 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,96 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,94 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Wirtschaftsplan 2023 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 12 Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Erfolgsplan

Mit Schreiben vom 13.11.2022 (siehe Anlage 2 zur Vorlage) beantragt die SPD-Fraktion ein Gutachten zur Verbesserung der Energiebilanz in den Beckumer Freibädern zu erstellen, um so die Kosten zu senken. Dabei sollen zum einen Möglichkeiten der Wassererwärmung mit regenerativen Energien im Fokus stehen, zum anderen Abdecksysteme, die dazu führen, dass die Wassertemperatur über Nacht gehalten wird. Zudem sollen Förderöpfe erschlossen werden.

Die Verwaltung hat Kontakt mit einer Energieberatung aufgenommen, um die Kosten für die Erstellung einer Expertise, in der Empfehlungen zu Energieeinsparungsmöglichkeiten, die Kosten der Umsetzung und die zu erzielende Energieeinsparung gegeben werden, zu ermitteln. Ebenso wurde eine mögliche Förderung für ein solches Gutachten geprüft.

Die Kostenschätzung für alle 3 Bäder beträgt rund 30.000 Euro netto. Eine Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle würde rund 24.000 Euro betragen. Der Eigenanteil beträgt somit rund 6.000 Euro netto.

Die Beträge sind in dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplan 2023 bereits enthalten.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Finanzerträge in Höhe von insgesamt 2.552.600 Euro aus. Diesen Erlösen und Erträgen stehen Aufwendungen und Steuern in Höhe von 2.459.050 Euro gegenüber.

Das Jahresergebnis 2023 weist einen Überschuss in Höhe von 93.550 Euro aus. Eine Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt ist nicht geplant. Eine Erhöhung der Benutzungsgebühren ist aufgrund der derzeitigen Belastungen der Bürger und Bürgerinnen durch die Energiekrise ebenfalls nicht geplant.

Vermögensplan

Der Vermögensplan 2023 weist Investitionen für Bauten und besondere Bauteile, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 51.605 Euro aus.

Die Darlehenstilgung soll mit einem Betrag von 619.550 Euro erfolgen. Es ergibt sich insgesamt ein Mittelbedarf in Höhe von 671.155 Euro.

Diesem Mittelbedarf stehen Abschreibungen in Höhe von 115.700 Euro, der Jahresüberschuss in Höhe von 93.550 Euro, ein Zuschuss des Fördervereins Beckum in Höhe von 6.000 Euro sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 455.905 Euro gegenüber.

Im Saldo reduzieren sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2023 um 163.645 Euro.

Finanzplan

Der Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 ist jeweils ausgeglichen. Den Jahren 2023 sowie 2026 bis 2027 ist eine kontinuierliche Entschuldung zu entnehmen. In den Jahren 2024 und 2025 ist jeweils mit einer Neuverschuldung zu rechnen aufgrund der geplanten Investitionen im Hallenbad.

Stellenplan

Im Stellenplan 2023 wird gegenüber dem Stellenplan 2022 eine Stelle weniger ausgewiesen. Diese ist in 2022 durch Renteneintritt weggefallen. Außerdem ist in 2023 eine zusätzliche Stelle für einen neuen Auszubildenden hinzugekommen.

Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Wirtschaftsplan 2023 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
- 2 Antrag der SPD-Fraktion

TOP 15
Eigener Betrieb
Energieversorgung und Bäder
der STADT BECKUM



Wirtschaftsplan 2023



© STADT BECKUM, Hallenbad Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan 2023	1
Erfolgsplan und Erläuterungen	3
Vermögensplan	6
Finanzplan	7
Stellenplan.....	8
Kontennachweis zum Erfolgsplan	9

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2023 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf 2.552.600,00 Euro

im Aufwand auf..... 2.459.050,00 Euro

Jahresüberschuss..... 93.550,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf..... 671.155,00 Euro

in der Ausgabe auf 671.155,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt.....455.905,00 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf 984.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Über und außerplanmäßige Ausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15.000,00 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, den 1.12.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister, Betriebsleiter

Erfolgsplan und Erläuterungen

Erfolgsplan	PLAN 2023				PLAN 2022	IST 2021
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
1. Umsatzerlöse	435.850,00	241.700,00	97.350,00	96.800,00	415.950,00	236.602,04
2. Sonstige betriebliche Erträge	42.000,00	23.100,00	9.050,00	9.850,00	17.450,00	16.595,68
3. Materialaufwand	948.500,00	525.850,00	222.750,00	199.900,00	569.800,00	448.735,34
4. Personalaufwand	881.100,00	409.950,00	218.800,00	252.350,00	859.700,00	880.373,61
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	115.700,00	19.100,00	59.200,00	37.400,00	114.750,00	170.887,31
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	232.850,00	104.950,00	60.850,00	67.050,00	202.750,00	153.484,67
I. Betriebsergebnis	-1.700.300,00	-795.050,00	-455.200,00	-450.050,00	-1.313.600,00	-1.400.283,21
7. Erträge aus Beteiligungen	2.074.650,00	0,00	0,00	0,00	2.050.000,00	1.752.115,68
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	245.900,00	0,00	0,00	0,00	254.100,00	267.920,33
II. Finanzergebnis	1.828.850,00	0,00	0,00	0,00	1.796.000,00	1.484.195,35
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	128.550,00	0,00	0,00	0,00	482.400,00	83.912,14
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	-27.527,25
IV. Ergebnis nach Steuern	93.550,00	0,00	0,00	0,00	447.400,00	111.439,39
V. Jahresüberschuss	93.550,00	0,00	0,00	0,00	447.400,00	111.439,39
Erläuterungen zum Erfolgsplan	PLAN 2023				PLAN 2022	IST 2021
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Umsatzerlöse						
Benutzungsgebühren	215.500,00	58.000,00	73.500,00	84.000,00	225.500,00	117.795,67
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen	77.000,00	62.000,00	10.000,00	5.000,00	82.300,00	37.390,63
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten	18.200,00	3.000,00	8.400,00	6.800,00	22.200,00	6.911,33
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen	21.000,00	21.000,00	0,00	0,00	26.400,00	15.250,65
Pachteinnahmen	6.450,00	0,00	5.450,00	1.000,00	6.450,00	6.367,54
Sonstige Umsatzerlöse	97.700,00	97.700,00	0,00	0,00	53.100,00	52.886,22
Umsatzerlöse	435.850,00	241.700,00	97.350,00	96.800,00	415.950,00	236.602,04

Erläuterungen zum Erfolgsplan	PLAN 2023				PLAN 2022	IST 2021
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Sonstige betriebliche Erträge	42.000,00	23.100,00	9.050,00	9.850,00	17.450,00	16.595,68
Materialaufwand						
Energieaufwand	522.800,00	337.500,00	112.250,00	73.050,00	223.100,00	170.795,08
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung	20.900,00	6.150,00	7.400,00	7.350,00	20.200,00	18.061,08
Dienstkleidung	4.850,00	2.550,00	1.200,00	1.100,00	4.850,00	5.381,21
Unterhaltung der Gebäude	151.950,00	53.650,00	40.400,00	57.900,00	79.200,00	84.204,09
Wartungskosten Blockheizkraftwerk	21.000,00	16.000,00	5.000,00	0,00	20.150,00	13.744,48
Bezogene Leistungen Städtische Betriebe Beckum	102.000,00	37.000,00	29.000,00	36.000,00	99.300,00	79.582,54
Fremdreinigung	111.000,00	70.000,00	21.000,00	20.000,00	110.000,00	68.243,19
Unterhaltung, Ersatzbeschaffung von Geräten	14.000,00	3.000,00	6.500,00	4.500,00	13.000,00	8.723,67
Materialaufwand	948.500,00	525.850,00	222.750,00	199.900,00	569.800,00	448.735,34
Personalaufwand	881.100,00	409.950,00	218.800,00	252.350,00	859.700,00	880.373,61
Abschreibungen auf Sachanlagen	115.700,00	19.100,00	59.200,00	37.400,00	114.750,00	170.887,31
Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Steuern und Abgaben	85.400,00	24.000,00	29.100,00	32.300,00	89.300,00	64.119,10
Versicherungen und Beiträge	18.700,00	8.500,00	5.050,00	5.150,00	17.750,00	13.986,55
Sonstige Geschäftsausgaben	128.750,00	72.450,00	26.700,00	29.600,00	95.700,00	75.379,02
Sonstige betriebliche Aufwendungen	232.850,00	104.950,00	60.850,00	67.050,00	202.750,00	153.484,67
I. Betriebsergebnis	-1.700.300,00	-795.050,00	-455.200,00	-450.050,00	-1.313.600,00	-1.400.283,21
Erträge aus Beteiligungen						
Gewinnanteil EVB GmbH & Co. KG	1.800.000,00	0,00	0,00	0,00	1.700.000,00	1.422.738,84
Gewinnausschüttung Wasserversorgung Beckum GmbH	274.650,00	0,00	0,00	0,00	350.000,00	329.376,84
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
Zinsaufwand						
Zinsen kurzfristige Verbindlichkeiten	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	38,91
Zinsen Kassenkredit	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73,48
Zinsen langfristige Verbindlichkeiten	231.400,00	0,00	0,00	0,00	250.850,00	267.807,94
Zinsen Neuaufnahme Darlehen	11.000,00	0,00	0,00	0,00	2.750,00	0,00

Erläuterungen zum Erfolgsplan	PLAN 2023				PLAN 2022	IST 2021
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
II. Finanzergebnis	1.828.850,00	0,00	0,00	0,00	1.796.000,00	1.484.195,35
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	128.550,00	0,00	0,00	0,00	482.400,00	93.912,14
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
Gewerbeertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalertragsteuer	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	42.367,75
Steuererstattungen Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-69.895,00
IV. Ergebnis nach Steuern	93.550,00	0,00	0,00	0,00	447.400,00	111.439,39
V. Jahresüberschuss	93.550,00	0,00	0,00	0,00	447.400,00	111.439,39

Vermögensplan

	Ansatz 2023 Euro	Summe Ansatz 2023 Euro	Übertrag aus 2022 Euro	Gesamt- ausgabe- bedarf Euro
I. Mittelbedarf				
Investitionen				
Bauten, Besondere Bauteile				
Hallenbad Beckum				
Erneuerung Lüftungsanlage	5.905,00	5.905,00	29.295,00	35.200,00
Betriebs- und Geschäftsausstat- tung				
Freibad Beckum				
Rutsche Spielplatz	15.000,00			
Freibad Neubeckum				
Umgestaltung Spielplatz	28.000,00	43.000,00		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.700,00	2.700,00		
Darlehenstilgung				
bestehende Darlehen	615.550,00			
neues Darlehen	4.000,00	619.550,00		
Mittelbedarf gesamt		671.155,00		
II. Mittelherkunft				
Abschreibungen Sachanlagen	115.700,00	115.700,00		
Jahresüberschuss	93.550,00	93.550,00		
Zuschuss Förderverein Beckum zur Rutsche Spielplatz	6.000,00	6.000,00		
Aufnahme Kommunalkredit	455.905,00	455.905,00		
Mittelherkunft gesamt		671.155,00		

Finanzplan

Finanzmittelbedarf	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Ansatz 2027 Euro
Investitionen					
Grundstücke und Gebäude	5.905,00	472.800,00	581.600,00	200.300,00	244.800,00
Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	29.300,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.000,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.700,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Tilgung Darlehen	619.550,00	629.000,00	642.800,00	657.000,00	671.650,00
Gesamt	671.155,00	1.128.800,00	1.251.400,00	913.600,00	943.450,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	115.700,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00
Jahresüberschuss	93.550,00	279.900,00	290.550,00	319.050,00	333.500,00
Zuschüsse	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme	455.905,00	708.900,00	820.850,00	454.550,00	469.950,00
Gesamt	671.155,00	1.128.800,00	1.251.400,00	913.600,00	943.450,00
Finanzmittelüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entschuldung (-) / Verschuldung (+)	-163.645,00	+79.900,00	+178.050,00	-202.450,00	-201.700,00

Stellenplan

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2023		Tatsächlich besetzt 30.06.2022	Zahl der Stellen 2022
		Stellenbewertung	Eingruppierung Stelleninhaber(innen)		
tariflich Be- schäf- tigte	9b	1	1	1	1
	8	1	1	1	1
	5	6	6	7*	7*
	4	1	1	1	1
	3	0	0	0	0
insgesamt		9	9	10	10
nachrichtlich: Auszubildende		2	2	1	1

*davon 1 x k. w.

Kontennachweis zum Erfolgsplan

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Umsatzerlöse				
Benutzungsgebühren 7 %				
830000	Hallenbad Beckum	58.000,00	60.500,00	27.587,41
830100	Freibad Beckum	73.500,00	77.000,00	44.314,26
830200	Freibad Neubeckum	84.000,00	88.000,00	45.894,00
Zwischensumme		215.500,00	225.500,00	117.795,67
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen 7 %				
831200	Hallenbad Beckum	62.000,00	65.000,00	24.177,53
831300	Freibad Beckum	10.000,00	11.300,00	8.631,79
831400	Freibad Neubeckum	5.000,00	6.000,00	4.581,31
Zwischensumme		77.000,00	82.300,00	37.390,63
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten 7 %				
830700	Hallenbad Beckum	3.000,00	5.000,00	1.144,84
830800	Freibad Beckum	8.400,00	8.600,00	2.256,60
830900	Freibad Neubeckum	6.800,00	8.600,00	3.509,89
Zwischensumme		18.200,00	22.200,00	6.911,33
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen 7 %				
831100	Hallenbad Beckum	21.000,00	26.400,00	15.313,51
Zwischensumme		21.000,00	26.400,00	15.313,51
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen 5 %				
840600	Hallenbad Beckum	0,00	0,00	-62,86
Zwischensumme		0,00	0,00	-62,86
Pacht-/Mieteinnahmen steuerfrei				
862100	Mieterträge Freibad Beckum	4.450,00	4.450,00	4.440,00
862600	Freibad Beckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.177,54
862700	Freibad Neubeckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	750,00
Zwischensumme		6.450,00	6.450,00	6.367,54

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Sonstige Umsatzerlöse				
270500	Steuererstattung Erdgaseinsatz Blockheizkraftwerk	9.000,00	11.300,00	9.268,44
270600	Förderung Stromerzeugung Blockheizkraftwerk 19 %	20.000,00	29.500,00	24.527,87
891000	Shopverkäufe 19 %	2.300,00	600,00	254,63
891100	Freibad Beckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	0,00	200,00	126,03
891200	Freibad Neubeckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	0,00	200,00	191,58
891300	Verkauf Werbeartikel 19 %	0,00	1.300,00	786,87
891900	Abgabe EEG-Umlage	-3.600,00	-5.000,00	-4.603,06
892000	Hallenbad Beckum Erlöse Energieverkauf Blockheizkraft- werk 19 %	70.000,00	15.000,00	22.333,86
Zwischensumme		97.700,00	53.100,00	52.886,22
Summe Umsatzerlöse		435.850,00	415.950,00	236.602,04
Sonstige betriebliche Erträge				
270000	Sonstige Erträge (Förderung Energie- beratung)	24.000,00	0,00	0,09
273500	Erträge Auflösung Rückstellungen	100,00	100,00	0,00
274000	Erträge Auflösung Sonderposten	13.950,00	13.400,00	13.543,23
274200	Hallenbad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274300	Freibad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	987,99
274400	Freibad Neubeckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274500	Erstattung Versicherungsbeitrag des Fördervereins Neubeckum	100,00	100,00	116,75
275000	Erstattungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz/Infekti- onsschutzgesetz	0,00	0,00	1.230,86
892100	Hallenbad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
892200	Freibad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
892500	Freibad Neubeckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
893000	Erstattung Energiekosten Förderverein Freibad Neubeckum 7 %	700,00	700,00	716,76
Summe Sonstige betriebliche Erträge		42.000,00	17.450,00	16.595,68

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
Energieaufwand				
Heizkosten Gas				
401000	Hallenbad Beckum	304.450,00	95.200,00	68.685,27
401100	Freibad Beckum	90.200,00	28.500,00	20.531,71
401200	Freibad Neubeckum	34.000,00	13.100,00	12.768,00
Wasserverbrauch				
401500	Hallenbad Beckum	5.000,00	3.150,00	1.061,26
401600	Freibad Beckum	3.000,00	2.100,00	944,67
401700	Freibad Neubeckum	8.000,00	7.200,00	4.221,95
Stromverbrauch				
402000	Hallenbad Beckum	10.000,00	9.000,00	5.502,62
402100	Freibad Beckum	10.000,00	8.700,00	5.111,26
402200	Freibad Neubeckum	22.000,00	20.000,00	15.917,94
Contractingrate				
402300	Hallenbad Beckum	18.050,00	18.050,00	18.025,20
402400	Freibad Beckum	9.050,00	9.050,00	9.012,60
402500	Freibad Neubeckum	9.050,00	9.050,00	9.012,60
Zwischensumme		522.800,00	223.100,00	170.342,96
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung				
Reinigungsmittel/-kosten				
403000	Hallenbad Beckum	5.900,00	5.600,00	4.852,14
403100	Freibad Beckum	7.000,00	6.500,00	5.556,61
403200	Freibad Neubeckum	6.300,00	5.700,00	6.897,20
Unterhaltung Abfallsammelstelle				
403500	Freibad Neubeckum	850,00	850,00	448,40
Laufende Unterhaltung Grünanlagen an Gebäuden				
408000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	0,00
408100	Freibad Beckum	400,00	500,00	87,76
408200	Freibad Neubeckum	200,00	800,00	178,97
Betriebsbedarf				
403900	Alle Bäder	100,00	100,00	0,00
Zwischensumme		20.900,00	20.200,00	18.061,08

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Anschaffung, Unterhaltung von Dienstkleidung				
403600	Hallenbad Beckum	2.550,00	2.550,00	2.901,68
403700	Freibad Beckum	1.200,00	1.200,00	1.213,30
403800	Freibad Neubeckum	1.100,00	1.100,00	1.266,23
Zwischensumme		4.850,00	4.850,00	5.381,21
Summe a)		548.550,00	248.150,00	194.237,37
b) Aufwendungen für bezogenen Leistungen				
Gebäudeunterhaltung				
400000	Hallenbad Beckum	8.650,00	2.300,00	5.308,29
Erneuerung blinder Isolierglasscheiben: 3.000 Euro; Austausch Röhren Ozonanlage: 5.650 Euro				
400100	Freibad Beckum	15.400,00	6.200,00	3.220,00
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 6.200,00 Euro; Austausch Geländerfüllungen: 6.000 Euro; Dosierpumpe: 1.200 Euro; Klappen Beckenwassersteuerung: 2.000 Euro				
400200	Freibad Neubeckum	37.900,00	6.200,00	0,00
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 6.200,00 Euro; Austausch Stützen Umkleidegebäude: 5.000 Euro; Chlorgasdosierung: 7.500 Euro; Frequenzumrichter: 2.200 Euro; Anstrich Geräte Spielplatz: 2.000 Euro; Sanierung Setzungsrisse: 15.000 Euro				
Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen				
407000	Hallenbad Beckum	45.000,00	32.000,00	21.548,23
407100	Freibad Beckum	25.000,00	17.500,00	29.366,09
407200	Freibad Neubeckum	20.000,00	15.000,00	24.761,48
Zwischensumme		151.950,00	79.200,00	84.204,09
Wartungskosten Blockheizkraftwerk				
404000	Hallenbad Beckum	16.000,00	15.500,00	10.583,24
404100	Freibad Beckum	5.000,00	4.650,00	3.161,24
Zwischensumme		21.000,00	20.150,00	13.744,48
Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum				
405000	Hallenbad Beckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	35.000,00	29.500,00	14.887,77
405100	Freibad Beckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	25.000,00	34.100,00	17.653,70
405200	Freibad Neubeckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	30.000,00	25.700,00	40.244,85
405500	Hallenbad Beckum	2.000,00	2.000,00	0,00
405600	Freibad Beckum	4.000,00	4.000,00	3.069,24
405700	Freibad Neubeckum	6.000,00	4.000,00	3.726,98
Zwischensumme		102.000,00	99.300,00	79.582,54

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Fremdreinigung				
405800	Hallenbad Beckum	70.000,00	70.000,00	29.920,50
405900	Freibad Beckum	21.000,00	21.000,00	19.005,18
406000	Freibad Neubeckum	20.000,00	19.000,00	19.317,51
Zwischensumme		111.000,00	110.000,00	68.243,19
Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten				
409000	Hallenbad Beckum	3.000,00	3.000,00	2.345,14
409100	Freibad Beckum	6.500,00	5.000,00	4.519,08
409200	Freibad Neubeckum	4.500,00	5.000,00	1.859,45
Zwischensumme		14.000,00	13.000,00	8.723,67
Summe b)		399.950,00	321.650,00	254.497,97
Summe Materialaufwand		948.500,00	569.800,00	448.735,34
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
410000	Entgelte Hallenbad Beckum	314.600,00*	311.150,00	301.443,84
410100	Entgelte Freibad Beckum	167.950,00*	161.000,00	166.088,65
410200	Entgelte Freibad Neubeckum	194.500,00*	189.800,00	181.635,15
*Tariferhöhung 3 % ab 01.01.2023; Erhöhung Besoldung 2,8 % ab 01.01.2023; Verrechnung anteilige Personalkosten vom Kernhaushalt; Rettungsschwimmer(innen) mit Durchschnittswert.				
410300	Urlaubs- und Gleizeitverpflichtungen	2.000,00	2.000,00	24.830,00
410400	Zuführung/Auflösung Rückstellung zur Altersteilzeit	-1.300,00	-2.800,00	625,50
Summe a)		677.750,00	661.150,00	674.623,14
b) Soziale Abgaben etc.				
Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung (inklusive pauschale Lohnsteuer)				
410500	Hallenbad Beckum	22.000,00	21.700,00	20.917,33
410600	Freibad Beckum	10.300,00	9.700,00	10.196,37
410700	Freibad Neubeckum	12.150,00	11.700,00	11.223,65
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung				
411000	Hallenbad Beckum	59.050,00	55.050,00	56.513,76
411100	Freibad Beckum	27.350,00	26.000,00	27.298,80
411200	Freibad Neubeckum	32.500,00	31.050,00	29.913,38
Versorgungskassenbeitrag				
411500	Hallenbad Beckum	13.400,00	14.150,00	13.945,09
411600	Freibad Beckum	13.100,00	13.850,00	13.638,14
411700	Freibad Neubeckum	13.100,00	13.850,00	13.638,14

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Beihilfe				
412000	Hallenbad Beckum	200,00	500,00	2.698,29
412100	Freibad Beckum	100,00	500,00	2.701,33
412200	Freibad Neubeckum	100,00	500,00	2.701,33
Personalnebenkosten				
412500	Hallenbad Beckum	0,00	0,00	214,92
412600	Freibad Beckum	0,00	0,00	4,97
412700	Freibad Neubeckum	0,00	0,00	144,97
Summe b)		203.350,00	198.550,00	205.750,47
Summe Personalaufwand		881.100,00	859.700,00	880.373,61
Abschreibungen				
483000	Sachanlagen	113.000,00	108.350,00	167.987,41
483200	Abgang Restbuchwerte	0,00	0,00	0,00
483500	Sofortabschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.700,00	6.400,00	2.899,90
		115.700,00	114.750,00	170.887,31
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern und Abgaben				
439000	Hallenbad Beckum	24.000,00	24.200,00	28.052,42
439100	Freibad Beckum	29.100,00	31.900,00	15.621,07
439200	Freibad Neubeckum	32.300,00	33.200,00	20.445,61
		85.400,00	89.300,00	64.119,10
Vorausleistungen für Versicherungsschäden				
408300	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.000,00	0,00
408400	Freibad Beckum	1.000,00	1.000,00	0,00
408500	Freibad Neubeckum	1.000,00	1.000,00	0,00
Versicherungsbeiträge für Gebäude und Einrichtung				
436000	Hallenbad Beckum	4.300,00	3.600,00	3.428,09
436100	Freibad Beckum	850,00	700,00	661,30
436200	Freibad Neubeckum	950,00	850,00	765,86
Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherung				
436600	Hallenbad Beckum	3.000,00	3.000,00	2.914,53
436700	Freibad Beckum	3.000,00	3.000,00	2.878,38
436800	Freibad Neubeckum	3.000,00	3.000,00	2.878,39
Beiträge an Verbände und Vereine				
438000	Hallenbad Beckum	200,00	200,00	153,33
438100	Freibad Beckum	200,00	200,00	153,33
438200	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	153,34
Zwischensumme		18.700,00	17.750,00	13.986,55

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Sonstige Geschäftsausgaben				
Werbekosten				
460000	Hallenbad Beckum	6.000,00	8.000,00	1.127,77
460100	Freibad Beckum	300,00	300,00	79,32
460200	Freibad Neubeckum	300,00	500,00	329,28
Erwerb von Webabzeichen				
460300	Hallenbad Beckum	400,00	400,00	82,27
460400	Freibad Beckum	150,00	150,00	0,00
460500	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	0,00
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar				
470000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	49,58
470100	Freibad Beckum	150,00	150,00	0,00
470200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	0,00
470400	Gerätemiete Freibad Beckum	2.000,00	2.000,00	1.550,00
490000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	500,00	29,00
490100	Vorsteuerkorrektur hoheitlicher Bereich	19.500,00	19.500,00	18.899,72
490500	Volkshochschulgebühren	550,00	550,00	242,00
Portogebühren				
491000	Hallenbad Beckum	350,00	350,00	314,78
491100	Freibad Beckum	250,00	250,00	236,08
491200	Freibad Neubeckum	250,00	250,00	236,07
Fernsprechgebühren				
492000	Hallenbad Beckum	350,00	350,00	304,81
492100	Freibad Beckum	100,00	100,00	101,59
492200	Freibad Neubeckum	1.000,00	100,00	398,62
Rundfunkgebühren				
492500	Hallenbad Beckum	200,00	200,00	197,66
492600	Freibad Beckum	50,00	50,00	23,32
492700	Freibad Neubeckum	50,00	50,00	23,32
Papier, Drucksachen und Bürobedarf				
493000	Hallenbad Beckum	800,00	800,00	169,06
493100	Freibad Beckum	700,00	700,00	134,54
493200	Freibad Neubeckum	700,00	700,00	89,25
493600	Bekanntmachungen	1.500,00	1.500,00	385,40
GEMA-Gebühren				
493700	Hallenbad Beckum	1.300,00	1.300,00	95,04
493800	Freibad Beckum	200,00	200,00	0,00
493900	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	0,00

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Amtliche Blätter, Zeitschriften und Bücher				
494000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	303,39
494100	Freibad Beckum	150,00	150,00	165,49
494200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	165,51
Aus- und Fortbildung inklusive Reisekosten				
494500	Hallenbad Beckum	2.850,00	2.850,00	120,95
494600	Freibad Beckum	900,00	900,00	71,43
494700	Freibad Neubeckum	900,00	900,00	67,05
495000	Beratungskosten/Energieberatung	33.000,00	2.500,00	3.843,75
495700	Kosten für Abschlussprüfung	5.550,00	5.900,00	5.290,00
Miete für Druck- und Kopiergeräte				
496000	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.000,00	474,24
496100	Freibad Beckum	500,00	500,00	237,12
496200	Freibad Neubeckum	500,00	500,00	237,12
Datenverarbeitungsaufwand				
496300	Hallenbad Beckum	12.350,00	10.850,00	10.505,62
496400	Freibad Beckum	9.250,00	7.950,00	7.879,12
496500	Freibad Neubeckum	9.250,00	7.950,00	7.879,12
Sachkosten				
496600	Hallenbad Beckum	4.150,00	4.200,00	3.926,25
496700	Freibad Beckum	4.000,00	4.000,00	3.796,88
496800	Freibad Neubeckum	4.000,00	4.050,00	3.796,88
497000	Buchungsgebühren im Kontokorrentverkehr	1.800,00	1.600,00	1.520,63
		128.750,00	95.700,00	75.379,02
Summe Sonstiger betrieblicher Aufwand		232.850,00	202.750,00	153.484,67
I. Betriebsergebnis		-1.700.300,00	-1.313.600,00	-1.400.283,21
Erträge aus Beteiligungen				
260000	Erträge aus Beteiligung EVB KG	1.800.000,00	1.700.000,00	1.422.738,84
261500	Erträge aus Beteiligung WV GmbH	274.650,00	350.000,00	329.376,84
		2.074.650,00	2.050.000,00	1.752.115,68
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
265000	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	100,00	0,00
265800	Zinserträge § 233 a AO KSt	0,00	0,00	0,00
		100,00	100,00	0,00

		Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
211000	kurzfristige Verbindlichkeiten	500,00	500,00	38,91
211100	Zinsen Kassenkredit	3.000,00	0,00	73,48
212000	langfristige Verbindlichkeiten	231.400,00	250.850,00	267.807,94
212000	Zinsen neues Darlehen	11.000,00	2.750,00	0,00
223500	Zinsaufwand § 233 a AO	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme		245.900,00	254.100,00	267.920,33
II. Finanzergebnis		1.828.850,00	1.796.000,00	1.484.195,35
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		128.550,00	482.400,00	83.912,14
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
220000	Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00
220800	Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00
223100	Kapitalertragsteuer	35.000,00	35.000,00	42.367,75
228200	Erstattung Vorjahre für Ertragsteuern	0,00	0,00	-66.255,00
223100	Erstattung Solidaritätszuschlag Vorjahre für Ertragsteuern	0,00	0,00	-3.640,00
Zwischensumme		35.000,00	35.000,00	-27.527,25
IV . Ergebnis nach Steuern		93.550,00	447.400,00	111.439,39
V. Jahresüberschuss		93.550,00	447.400,00	111.439,39

TOP Ö 15

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 13. November 2022

Antrag: Erstellung eines Gutachtens zur Verbesserung der Energiebilanz und Minderung der Energiekosten in den Beckumer Freibädern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die Schwimmbäder in Beckum und Neubeckum liegen der SPD-Fraktion am Herzen. Schon länger diskutiert man in der Fraktion darüber, wie man die Energiekosten für die Freibäder senken könnte. Daran sind auch die jeweiligen Fördervereine interessiert wie aus Gesprächen hervorging.

Die SPD-Fraktion beantragt deshalb, ein Gutachten zur Verbesserung der Energiebilanz in den Beckumer Freibädern zu erstellen, um so die Kosten zu senken. Dabei sollen zum einen Möglichkeiten der Wassererwärmung mit *regenerativen Energien* im Fokus stehen, zum anderen Abdecksysteme, die dazu führen, dass die Wassertemperatur über Nacht gehalten wird. Zudem sind Fördertöpfe zu erschließen.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.:02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Sofern sich die Stadtverwaltung aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht dazu in der Lage sieht, diese Aufgabe selber zu übernehmen, sollte ein entsprechender Auftrag fremd vergeben werden und die dafür notwendige Summe Geldes für 2023 in den Haushalt gestellt werden.

Begründung: Als Masterplankommune 100 % Klimaschutz muss es Ziel der Stadt Beckum sein, die Bäder energetisch möglichst autark zu fahren und die CO₂-Bilanz zu verbessern. Zudem zeigt die Energiekrise aufgrund des Krieges in der Ukraine, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Vorbilder gibt es diverse:

Schaut man beispielsweise nach Stromberg, ist es eine Biogasanlage, die kostengünstig angenehme Wassertemperaturen garantiert und den Haushalt der Stadt Oelde entlastet.

Im Freibad von Körperich in der Eifel nutzt man eine clevere Kombination aus einer Wärmepumpe, einer PV-Anlage sowie einem weichen Boden aus Kautschuk mit Schlauchsystem, der die Oberflächenwärme sammelt und diese zusätzlich für die Erwärmung des Wassers bereitstellt. Zudem kommen Flüssigkollektoren zur Wärmeerzeugung zum Einsatz. Die enthaltene Flüssigkeit ist ein Gemisch aus Wasser und Frostschutzmittel. Wenn die Sonne nicht scheint, heizt die Flüssigkeit die kalte Seite der Wasser-Wärmepumpe auf. Drei Wärmetauscher kommen zum Einsatz, sodass das System auch als Heizung funktioniert. Auf diese Weise wird eine Wassertemperatur von 25 bis 26 Grad vorgehalten.

Auch Kunststoff-Rolläden, bekannt aus dem Fensterbau, erfüllen einen erstaunlich guten energetischen Zweck sowie Mehrschichtfolien, die zum Abdecken der Schwimmbecken genutzt werden, um das Entweichen der Wärme aus dem Wasser zu erschweren.

Es gibt also recht unterschiedliche Varianten, um das Ziel, warmes Wasser für die Schwimmbecken zu erzeugen, zu erreichen, Energie einzusparen und weitgehend unabhängig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

Wirtschaftsplan 2023 – Städtische Betriebe Beckum

Federführung: Städtische Betriebe Beckum

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr 2023 wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Gemäß § 12 Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erlöse von insgesamt 5.656.050,00 Euro aus.

Diesen Erlösen stehen Aufwendungen und Steuern von 5.631.050,00 Euro gegenüber. Das Jahresergebnis 2023 weist somit einen Überschuss von 25.000,00 Euro aus.

Der Vermögensplan 2023 weist Investitionen in den Fuhrpark, die Immobilie sowie in Geräte und Maschinen von 705.000,00 Euro aus. Die Höhe der Investitionen weicht von der Investitionssumme der Vorjahre ab, da im Jahr 2023 die Ersatzbeschaffung der „großen“ Kehrmaschine vorgesehen ist. Hierfür sind Mittel von 280.000,00 Euro eingeplant. Zu den notwendigen Großinvestitionen wird auf die Vorlage 2021/0253 und die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 29.06.2021 verwiesen. Wie in jedem Jahr bestehen weitere Investitionsnotwendigkeiten von 250.000,00 Euro, vorrangig in für den sonstigen Betriebsablauf benötigte Ersatzbeschaffungen von Maschinen und Geräten.

Außerdem sind, zur Vorbereitung auf eine eventuelle Gas- und Strommangellage, Investitionen in eine gesamtstädtische nutzbare Eigenbedarfstankstelle sowie eine Notstromversorgung der Städtischen Betriebe Beckum von insgesamt 175.000,00 Euro im Wirtschaftsplan abgebildet. Die grundsätzliche Beschlussfassung zu diesen Investitionen erfolgte bereits in der Sitzung des Rates am 01.09.2022 (siehe Vorlagen 2022/0273 und 2022/0273/1 sowie Niederschrift über die Sitzung). Der Betriebsausschuss wurde in seiner Sitzung am 27.09.2022 ausführlich zu den geplanten Maßnahmen und den voraussichtlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2023 unterrichtet (siehe Vorlage 2022/0290 und Niederschrift über die Sitzung).

Zusätzlich zu den Investitionen sollen Darlehen in Höhe von 426.700,00 Euro getilgt werden, sodass insgesamt ein Mittelbedarf von 1.131.700,00 Euro besteht. Dieser Mittelbedarf kann aus dem Jahresergebnis von 25.000,00 Euro, den Abschreibungen von 351.000,00 Euro, vorhandener Liquidität (100.000,00 Euro) sowie einer Kreditaufnahme von 655.700,00 Euro vollumfänglich gedeckt werden. Wegen des erhöhten Investitionsbedarfs können somit die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2023 nicht reduziert werden.

Der Finanzplan ist ausgeglichen. In den kommenden Jahren sollen die kontinuierlichen Erneuerungsinvestitionen in die Ausstattung der Städtischen Betriebe Beckum fortgesetzt werden. Es steht zudem eine weitere größere Ersatzinvestition an (Unimog), die im Jahr 2024 umgesetzt werden soll (siehe Vorlage 2021/0253 und Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 29.06.2021).

Der Stellenplan berücksichtigt bekannte Veränderungen hinsichtlich der Eingruppierung der Beschäftigten sowie die erwartete – allerdings von den Tarifvertragsparteien noch zu vereinbarenden – Gehaltssteigerung.

Aufgrund der Verlagerung von 5 Stellen für Platzwarttätigkeiten von der Stadt Beckum zu den Städtischen Betrieben Beckum ist eine Ausweitung der Stellenanzahl 2023 um 5 Stellen im Vergleich zum Vorjahr erkennbar. Die bislang seitens der Stadt Beckum den Platzwarten zugeordneten Maschinen und Geräte werden ebenfalls an die Städtischen Betriebe Beckum übertragen. Die notwendigen Leistungen werden künftig von den Städtischen Betrieben Beckum erbracht und gegenüber der Stadt Beckum verrechnet.

Der Wirtschaftsplan 2023 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2023 der Städtischen Betriebe Beckum



Wirtschaftsplan 2023



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Wirtschaftsplan 2023 1

Erfolgsplan..... 2

Erläuterungen zum Erfolgsplan..... 3

Vermögensplan 6

Finanzplan..... 8

Stellenplan 9

Kontennachweis zum Erfolgsplan 9

Wirtschaftsplan 2023

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2023 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf..... 5.656.050,00 Euro

im Aufwand auf..... 5.631.050,00 Euro

Jahresgewinn..... 25.000,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf..... 1.131.700,00 Euro

in der Ausgabe auf..... 1.131.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt

.....655.700,00 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf705.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite,
die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf700.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Umsatzerlöse	5.593.300,00	5.134.450,00	4.825.972,96
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-12.618,06
Sonstige betriebliche Erträge	62.100,00	83.250,00	73.627,15
Materialaufwand	830.500,00	762.000,00	752.461,57
Personalaufwand	4.078.500,00	3.744.500,00	3.467.617,00
Abschreibungen	351.000,00	320.000,00	324.428,72
Sonstige betriebliche Aufwendungen	313.150,00	309.150,00	295.581,41
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	650,00	750,00	576,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.500,00	54.400,00	62.699,93
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	28.400,00	28.400,00	-15.230,58
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	4.489,98
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	25.000,00	25.000,00	-19.720,56

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Umsatzerlöse	5.593.300,00	5.134.450,00	4.825.972,96
Grundstückserträge	65.000,00	65.000,00	63.223,35
Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen	5.128.300,00	4.636.450,00	4.391.674,31
Erlöse Sonstiger Service	120.000,00	150.000,00	115.637,69
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	102.000,00	100.000,00	73.541,38
Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	20.000,00	20.000,00	12.726,40
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	80.000,00	85.725,62
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	15.000,00	30.000,00	18.810,22
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	45.000,00	30.000,00	50.915,80
Erlöse Ausleihe für Dritte	5.000,00	10.000,00	2.142,00
Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	13.000,00	13.000,00	11.576,19
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-12.618,06
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-12.618,06
Sonstige betriebliche Erträge	62.100,00	83.250,00	73.627,15
Versicherungserstattungen	5.000,00	5.000,00	3.293,24
Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	1.835,00
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	600,00	750,00	1.230,65
Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	1.000,00	327,05
Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	30.000,00	50.000,00	40.050,00
Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	-3,00
Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	0,00
Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	23.000,00	24.500,00	26.894,21

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Materialaufwand	830.500,00	762.000,00	752.461,57
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	594.500,00	501.500,00	528.786,49
Arbeitsmaterial	120.000,00	110.000,00	108.877,42
Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	80.000,00	85.725,62
Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	45.000,00	30.000,00	50.915,80
Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	315.000,00	250.000,00	258.717,59
Dienstkleidung	34.500,00	31.500,00	24.550,06
Aufwendungen für bezogene Leistungen	236.000,00	260.500,00	223.675,08
Ausleihe für Dritte	5.000,00	10.000,00	2.142,00
Versicherung für Dienstfahrzeuge	20.000,00	22.000,00	16.075,83
Abfallbeseitigung	45.000,00	42.000,00	39.781,89
Fremdreparaturen	40.000,00	30.000,00	46.462,14
Fremdleistungen	120.000,00	150.000,00	115.637,69
Mieten für Kopiergeräte	3.000,00	3.500,00	2.448,91
Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	3.000,00	1.126,62
Personalaufwand	4.078.500,00	3.744.500,00	3.467.617,00
Löhne und Gehälter	3.144.520,00	2.882.800,00	2.693.571,59
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	933.980,00	861.700,00	774.045,41
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	351.000,00	320.000,00	324.428,72
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Gebäude	70.000,00	70.000,00	70.612,12
Technische Anlagen	90.000,00	85.000,00	89.721,36
Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.000,00	160.000,00	161.288,83
geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000,00	5.000,00	2.806,41

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	313.150,00	309.150,00	295.581,41
Raumkosten	47.000,00	48.200,00	45.167,40
Energiekosten	16.500,00	16.500,00	16.191,57
Versicherungen	31.500,00	26.800,00	26.000,58
Geschäftskosten	173.650,00	181.850,00	185.755,97
Fortbildung inklusive Reisekosten	16.000,00	15.000,00	1.620,77
Ausbildung inklusive Reisekosten	15.000,00	8.000,00	9.364,76
Sonstiger Verwaltungsaufwand	13.500,00	12.800,00	11.480,36
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	650,00	750,00	576,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.500,00	54.400,00	62.699,93
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	200,00	200,00	177,44
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	54.300,00	54.200,00	62.522,49
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	28.400,00	28.400,00	-15.230,58
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	4.489,98
KFZ-Steuern	3.400,00	3.400,00	4.489,98
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	25.000,00	25.000,00	-19.720,56

Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro
Mittelbedarf		
Anlagenänderung		
Investitionen in Fuhrpark, Geräte und Maschinen	250.000,00	345.000,00
Investition Kehrmaschine (groß)	280.000,00	0,00
Investition Tankstelle und Adblue Station	110.000,00	000
Investition Stromaggregat	65.000,00	0,00
Übertragungen aus dem Vorjahr	0,00	0,00
Zwischensumme	705.000,00	345.000,00
Darlehenstilgung	426.700,00	392.000,00
Zwischensumme	426.700,00	392.000,00
Summe Mittelbedarf	1.131.700,00	737.000,00
Jahresergebnis	25.000,00	25.000,00
Abschreibungen	351.000,00	320.000,00
Zwischensumme	376.000,00	345.000,00
Liquide Mittel	100.000,00	50.000,00
Kreditaufnahme	655.700,00	342.000,00
Zwischensumme	755.700,00	392.000,00
Summe Mittelherkunft	1.131.700,00	737.000,00

Erläuterungen zum Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro
Jahresergebnis	25.000,00	25.000,00
+ Abschreibungen	351.000,00	320.000,00
+ Liquide Mittel	100.000,00	50.000,00
∕ Darlehenstilgung	426.700,00	392.000,00
∕ Investitionen Gesamt	705.000,00	345.000,00
= Kreditaufnahme	655.700,00	342.000,00

Finanzplan

Bezeichnung	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro
Finanzmittelbedarf					
Investitionen	705.000,00	600.000,00	327.000,00	300.000,00	290.000,00
Darlehenstilgung	426.700,00	464.200,00	542.400,00	612.800,00	660.500,00
Summe Finanzmittelbedarf	1.131.700,00	1.064.200,00	869.400,00	912.800,00	950.500,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	351.000,00	335.000,00	335.000,00	335.000,00	335.000,00
Jahresergebnis	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
Liquide Mittel	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme	655.700,00	704.200,00	509.400,00	552.800,00	590.500,00
Summe Finanzmittelherkunft	1.131.700,00	1.064.200,00	869.400,00	912.800,00	950.500,00
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stellenplan

Bezeichnung	Entgelt-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2023		Tatsächlich besetzt 30.06.2022	Zahl der Stellen 2022
		Stellenbewer- tung	Eingruppierung der Stelleninhaber (in)		
tariflich Beschäftigte	14	1	1	1	1
	11	2	2	1	2
	10	1,77	1,77	0,77	1,77
	9 c	1	1	1	1
	9 b	0	0	0	0
	9 a	1	1	1	1
	8	2,0	2,0	1,64	2,0
	7	3	3	3	3
	6	36	36	36	35
	5	13	13	10	9
	4	3	3	3	3
Insgesamt		63,77	63,77	58,41	58,77
Beamte	A 16	0,10	0,10	0,10	0,10
nachrichtlich: Auszubildende		4	4	0	2

- + 4 Zeitverträge, davon 2 ZV bis 31.12.2023 und 2 ZV bis 31.12.2024
 - + 7 Aushilfen Saisonkräfte Gärtnerei (davon 1 Saisonkraft Friedhof, 2 Saisonkräfte Sportplatz)
 - + 1 Stelle nach § 16i SGB II gefördert (01.06.2019 bis 31.05.2024)
 - + 1 Stelle 450 Euro Aushilfe Straßenbegehung
- 2023: 1 Stelle Entgeltgruppe 11 k. w. nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers

Kontennachweis zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Umsatzerlöse	5.593.300,00	5.134.450,00	4.825.972,96
275000 Grundstückserträge	65.000,00	65.000,00	63.223,35
800000 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Sachen	5.128.300,00	4.636.450,00	4.391.674,31
810000 Erlöse Sonstiger Service	120.000,00	150.000,00	115.637,69
860000 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	102.000,00	100.000,00	73.541,38
860100 Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	20.000,00	20.000,00	12.726,40
860600 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	80.000,00	80.000,00	85.725,62
860700 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	15.000,00	30.000,00	18.810,22
860800 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	45.000,00	30.000,00	50.915,80
860900 Erlöse Ausleihe für Dritte	5.000,00	10.000,00	2.142,00
890000 Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	13.000,00	13.000,00	11.576,19
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-12.618,06
400700 Bestandsveränderungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	0,00	0,00	-12.618,06
Sonstige betriebliche Erträge	62.100,00	83.250,00	73.627,15
270100 Versicherungserstattungen	5.000,00	5.000,00	3.293,24
273500 Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	1.835,00
273600 Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	600,00	750,00	1.230,65
870000 Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	1.000,00	327,05
882000 Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	30.000,00	50.000,00	40.050,00
882001 Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	-3,00
882100 Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	0,00
891000 Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	23.000,00	24.500,00	26.894,21

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Materialaufwand	830.500,00	762.000,00	752.461,57
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	594.500,00	501.500,00	528.786,49
400000 Arbeitsmaterial	120.000,00	110.000,00	108.877,42
400600 Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	80.000,00	85.725,62
400800 Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	45.000,00	30.000,00	50.915,80
401000 Unterhaltung Dienstfahrzeuge	315.000,00	250.000,00	258.717,59
404000 Dienstkleidung	34.500,00	31.500,00	24.550,06
Aufwendungen für bezogene Leistungen	236.000,00	260.500,00	223.675,08
400900 Ausleihe für Dritte	5.000,00	10.000,00	2.142,00
402000 Versicherung für Dienstfahrzeuge	20.000,00	22.000,00	16.075,83
405000 Abfallbeseitigung	45.000,00	42.000,00	39.781,89
406000 Fremdreparaturen	40.000,00	30.000,00	46.462,14
407000 Fremdleistungen	120.000,00	150.000,00	115.637,69
493500 Mieten für Kopiergeräte	3.000,00	3.500,00	2.448,91
498000 Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	3.000,00	1.126,62

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Personalaufwand	4.078.500,00	3.744.500,00	3.467.617,00
davon Löhne und Gehälter	3.144.520,00	2.882.800,00	2.693.571,59
410000 Entgelte	3.094.520,00	2.833.800,00	2.593.803,24
410100 Entgelte LOB	50.000,00	49.000,00	43.914,35
410400 Erstattungen ARGE	0,00	0,00	0,00
410500 Zuführung/Auflösung ATZ	0,00	0,00	74.154,00
417000 Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	0,00	-18.300,00
davon Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	933.980,00	861.700,00	774.045,41
413000 AG ZV	249.550,00	230.300,00	207.051,03
414000 AG SV	675.520,00	618.900,00	548.746,34
415000 Personalnebenausgaben	0,00	0,00	218,00
415500 Beihilfe	700,00	300,00	697,27
416000 Versorgungskassenbeiträge	50,00	4.050,00	7.866,38
416100 Rückdeckungsversicherung	2.160,00	2.150,00	3.591,78
416500 Berufsgenossenschaftsbeiträge	6.000,00	6.000,00	5.874,61
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	351.000,00	320.000,00	324.428,72
483000 Abschreibungen auf Sachanlagen	346.000,00	315.000,00	321.622,31
483100 Sonderabschreibung	0,00	0,00	0,00
483500 Sofortabschreibung GWG	5.000,00	5.000,00	2.806,41

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	313.150,00	309.150,00	295.581,41
423500 Heizungskosten für Hackschnitzel	3.000,00	3.000,00	2.902,35
424000 Wasser- und Stromverbrauch	13.500,00	13.500,00	13.289,22
425000 Reinigungsmittel, -kosten	12.000,00	12.000,00	11.473,13
426000 Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen	20.000,00	20.000,00	17.505,07
427000 Steuern und Abgaben	15.000,00	16.200,00	16.189,20
436000 Versicherung Gebäude und Einrichtung	8.500,00	8.300,00	8.320,97
436500 Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	23.000,00	18.500,00	17.679,61
490000 Sonstiger Aufwand	16.000,00	16.000,00	11.387,27
490100 Sachkosten Verwaltung(anteilig)	7.050,00	7.800,00	9.126,88
490200 Erstattung Personalkosten Verwaltung	89.700,00	103.200,00	99.396,15
490300 DV-Kosten Verwaltung (anteilig)	5.000,00	0,00	5.003,49
491000 Porto	2.500,00	2.500,00	2.139,01
492000 Fernsprechgebühren	8.000,00	8.000,00	5.467,64
492500 Rundfunk- und Fernsehgebühren	4.100,00	4.000,00	4.070,72
493000 Papier, Drucksachen, Bürobedarf	1.800,00	1.800,00	1.018,32
493700 Bekanntmachungen	0,00	50,00	0,00
493800 Datenverarbeitungskosten	43.000,00	37.000,00	42.377,50
494000 Fachliteratur	1.500,00	1.500,00	1.341,17
494500 Fortbildung inklusive Reisekosten	16.000,00	15.000,00	1.620,77
494800 Ausbildung inklusive Reisekosten	15.000,00	8.000,00	9.364,76
495000 Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	4.427,82
495500 Jahresabschlusskosten	2.500,00	1.800,00	2.475,00
495700 Kosten für Jahresabschlussprüfung	6.000,00	6.000,00	5.057,50
496000 Vorausleistungen Versicherungsschäden	5.000,00	5.000,00	3.947,86

Bezeichnung	PLAN 2023 Euro	PLAN 2022 Euro	IST 2021 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	650,00	750,00	576,00
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	650,00	750,00	576,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.500,00	54.400,00	62.699,93
211000 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	200,00	200,00	177,44
212000 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	54.300,00	54.200,00	62.522,49
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
220300 Gewerbesteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	0,00
220400 Gewerbesteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
220500 Körperschaftssteuer (Ifd. Jahr)	0,00	0,00	0,00
220600 Solidaritätszuschlag (Ifd. Jahr)	0,00	0,00	0,00
220700 Körperschaftsteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	0,00
220800 Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	0,00	0,00	0,00
221000 Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	28.400,00	28.400,00	-15.230,58
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	4.489,98
403000 Kfz-Steuern	3.400,00	3.400,00	4.489,98
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	25.000,00	25.000,00	-19.720,56

Wirtschaftsplan 2023 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum wird beschlossen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum wird im Rechnungswesen nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geführt. Danach ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

Der Finanzplan ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert.

Im Teil A werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowie die kumulierten Einzahlungen und Auszahlungen für die Investitionen ausgewiesen.

Im Teil B werden die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist im Ergebnisplan bei den ordentlichen Erträgen eine Summe von 11.382.100 Euro aus. Den Erträgen stehen ordentliche Aufwendungen von 7.386.850 Euro gegenüber. Das ordentliche Ergebnis weist damit einen Überschuss von 3.995.250 Euro aus. Dieser Überschuss wird dem Finanzergebnis gegenübergestellt.

Das Finanzergebnis mit einem negativen Betrag von 822.800 Euro resultiert aus den Zinsaufwendungen für Kredite.

Insgesamt ergibt sich ein positives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit vor der Verzinsung des Stammkapitals von 3.172.450 Euro. Nach der Verzinsung des Stammkapitals mit 420.000 Euro beträgt das Jahresergebnis 2.752.450 Euro.

Eine Gewinnausschüttung ist nicht geplant.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nach der jetzigen Planung folgende Überschüsse:

- Für das Jahr 20242.880.150 Euro,
- für das Jahr 20253.029.400 Euro,
- für das Jahr 20263.561.850 Euro.

In den Erträgen ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wie folgt eingeplant:

- Für das Jahr 2023 550.000 Euro,
- für das Jahr 2024 480.000 Euro,
- für das Jahr 2025 0 Euro,
- für das Jahr 2026 0 Euro.

Diese Entnahmen erfolgen, um Überschüsse aus den Gebührenabrechnungen der Vorjahre an die Gebührenpflichtigen zu erstatten. Die Entnahmen sind in der Gebührenbedarfsberechnung jeweils bereits berücksichtigt worden.

Im Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2023 werden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 10.175.100 Euro ausgewiesen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen 5.174.400 Euro, sodass sich ein positiver Saldo von 5.000.700 Euro ergibt.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 600.050 Euro kalkuliert.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 4.726.000 Euro geplant.

Hieraus ergibt sich ein negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit von 4.125.950 Euro. Dieser negative Saldo der Investitionstätigkeit wird mit dem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verrechnet, sodass ein Finanzmittelüberschuss von 874.750 Euro verbleibt.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen ist mit 1.800.000 Euro geplant. Diese Kreditermächtigung wird nur in Abhängigkeit von der tatsächlichen Investitionstätigkeit in Anspruch genommen.

Die ordentliche Tilgung für Kredite für Investitionen ist mit 2.938.100 Euro veranschlagt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 1.138.100 Euro.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind mit 1.945.000 Euro veranschlagt.

Insgesamt verbleiben im Finanzplanungsjahr 2023 liquide Mittel von rund 1.146.450 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2024 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten von 2.200.000 Euro geplant. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite von 3.022.900 Euro verbleiben liquide Mittel von rund 750.150 Euro.

Die Entschuldung im Jahr 2024 beträgt nach der Planung 822.900 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2025 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten mit 2.200.000 Euro geplant. Die ordentliche Tilgung mit 2.904.650 Euro führt zu einer weiteren Entschuldung im Bereich der Investitionskredite und zu liquiden Mitteln von rund 283.200 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2026 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten mit 2.100.000 Euro geplant. Die ordentliche Tilgung mit 2.806.700 Euro führt zu einer weiteren Entschuldung im Bereich der Investitionskredite und zu liquiden Mitteln von rund 387.850 Euro

Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist im gesamten Planungszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen, kann sich aber in Abhängigkeit von der Investitionstätigkeit unterjährig im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung ergeben.

Im Stellenplan für das Jahr 2023 sind insgesamt 19,78 Stellen ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr ist hier die Entfristung eines bisher zeitlich befristeten Arbeitsvertrages mit einer Ingenieurin, die seit dem 01.12.2020 im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum mit 20 Wochenstunden tätig ist, enthalten, sodass sich eine Ausweitung um insgesamt 0,51 Stellen ergibt.

Der Wirtschaftsplan ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2023



Wirtschaftsplan 2023



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundetags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis:

Wirtschaftsplan 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum	1
Ergebnisplan	3
Finanzplan	10
Teilfinanzplan B.....	16
Stellenübersicht	35

Wirtschaftsplan 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2023 wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	11.382.100 Euro,
der Aufwendungen auf	7.386.850 Euro,
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung.....	3.172.450 Euro,
Eigenkapitalverzinsung	420.000 Euro,
Gewinnausschüttung	0 Euro,
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung	2.752.450 Euro,

und im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.175.100 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....	5.174.400 Euro,
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	600.050 Euro,
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.726.000 Euro,
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	1.800.000 Euro,
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.938.100 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf..... 1.800.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf..... 1.945.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr

zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf..... 10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzplans, sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen und Umlaufvermögen gegenseitig deckungsfähig. Für die Aufwendungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und die investiven Auszahlungen wird jeweils ein eigener Deckungsring eingerichtet.

§ 6

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen. Mindererträge und Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen, die 30.000 Euro des Ansatzes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 8

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen die in diesem Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtsumme nicht überschreiten. Für einzelne über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die Regelung des § 7 analog.

§ 9

Die Regelungen bezüglich der Ermächtigungsübertragung werden analog der Regelungen für den Haushalt der Stadt Beckum angewandt.

§ 10

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, bedürfen diese abweichend von § 12 Absatz 2 Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, 01. Dezember 2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Betriebsleitung

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	228.979,17	228.850	228.700	228.200	211.250	194.350
110301.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	228.979,17	228.850	228.700	228.200	211.250	194.350
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.414.417,25	8.927.700	9.442.950	9.592.250	9.698.250	10.182.600
110301.432102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	25.545,19	30.500	30.900	28.750	28.850	28.850
110301.432113 Niederschlagswassergebühr	2.558.643,54	2.773.200	2.824.000	2.907.750	3.137.350	3.298.000
110301.432114 Schmutzwassergebühr	5.396.789,57	5.735.400	5.793.350	5.929.500	6.279.350	6.596.200
110301.437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	233.438,95	238.600	244.700	246.250	252.700	259.550
110301.438105 Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich - Abwasserbeseitigung-	200.000,00	150.000	550.000	480.000	0	0
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	35.315,54	25.000	77.900	77.900	77.900	77.900
110301.442100 Erträge aus Verkauf	35.315,54	25.000	77.900	77.900	77.900	77.900
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.437.396,11	1.406.600	1.429.000	1.467.550	1.583.300	1.660.400
110301.448201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.427.483,22	1.405.550	1.427.450	1.466.000	1.581.750	1.658.900
110301.448700 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	3.178,90	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
110301.448701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	2.306,99	50	50	50	50	0
110301.448800 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlage von übrigen Bereichen	4.427,00	0	0	0	0	0
7 + Sonstige ordentliche Erträge	54.201,23	58.100	53.550	59.350	63.900	63.900
010903.456200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	178,50	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
110301.457100 Erträge aus der Auslösung von sonstigen Sonderposten	32.644,80	32.600	32.600	38.400	42.950	42.950
110301.459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	21.377,73	24.500	19.950	19.950	19.950	19.950
160105.459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0,20	0	0	0	0	0
8 + Aktivierte Eigenleistungen *	159.167,30	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
110301.471100 Aktivierte Eigenleistungen	159.167,30	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	10.329.476,60	10.796.250	11.382.100	11.575.250	11.784.600	12.329.150
11 – Personalaufwendungen	1.623.801,14	1.770.500	1.805.600	1.841.400	1.878.100	1.915.450
110301.501100 Dienstaufwendungen für Beamte	82.614,09	53.800	54.900	56.000	57.150	58.300
110301.501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	1.190.162,24	1.333.700	1.360.350	1.387.550	1.415.350	1.443.700
110301.501201 Zuf. zur Rückstellung für Altersteilzeit tariflich Beschäftigte	104,00	0	0	0	0	0
110301.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	93.961,99	103.600	105.650	107.750	109.950	112.150
110301.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	245.655,02	265.650	270.950	276.350	281.900	287.550
110301.503201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	11.303,80	11.150	11.150	11.150	11.150	11.150
110301.504100 Beihilfen u. Unterstützungsfl. für Beschäftigte (Aktive)	0,00	100	100	100	100	100
110301.504105 Beihilfen für Beamte (Aktive)	0,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
12 – Versorgungsaufwendungen	54.885,66	50.300	50.950	51.600	52.000	52.700

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

4

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	110301.512100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger Beamte	38.933,58	31.300	31.950	32.600	33.000	33.700
	110301.514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	15.952,08	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	1.636.014,87	1.852.900	1.957.750	1.937.400	1.933.900	1.960.400
	110301.521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	48.242,98	122.000	130.000	120.000	120.000	120.000
	110301.521600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
	110301.521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	21.793,48	45.000	37.000	40.000	40.000	40.000
	110301.523800 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	50	50	50
	110301.523802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	63.864,72	53.000	65.000	65.000	65.000	65.000
	110301.523803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	35.422,50	65.000	35.000	35.000	35.000	35.000
	110301.524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	18.011,46	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500
	110301.524103 Steuern und Abgaben	12.487,40	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	110301.524104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	0,00	650	650	650	650	650
	110301.524105 Heizenergiekosten	2.204,92	4.500	8.500	8.600	8.650	8.800
	110301.524106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	12.855,28	17.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	110301.524107 Wasserverbrauch	2.413,49	3.100	3.000	3.000	3.050	3.100
	110301.524109 Stromverbrauch	295.145,74	304.200	341.500	344.850	348.250	352.050
	110301.524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	12.763,98	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	110301.524114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	99.953,60	115.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	110301.524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	663.690,94	640.000	648.300	650.000	650.000	650.000
	110301.524138 EEG Umlage, BHKW Kläranlage Beckum	10.769,25	8.500	6.050	6.050	6.050	6.050
	110301.524139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	450	450	450	450	450
	110301.524140 Rücklieferung Strom BHKW	31.402,19	22.000	68.300	68.300	68.300	68.300
	110301.524200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
	110301.524201 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	2.412,16	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	110301.524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	40.223,30	61.000	66.500	66.500	66.500	66.500
	110301.524205 Reparatur von Kanalanschlüssen	57.114,54	45.000	55.000	55.000	55.000	55.000
	110301.524206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	54.635,89	45.000	55.000	55.000	55.000	55.000
	110301.525100 Haltung von Fahrzeugen	6.800,67	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	110301.525101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.566,96	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
	110301.525102 Steuern für Dienstfahrzeuge	813,50	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	110301.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.503,52	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des bewegl. Vermögens	142,93	200	200	200	200	200

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	110301.525502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	300,94	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	110301.525503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffungen von Geräten (bis 60 EUR)	5.921,53	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	110301.525508 Wartungs- u. Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.353,18	2.500	13.000	2.500	2.500	25.000
	110301.528113 Klärschlamm- und Abwasser beseitigung durch Unternehmer	11.959,72	15.950	15.950	15.950	15.950	15.950
	110301.528114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.210,69	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	110301.528115 Gebühren für Wasserrechte	2.758,66	2.500	13.000	10.000	3.000	3.000
	110301.528123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektion	14.195,33	15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
	110301.528137 Öffentlichkeitsarbeit	90,00	500	500	500	500	500
	110301.529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	100	100	100
	110301.529107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	92.989,42	100.000	130.000	130.000	130.000	130.000
	110301.529118 Überarbeitung ZAP und ABK	0,00	30.000	10.000	5.000	5.000	5.000
	110301.529120 Neukalkulation der Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000	0	0	0	0
	110301.529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
14	– Bilanzielle Abschreibungen	3.417.042,07	3.433.400	3.454.250	3.504.900	3.519.500	3.520.150
	110301.571100 Abschreibungen Sachanlagen	3.362.756,66	3.422.650	3.441.500	3.492.150	3.506.750	3.507.400
	110301.571101 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände	2.709,57	10.750	12.750	12.750	12.750	12.750
	110301.571102 Sonderabschreibungen Sachanlagen	51.575,84	0	0	0	0	0
15	– Transferaufwendungen *	48.595,66	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	110301.531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	48.595,66	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	84.543,40	68.650	68.300	69.300	68.450	68.450
	010501.542923 Gebühren für örtliche Prüfungen	7.500,00	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	010903.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	693,41	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	010903.547301 Wertveränderungen Forderungen	7,00	0	0	0	0	0
	110301.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	754,88	150	50	950	100	100
	110301.541201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	152,55	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
	110301.541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	1.663,01	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	110301.541203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	2.708,40	5.500	7.000	7.000	7.000	7.000
	110301.541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	1.469,10	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
	110301.542200 Mieten und Pachten	33.015,77	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	110301.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.079,61	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200
	110301.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	369,63	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.542914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	360,00	100	100	100	100	100
	110301.543101 Amlt. Blätter, Zeitschriften u Bücher	891,17	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

6

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.543103 Bekanntmachungen	7.487,40	500	500	500	500	500
110301.543104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	139,92	200	200	200	200	200
110301.543125 Fernsprechgebühren	10.585,88	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
110301.543126 Portogebühren	2.677,35	4.300	2.400	2.400	2.400	2.400
110301.543127 Papierbedarf	533,15	650	650	650	650	650
110301.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.060,11	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
110301.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.761,15	1.900	2.000	2.100	2.100	2.100
110301.544801 Kosten f. Versicherungsschäden	704,48	0	50	50	50	50
110301.549900 Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58,98	50	50	50	50	50
110301.549901 Beiträge an Verbände u Vereine	4.870,45	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
110301.549953 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert)	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	6.864.882,80	7.225.750	7.386.850	7.454.600	7.501.950	7.567.150
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.464.593,80	3.570.500	3.995.250	4.120.650	4.282.650	4.762.000
19 + Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	893.720,43	859.700	822.800	820.500	833.250	780.150
160105.551701 Zinsaufwendungen für Kredite von Kreditinstituten	891.106,19	849.550	812.650	810.350	823.100	770.000
160105.551703 Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	2.614,24	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
160105.551705 Verwahrentgelte für Kontoguthaben	0,00	100	100	100	100	100
160105.559900 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	50	50	50	50	50
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-893.720,43	-859.700	-822.800	-820.500	-833.250	-780.150
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.570.873,37	2.710.800	3.172.450	3.300.150	3.449.400	3.981.850
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26 = Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 22 und 25)	2.570.873,37	2.710.800	3.172.450	3.300.150	3.449.400	3.981.850
27 – Verzinsung Stammkapital *	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
110301.559901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
28 – Gewinnausschüttung	0,00	0	0	0	0	0
29 = Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 26 ./ 27 ./ 28)	2.150.873,37	2.290.800	2.752.450	2.880.150	3.029.400	3.561.850
30 – globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 ./ 30)	2.150.873,37	2.290.800	2.752.450	2.880.150	3.029.400	3.561.850
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	30,00	0	0	0	0	0
	110301.547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen (Verrechnung allgem. Rücklage)	30,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 u. 33)	-30,00	0	0	0	0	0
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen

110301 414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

Zuweisung vom Land für die Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen.

Erläuterungen zu 8 + Aktivierte Eigenleistungen

110301 471100 Aktivierte Eigenleistungen

Bei diesem Produktkonto sind die eigenen Planungsleistungen der städtischen Ingenieure für Baumaßnahmen veranschlagt. Sie betragen 12 % bei vollständiger eigener Planung oder 5 % bei teilweise eigener Planung der Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Anlagengutes. Diese eigenen Planungsleistungen erhöhen die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagengutes. Sie werden bilanziert und abgeschrieben.

Erläuterungen zu 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

110301 521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Instandhaltung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen (Kläranlagen)	
Instandhaltung/ Zulaufbauwerk (Schlammfang/Revisionstreppe)m KNB	35.000 Euro
Ersatz Anlagentechnik (Steuerschranke Sandfang, Räumerbrücken NKL I u. II KNB)	25.000 Euro
Ersatz Sandfanggebläsetechnik	10.000 Euro
Pumpenersatz	15.000 Euro
Ersatz Mess-/ und Steuerungs- und Elektrotechnik	10.000 Euro
Instandhaltung NKL I und II (Abdeckung/Antriebseinheiten Räumerbahn)	25.000 Euro
Umbau Betriebsgebäude KNB (Raumersatz für BHKW Installation)	10.000 Euro

	130.000 Euro

110301 521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	37.000 Euro
Sanierung der Aussenstationen RB und Pumpenbauwerke	10.000 Euro
Ersatz der Pumpen- und Anlagetechnik auf den Aussenstationen	12.000 Euro
Ersatz der Regel und Elektrotechnik (Hammerstraße, Am Rattbach, Windmühlenstraße RKB Phönix)	15.000 Euro
110301 524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	
Mehraufwand für Pflege/Bewuchsbeseitigung in den Regenbecken	
110301 524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	
Unterhaltg. u. Bewirtschftg. d. Grundst. u. baul. Anlagen (Kläranlagen)	
Reparatur/Wartung/Ersatz d. Pumpen u. Anlagentechnik	45.000 Euro
Wartung der Entwässerungszentrifugen (zerlegter Zustand), ZKW u. KNB	8.000 Euro
Erneuerung Fahrwegke Räumbrücken und VA-Abdeckungen NKL I und II ZKW)	22.000 Euro
Reparatur/Wartung d. Mess-/Regel- u. Elektrotechnik	20.000 Euro
Wartungs-/Unterhaltungskosten BHKW (1,80 Euro/Betriebsstunde zzgl. Verbrauchsmaterial)	25.000 Euro
Wartungen/ Prüfungen (Arbeitssicherheit n. UVV, etc.)	10.000 Euro
Abwasseranalytik	20.000 Euro
Labormaterialien (Preissteigerung)	25.000 Euro
Lagerhaltung (Verbrauchsmaterial)	15.000 Euro
Flockungsmittel (ca. 25 Prozent Preissteigerung)	45.000 Euro
Fällmittel Eisen III (Preissteigerung)	27.500 Euro
Rechengut-/Sandfangentsorgung (Anstieg der Entsorgungsentgelte)	42.000 Euro
Klärschlammmentsorgung* (121,20 €/t brutto) ca.	333.000 Euro

	648.300 Euro
110301 524138 EEG Umlage, BHKW Kläranlage Beckum	
Für die Eigenstromproduktion durch das BHKW sind 40 % der EEG Umlage (zur Zeit 2,27 Cent pro kWh) zu zahlen.	

110301 524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
110301.524203 - Unterhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	66.500 Euro
Reparatur, Kanäle/Schächte	10.000 Euro
Reinigung/Unterhaltung, Regenbecken	
u. Pumstationen (Pflege Trockenbecken)	20.500 Euro
Reparatur/Wartung, d. Pumpen- u. Anlagentechnik	10.000 Euro
Reparatur/Wartung, (Mess-/Regel- u. E-Technik	10.000 Euro
Material z. Unterhaltung (Schächte, Mörtel etc.)	15.000 Euro
Prüfung/Wartung, d. Arbeitssicherheitsaustattung	1.000 Euro

110301 529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Unter anderem zur Aufstellung der Zustandsklassifizierung und des Sanierungskonzepts der gemäß SÜWVO Abw. Inspizierten Kanäle.

Erläuterungen zu 15 – Transferaufwendungen

110301 531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.

Erschwererbeitrag an den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum und Sendenhorst/Ennigerloh.

Erläuterungen zu 27 – Verzinsung Stammkapital

110301 559901 Eigenkapitalverzinsung

Verzinsung des Stammkapitals von 7 Mio. Euro mit 6 % = 420.000 Euro.

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024-2026	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.637.653,51	8.539.100	8.648.250	0	8.866.000	9.445.550	9.923.050
	110301.632102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	24.847,28	30.500	30.900	0	28.750	28.850	28.850
	110301.632113 Niederschlagswassergebühr	2.815.828,28	2.773.200	2.824.000	0	2.907.750	3.137.350	3.298.000
	110301.632114 Schmutzwassergebühr	5.796.977,95	5.735.400	5.793.350	0	5.929.500	6.279.350	6.596.200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.045,69	25.000	77.900	0	77.900	77.900	77.900
	110301.642100 Einzahlungen aus Verkauf	21.045,69	25.000	77.900	0	77.900	77.900	77.900
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.420.687,38	1.406.600	1.429.000	0	1.467.550	1.583.300	1.660.400
	110301.648201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.415.900,00	1.405.550	1.427.450	0	1.466.000	1.581.750	1.658.900
	110301.648700 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	0,00	1.000	1.500	0	1.500	1.500	1.500
	110301.648701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	360,38	50	50	0	50	50	0
	110301.648800 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von übrigen Bereichen	4.427,00	0	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige Einzahlungen	20.688,45	24.500	19.950	0	19.950	19.950	19.950
	010903.656200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	199,72	0	0	0	0	0	0
	110301.659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.488,53	24.500	19.950	0	19.950	19.950	19.950
	160105.659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,20	0	0	0	0	0	0
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.100.075,03	9.995.200	10.175.100	0	10.431.400	11.126.700	11.681.300
10	- Personalauszahlungen	1.589.665,06	1.770.500	1.805.600	0	1.841.400	1.878.100	1.915.450
	110301.701100 Dienstbezüge Beamte	59.682,17	53.800	54.900	0	56.000	57.150	58.300
	110301.701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	1.171.903,41	1.333.700	1.360.350	0	1.387.550	1.415.350	1.443.700
	110301.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	91.678,12	103.600	105.650	0	107.750	109.950	112.150
	110301.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	239.912,53	265.650	270.950	0	276.350	281.900	287.550
	110301.703201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	23.037,68	11.150	11.150	0	11.150	11.150	11.150
	110301.704100 Beihilfen u. Unterstützungsl. für Beschäftigte (Aktive)	1.070,11	100	100	0	100	100	100
	110301.704105 Beihilfen für Beamte (Aktiv)	2.381,04	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
11	- Versorgungsauszahlungen	14.445,25	50.300	50.950	0	51.600	52.000	52.700
	110301.712100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	0,00	31.300	31.950	0	32.600	33.000	33.700
	110301.714100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	14.445,25	19.000	19.000	0	19.000	19.000	19.000
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.665.874,32	1.852.900	1.957.750	0	1.937.400	1.933.900	1.960.400

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2024-2026	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.721500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	61.271,96	122.000	130.000	0	120.000	120.000	120.000
	110301.721600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
	110301.721602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	21.142,22	45.000	37.000	0	40.000	40.000	40.000
	110301.723800 Erstattungen für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	0	50	50	50
	110301.723802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	116.258,92	53.000	65.000	0	65.000	65.000	65.000
	110301.723803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	35.422,50	65.000	35.000	0	35.000	35.000	35.000
	110301.724101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	17.997,96	19.500	19.500	0	19.500	19.500	19.500
	110301.724103 Steuern und Abgaben	12.411,11	6.500	6.500	0	6.500	6.500	6.500
	110301.724104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	0,00	650	650	0	650	650	650
	110301.724105 Heizenergiekosten	9.430,52	4.500	8.500	0	8.600	8.650	8.800
	110301.724106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	12.807,03	17.000	13.000	0	13.000	13.000	13.000
	110301.724107 Wasserverbrauch	2.413,49	3.100	3.000	0	3.000	3.050	3.100
	110301.724109 Stromverbrauch	275.491,48	304.200	341.500	0	344.850	348.250	352.050
	110301.724110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	14.621,23	30.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
	110301.724114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	99.953,60	115.000	100.000	0	100.000	100.000	100.000
	110301.724129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	649.570,33	640.000	648.300	0	650.000	650.000	650.000
	110301.724138 EEG Umlage, BHKW KA-Beckum	10.831,81	8.500	6.050	0	6.050	6.050	6.050
	110301.724139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	450	450	0	450	450	450
	110301.724140 Rücklieferung Strom BHKW	18.360,97	22.000	68.300	0	68.300	68.300	68.300
	110301.724200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
	110301.724201 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	2.270,16	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	110301.724203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	38.650,89	61.000	66.500	0	66.500	66.500	66.500
	110301.724205 Reparatur von Kanalanschlüssen	63.301,92	45.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000
	110301.724206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	54.635,89	45.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000
	110301.725100 Haltung von Fahrzeugen	7.009,50	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	110301.725101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.566,96	2.100	2.100	0	2.100	2.100	2.100
	110301.725102 Steuern für Dienstfahrzeuge	796,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.269,02	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des beweglichen Vermögens	133,31	200	200	0	200	200	200
	110301.725502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	300,94	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

12

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2024-2026	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.725503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung von Geräten (bis 60 EUR)	5.863,98	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	110301.725508 Wartungs- und Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.401,05	2.500	13.000	0	2.500	2.500	25.000
	110301.728113 Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung durch Unternehmer	11.505,64	15.950	15.950	0	15.950	15.950	15.950
	110301.728114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	14.137,98	7.000	7.000	0	7.000	7.000	7.000
	110301.728115 Gebühren für Wasserrechte	7.716,00	2.500	13.000	0	10.000	3.000	3.000
	110301.728123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektionen	14.152,43	15.500	15.500	0	15.500	15.500	15.500
	110301.728137 Öffentlichkeitsarbeit	90,00	500	500	0	500	500	500
	110301.729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	0	100	100	100
	110301.729107 TV-Inspektion gem. SÜV- Abwasser	80.087,52	100.000	130.000	0	130.000	130.000	130.000
	110301.729118 Überarbeitung ZAP und ABK	0,00	30.000	10.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.729120 Neukalkulation Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000	0	0	0	0	0
	110301.729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	10.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.318.535,22	1.279.700	1.242.800	0	1.240.500	1.253.250	1.200.150
	110301.759901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	0	420.000	420.000	420.000
	160105.751701 Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	895.920,09	849.550	812.650	0	810.350	823.100	770.000
	160105.751703 Zinsauszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	2.615,13	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	160105.751705 Verwahrtgelte für Kontoguthaben	0,00	100	100	0	100	100	100
	160105.759900 Sonstige Finanzauszahlungen	0,00	50	50	0	50	50	50
14	– Transferauszahlungen	48.595,66	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
	110301.731300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	48.595,66	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
15	– Sonstige Auszahlungen	86.786,99	67.650	67.300	0	68.300	67.450	60.950
	010501.742931 Auszahlung von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	7.500,00	6.500	6.500	0	6.500	6.500	0
	010903.742900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	693,41	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	754,88	150	50	0	950	100	100
	110301.741201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	152,55	4.800	4.800	0	4.800	4.800	4.800
	110301.741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	1.639,42	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	110301.741203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.098,22	5.500	7.000	0	7.000	7.000	7.000
	110301.741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	1.363,48	2.300	2.300	0	2.300	2.300	2.300
	110301.742200 Mieten und Pachten	33.015,77	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	110301.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.147,00	3.200	3.200	0	3.200	3.200	3.200
	110301.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.111,47	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2024-2026	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.742914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	360,00	100	100	0	100	100	100
	110301.743101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	916,97	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	110301.743103 Bekanntmachungen	7.487,40	500	500	0	500	500	500
	110301.743104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	139,92	200	200	0	200	200	200
	110301.743125 Fernsprechgebühren	10.501,80	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	110301.743126 Portogebühren	2.823,17	4.300	2.400	0	2.400	2.400	2.400
	110301.743127 Papierbedarf	541,37	650	650	0	650	650	650
	110301.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.132,81	3.100	3.100	0	3.100	3.100	3.100
	110301.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.761,15	1.900	2.000	0	2.100	2.100	2.100
	110301.744801 Kosten f. Versicherungsschäden	704,48	0	50	0	50	50	50
	110301.749900 Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.017,34	50	50	0	50	50	50
	110301.749901 Beiträge an Verbände und Vereine	4.924,38	4.900	4.900	0	4.900	4.900	4.900
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.723.902,50	5.071.050	5.174.400	0	5.189.200	5.234.700	5.239.650
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	5.376.172,53	4.924.150	5.000.700	0	5.242.200	5.892.000	6.441.650
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	148.500	0	0	0	0	0
	110301.681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	148.500	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	440.735,06	549.650	600.050	0	582.600	353.000	0
	110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	440.735,06	549.650	283.200	0	332.600	353.000	0
	110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	0	316.850	0	250.000	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	4.822,96	0	0	0	0	0	0
	110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	4.822,96	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	445.558,02	698.150	600.050	0	582.600	353.000	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.540,25	0	0	0	0	0	0
	110301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.540,25	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen *	2.303.986,92	3.632.000	4.721.000	1.945.000	5.393.200	6.002.300	5.625.300
	110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	2.116.581,49	3.596.700	4.544.700	1.745.000	4.847.900	5.977.000	5.600.000
	110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	320.000	0	0
	110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und - reinigungsanlagen	3.498,49	35.000	175.000	200.000	225.000	25.000	25.000

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

14

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024-2026	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	183.906,94	300	1.300	0	300	300	300
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.962,52	170.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	2.890,43	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	209,37	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR	5.247,10	165.000	0	0	0	0	0
	110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	0	0	0	0	0	0
	110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.615,62	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.783253 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert) < 410 EUR	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.318.489,69	3.802.000	4.726.000	1.945.000	5.398.200	6.007.300	5.630.300
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.872.931,67	-3.103.850	-4.125.950	-1.945.000	-4.815.600	-5.654.300	-5.630.300
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.503.240,86	1.820.300	874.750	-1.945.000	426.600	237.700	811.350
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.400.000,00	1.200.000	1.800.000	0	2.200.000	2.200.000	2.100.000
	160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	2.400.000,00	1.200.000	1.800.000	0	2.200.000	2.200.000	2.100.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	10.721.624,64	0	0	0	0	0	0
	160105.693500 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei verbund. Unternehmen, Anteil. und Sondervermögen	6.900.000,00	0	0	0	0	0	0
	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten	3.821.624,64	0	0	0	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.775.001,36	2.830.700	2.938.100	0	3.022.900	2.904.650	2.806.700
	160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	2.775.001,36	2.830.700	2.938.100	0	3.022.900	2.904.650	2.806.700
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	12.530.471,14	0	0	0	0	0	0
	160105.793500 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung von verbund. Unternehmen, Anteil. und Sondervermögen	6.900.000,00	0	0	0	0	0	0
	160105.793700 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung von Kreditinstituten	5.630.471,14	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.183.847,86	-1.630.700	-1.138.100	0	-822.900	-704.650	-706.700

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2024-2026	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.319.393,00	189.600	-263.350	-1.945.000	-396.300	-466.950	104.650
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.613,83	1.220.211,40	1.409.811,40	0	1.146.461,40	750.161,40	283.211,40
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-106.795,43	0	0	0	0	0	0
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	1.220.211,40	1.409.811,40	1.146.461,40	-1.945.000	750.161,40	283.211,40	387.861,40

Teilfinanzplan B

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze									
0004 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware- Entwässerung u. Abwasserbeseitigung									
110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	209,37	1.000	1.000	0 0 0 0	1.000	1.000	1.000	0,00	9.792,19
0066 Kredite für Investitionen									
160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	2.400.000,00	1.200.000	1.800.000	0 0 0 0	2.200.000	2.200.000	2.100.000	0,00	8.600.000,00
160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	143.632,47	2.830.700	2.938.100	0 0 0 0	3.022.900	2.904.650	2.806.700	0,00	9.094.162,82
0093 Mess- und Steuerungstechnik Kläranlagen									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	17.642,80
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	3.498,49	25.000	25.000	0 0 0 0	25.000	25.000	25.000	0,00	147.605,13
0150 Software									
110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	100.000,00
1000 Grunderwerb Infrastrukturvermögen									
110301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.540,25	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	55.000,00
1506 Herstellung von Kanalanschlüssen									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	65.925,00	20.000	30.000	0 0 0 0	30.000	20.000	20.000	0,00	205.925,00
1510 Kanalisation Hans-Böckler- Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.000.000,00
1514 RKB und RRB Auf dem Tigge Süd									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	600.000,00
1528 Kanalschlussbeiträge Stadtteil Beckum									
110301.688104 Kanalschlussbeiträge n. KAG	15.703,19	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	15.703,19
1530 Kanalsanierung Sudhoferweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	260.000	0	0 0 0 0	450.000	0	0	0,00	450.000,00
1534 Kanalsanierung Auf dem Völker									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	650.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	700.000,00
1538 Kanalsanierung Sternstraße im Zusammenhang mit der Erstellung des Kreisverkehrs									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.000,00
1542 Kanalerneuerung / Sanierung Schüttenweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	14.000	0 0 0 0	0	140.000	0	0,00	154.000,00

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

18

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1544 Einstiegshilfen zur Personensicherung für RRB, RÜB u Pumpstationen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	500	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.000,00
1548 Kanalsanierung Nordring									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	300	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	293.276,30
1552 Kläranlage Beckum, Explosionsschutz									
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	5.735,45
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	300	300	0 0 0 0	300	300	300	0,00	1.893,24
1555 Kanalsanierung Weidenweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	140.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	160.000,00
1557 Kanal Ostlandstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000	450.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	470.000,00
1560 Kanal Brückenstraße/Windmühlenstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	769.383,91
1561 Kanal Lerchenweg/Obere Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	273.281,57	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	276.281,57

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1562 Sanierung Tauchwände, RÜ 101, 102, 104, 105, RÜB 101									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	20.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	20.000,00
1566 Prozessleitsystem Kläranlagen Beckum/Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen *	0,00	10.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	270.555,15
1569 Kanal Marktplatz									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	508.255,88
1571 Kanal Propsteigasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	200.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	225.000,00
1573 Sanierung Regenwasserkanal Butterkamp									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	30.000	0 0 0 0	100.000	0	0	0,00	130.000,00
1574 Sanierung Mischwasserkanal Einsteinstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	400.000	920.000 920.000 0 0	920.000	0	0	0,00	1.320.000,00
1575 Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffsweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	50.000	0	0 0 0 0	0	570.000	0	0,00	620.000,00
1576 Kanal Elmstraße									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

20

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	194.564,17	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	401.706,25
1577 Kanal Soestweg/Lübecker Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	90.000	0 0 0 0	800.000	1.000.000	0	0,00	1.890.000,00
1579 Kläranlage Beckum, weitere Reinigungsstufe									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	26.000	30.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	56.000,00
1580 Verlängerung Regen- und Schmutzwasserkanal Siechenhausweg in Richtung Zementstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	230.000	0	0 0 0 0	0	350.000	0	0,00	350.000,00
1581 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Vorhelmer Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	500.000	0,00	500.000,00
1582 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Neubeckumer Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	1.050.000	0,00	1.050.000,00
1583 Kanalsanierung Eichengrund, Virchowstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	1.950.000	0	0,00	1.950.000,00
2500 Punktuelle Kanalsanierung im Stadtgebiet									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	100.000	100.000	0 0 0 0	100.000	100.000	100.000	0,00	510.535,64

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
2501 Umwandlung RRB der Kläranlage Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	257.781,04
2502 Verlegung RÜ 201, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	111.162,54	0	0	0 0 0 0	0	1.000	0	0,00	278.297,38
2511 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Neubeckum									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	193.395,59	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	193.395,59
2514 Kanalerneuerung und -verlängerung Industrie- und Bismarkstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	45.000	0 0 0 0	525.000	0	0	0,00	570.000,00
2515 Kanalsanierung/Kanalneubau Industriestraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	40.000	430.000	0,00	470.000,00
2516 Erneuerung Schaltschränke Kläranlage Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	0,00	0	150.000	200.000 200.000 0 0	200.000	0	0	0,00	350.000,00
2523 Kanal Vinkenberg/Vinkendahl									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	580.000	655.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	700.000,00
2524 Tauchwandsanierung RÜB 203, Neubeckum									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	20.000,00
2525 BHKW Kläranlage Neubeckum									
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	320.000	0	0	0,00	320.000,00
2527 Sanierung Mischwasserkanal, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	374.972,92	0	0	0 0 0 0	0	1.000	0	0,00	900.819,72
2528 Kanalsanierung Eichendorffstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	341.693,68	540.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.470.000,00
2529 Kanal Hauptstr./Geißlerstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	14.800	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	14.800,00
2530 Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000	865.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	905.000,00
2531 Kanalerneuerung Wickingstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	230.000	0	0,00	230.000,00
2532 Kanalsanierung, Im Südfelde, Turmstraße, Kirchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	500.000	645.000	0	0,00	1.245.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
2533 Kanalerneuerung Graf-Galen-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	358.692,26	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	363.589,82
2534 Kläranlage Neubeckum, weitere Reinigungsstufe									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	23.000	25.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	53.000,00
2535 Mischwasseranschluss für geplantes Feuerwehrgebäude									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	45.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	45.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	200.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	200.000,00
2536 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Dyckerhoff Str., Zollernstr., Hubertusstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	555.000	0	0,00	555.000,00
2537 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Zoppoter Str., Nordbergstr., Tilsiter Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	1.000.000	0,00	1.000.000,00
2538 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Im Werl									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	2.500.000	0,00	2.500.000,00
3504 Entwässerungstechnische Erschließung der Augustastr.									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	20.000	14.100	0	0,00	34.100,00

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

24

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	0	0	0 0 0 0	250.000	0	0	0,00	250.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	75.000	825.000 825.000 0 0	825.000	0	0	0,00	900.000,00
4006 RRB 401 Vellern, Umbau									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.000,00
4007 Tauchwandsanierung RÜB 401, SKO 402, Vellern									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	10.000	10.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	10.000,00
4008 Erneuerung Pumpen, PW- Vellern									
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und - reinigungsanlagen	183.906,94	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	194.752,90
4510 Kanalisation, VE 10 Kirchfeld									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	22.100	0 0 0 0	22.100	22.100	0	0,00	66.300,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	0	316.850	0 0 0 0	0	0	0	0,00	316.850,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	150.000	1.245.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.395.000,00
4512 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Dorf Str., Lennebrockstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	375.000	0	0,00	375.000,00
4513 Kanalerneuerung Dorfstraße Vellern Zufahrt Unternehmen									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	105.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	105.000,00
00010053 BuG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- > 410 EUR									
110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	2.890,43	2.000	2.000	0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	0,00	20.464,43
00020053 BUG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- 60 EUR bis 410 EUR									
110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.615,62	1.000	1.000	0 0 0 0	1.000	1.000	1.000	0,00	14.381,73
00060035 Technische Anlagen - 110301- Abwasser >410 Euro									
110301.681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	148.500	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	148.500,00
110301.783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR	5.247,10	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	5.247,10
110301.783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR *	0,00	165.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	165.000,00
15110001 Kanalisation / Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	30.650	66.700	0 0 0 0	113.500	0	0	0,00	727.080,89
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.701.637,54
15110002 Kanalisation/Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock, 2. Baub Abschnitt									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	428.000	77.300	0 0 0 0	109.400	213.300	0	0,00	828.000,00

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2023

26

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	261.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	46.645,04	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	2.720.000,00
15110003 Kanalisation und RRB Zünftr., B-Plan 60, 2. BA									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	27.058,35	46.000	117.100	0 0 0 0	67.600	103.500	0	0,00	370.363,05
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	15.119,94
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	731.817,26
15110004 Kanalisation Steinkühlerstr. und Captanstr.									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	192.661,59	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	774.093,87
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	712.795,43
15210002 Kanalanschlussbeiträge BPL 63 Pflaumenallee Ost									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	41.464,15
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	109.441,15
15580001 Kanalsanierung Rosengasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	220.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
15580002 Kanalsanierung Engelsgasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	320.000,00
15580003 Kanalsanierung Steingasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	310.000,00
15580004 Kanalsanierung Tenkhoffs Gasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	240.000,00
15580005 Kanalsanierung Ostwall von Nordstraße bis Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	470.000,00
15580006 Kanalsanierung Ostwall von Wilhelmstraße bis Oststraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	580.000,00
15580007 Kanalsanierung Neumarkt (Hindenburgplatz)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.000,00
15580008 Kanalsanierung Linnenstraße von Ostwall bis Sternstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.000,00
15580009 Kanalsanierung Linnenstraße von Ostwall bis Markt									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	950.000,00
15780001 Kanalsanierung Hansaring (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	119.735,67	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	179.735,67
15780002 Kanalsanierung Stauverweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	26.103,40	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	36.103,40
15780003 Kanalsanierung Bremer Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	13.844,72	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	18.844,72
15780004 Kanalsanierung Hamburger Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	13.082,39	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	18.082,39
15780005 Kanalsanierung Augustin-Wibbelt-Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	29.001,87	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	36.501,87
15780006 Kanalsanierung Soestweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	15.612,58	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	20.612,58
15780007 Kanalsanierung Everkeweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	33.141,53	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	48.141,53

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
15780008 Kanalsanierung Im Lehmkühlchen (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	24.869,72	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	34.869,72
15780009 Kanalsanierung Paterweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	119.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	119.000,00
15780010 Kanalsanierung Dalmerweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	149.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	149.000,00
15780011 Kanalsanierung Hardenbergstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	44.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	44.000,00
15780012 Kanalsanierung Lohberg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	24.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	24.000,00
15780013 Kanalsanierung Elisabethstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	6.100	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	6.100,00
15780014 Kanalsanierung Oststraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	25.300	0 0 0 0	0	0	0	0,00	25.300,00
15780015 Kanalsanierung Weststraße (Inliner)									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	49.800	0 0 0 0	0	0	0	0,00	49.800,00
15780016 Kanalsanierung Stromberger Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	61.600	0 0 0 0	0	0	0	0,00	61.600,00
15780018 Kanalsanierung Wilhelmstraße/Hindenburgpark platz (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	66.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	66.000,00
15780019 Kanalsanierung Oelder Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	172.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	172.000,00
25040002 Kanalanschlussbeiträge BG N 67 Vellerner Straße, Fläche B									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	1.810,90	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.810,90
25040003 Kanalisation BG N 67 Vellerner Straße -Fläche A-									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	38.947,48
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	6.953,18	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	23.476,94
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	376.050,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	425.000,00
25040004 Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	4.822,96	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	4.822,96
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	78.350,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	74.252,43	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	87.418,77
25390001 Kanalsanierung Heinrich-Heine-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	42.400	0	0	0,00	42.400,00
25390002 Kanalsanierung Paul-Keller-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	51.200	0	0	0,00	51.200,00
25390003 Kanalsanierung Agnies-Miegel-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	44.300	0	0	0,00	44.300,00
25390004 Kanalsanierung Kästnerstr. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	34.300	0	0	0,00	34.300,00
25390005 Kanalsanierung Thomas-Mann-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	168.700	0	0	0,00	168.700,00
25390006 Kanalsanierung Büchnerstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	19.400	0	0	0,00	19.400,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026; 2024, 2025, 2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Bisher bereit gestellt 2023 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
25390007 Kanalsanierung Im Südfelde (Teilbereich) (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	30.400	0	0	0,00	30.400,00
25390008 Kanalsanierung Schillerstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	30.900	0	0	0,00	30.900,00
25390009 Kanalsanierung Turmst. Teilbereich (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	97.600	0	0	0,00	97.600,00
25390010 Kanalsanierung Goethestr. Teilbereich (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen *	0,00	0	0	0 0 0 0	27.900	0	0	0,00	27.900,00
40050004 Kanalisation und Regenrückhaltung VE 9, Langes Land u. Friedhofsweg									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	3.152,26	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	26.549,54
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	184.133,28
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	383.435,86	-4.733.550	-5.263.050	- 1.945.000 - 1.945.000 0 0	-5.586.700	-6.357.950	-6.336.000	0,00	-38.611.059,96

Erläuterungen zu 25 – Auszahlungen für Baumaßnahmen

110301 785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Zu Investitionsnummer 1510:

Spätere Jahre: 1.000.000 Euro.

20 Prozent Preissteigerung

Zu Investitionsnummer 1514:

Spätere Jahre: 600.000 Euro.

Zu Investitionsnummer 1530:

Die Planung wurde im Betriebsausschuss am 09.02.2022 unter der Vorlagennummer 2022/46 vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 1538:

Spätere Jahre: 250.000 Euro. Mit Straßenbau

Zu Investitionsnummer 1562:

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 1579:

2022: Entwurfsplanung.

2023: Genehmigungsplanung.

Auflage aus der Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser.

Zu Investitionsnummer 1580:

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 2500:

Sanierung festgestellter Mängel.

Zu Investitionsnummer 2501:

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf ist das RRB 201 als Trockenrückhaltebecken umzubauen um die Strukturgüte der Angel zu verbessern.

Zu Investitionsnummer 2528:

Maßnahme wird in Anlehnung an den Straßenbau ausgeführt.

Zu Investitionsnummer 2531:

Aufgrund des maroden Zustandes und der Überbauung der Haltung mit Bäumen, muss die Haltung erneuert und verlegt werden.

Zu Investitionsnummer 2534:

2022: Entwurfsplanung.

2023: Genehmigungsplanung.

Auflage aus der Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser.

Zu Investitionsnummer 2535:

Herstellung Mischwasserhausanschluss erfolgt nach Änderung des B-Plan Nr. N 14 und der Fertigstellung der Planung für das Feuerwehrgebäude.

Zu Investitionsnummer 4007:

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 4513:

Kanal ist baulich stark beschädigt

Zu Investitionsnummer 15580001 - 15580009:

Spätere Jahre: Sanierung Mischwasserkanal Wilhelmsviertel mit Engelsgasse, Steingasse, Rosengasse, Tenkhoffs Gasse, Wilhelmstraße, Hindenburgplatz, Linnenstraße und Ostwall. Ergebnis ISEK Beckum bleibt abzuwarten.

Zu Investitionsnummer 15780009-15780019:

Die Auswertung nach der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist (Sanierung durch Inliner).

Zu Investitionsnummer 15780017:

Die Hydraulische Überprüfung zeigt, dass der Kanal vergrößert werden muss. Investitionsmaßnahme 15580006

Zu Investitionsnummer 25390001 - 25390011:

Die Auswertung nach der Selbstüberwachungsverordnung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist (Sanierung durch Inliner).

110301 785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen

Zu Investitionsnummer 2525:

Durch vorgezogene BHKW-Installation können ungefähr 230.000 Kwh an Strom und ungefähr 400.000 Kwh an Wärme selbst erzeugt und genutzt werden

110301 785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 1566:

Erweiterung Kläranlagen Beckum und Neubeckum

Stellenübersicht

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2023		tatsächlich besetzt 30.06.2022	Zahl der Stellen 2022
		Stellen- bewertung	Eingruppierung der Stelleninhaber		
tariflich Beschäftigte	12	1	1	1	1
	11	3,51	3,51	3	3
	9 b	2	2	1,82	2
	9 a	0,77	0,77	0	0
	8	0,5	0,5	1,27	1,27
	7	6	6	6	6
	6	5	5	5	5
	5	1	1	1	1
Bedienstete insgesamt		19,78	19,78	19,09	19,27
nachrichtlich: Auszubildende		1	1	0	1

nachrichtlich: Stellenanteile Kernverwaltung:
Beamte: 1,35 Stellen
Tariflich Beschäftigte: 3,69 Stellen



Erlass der Haushaltssatzung 2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2023 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2023.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 20.10.2022 der von der stellvertretenden Kämmerin am 27.09.2022 aufgestellte und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2023 vorgelegt worden.

Am 22.11.2022 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023 vorgestellt. Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen und aus den Gebührenkalkulationen.

Um alle bisherigen Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023 erstellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 22.11.2022 vorgestellten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, farblich gekennzeichnet. Sollten sich im Verlauf der weiteren Beratungen noch Änderungen ergeben, werden diese für die Sitzung des Rates am 20.12.2022 aufbereitet und berücksichtigt.

Im **Ergebnisplan** hat sich das Jahresergebnis 2023 um 1.817.950 Euro auf –3.183.850 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verringert. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit des Jahres 2023 beträgt nunmehr –5.517.750, im eingebrachten Entwurf betrug es –5.001.800 Euro. Entsprechend des im Landtag zur Beschlussfassung vorgesehenen Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wurde ein Corona-Schaden von 1.091.850 Euro und ein Ukraine-Schaden von 1.242.050 Euro ertragswirksam berücksichtigt.

Im Jahr 2024 ist nunmehr ein Jahresergebnis von –2.680.400 Euro, im Jahr 2025 von –2.384.000 Euro und im Jahr 2026 von –2.252.200 Euro geplant.

Der Anlage 3 zur Vorlage ist die Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2022 entsprechend der Haushaltssatzung 2022 (+704.350 Euro) und der voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 zu entnehmen. Danach kann in den Jahren 2025 und 2026 das voraussichtliche Jahresergebnis nicht vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Teilbetrag von 1.004.186 Euro des Jahresergebnisses 2025 und das gesamte Jahresergebnis 2026 sind der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Damit wäre die Haushaltssatzung 2023 genehmigungspflichtig.

Die Anlage 4 zur Vorlage stellt die Entwicklung des Eigenkapitals unter Annahme der Ergebnisprognose des Haushaltsberichtes zum 1. September 2022 dar (siehe Vorlage 2022/0316 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 18.10.2022). Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresergebnisses 2022 (+4.504.942 Euro) können die voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Haushaltssatzung ist bei Annahme des prognostizierten Jahresergebnisses anzeigepflichtig. Mit dem Kreis Warendorf als zuständiger Aufsichtsbehörde wurde im Vorfeld erörtert, dass – vor dem Hintergrund des prognostizierten Jahresergebnisses 2022 – eine Anzeige der Haushaltssatzung 2023 ausreichend ist.

Im **Finanzplan** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Jahres 2023 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 504.550 Euro von –2.089.950 Euro auf –2.594.500 Euro erhöht. Dies ist durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2023 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 753.700 Euro von –7.316.100 Euro auf –8.069,800 Euro verschlechtert.

Insgesamt werden sich die liquiden Mittel zum Jahresende 2023 – nach der Planung und ohne Berücksichtigung der Verbesserungen im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2022 – um 1.258.250 Euro auf –3.960.909 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verringern. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2024 betragen nunmehr –11.176.609 Euro, zum Jahresende 2025 –13.961.209 Euro und zum Jahresende 2026 –13.299.959 Euro.

Der sich durch die Änderungen ergebende Ergebnis- und Finanzplan ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt. Die aus Vorjahren bekannte Übersicht zum Etatvolumen ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2023
- 2 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals (Plan Ergebnis 2022)
- 4 Entwicklung des Eigenkapitals (Prognose Ergebnis 2022)
- 5 Ergebnis- und Finanzplan
- 6 Etatvolumen

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 111.247.000 Euro,
der Aufwendungen auf 114.430.850 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 101.480.400 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 104.074.900 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.904.500 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20.974.300 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.450 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 11.157.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 3.183.850 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf.....435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf425 vom Hundert.

§ 7

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
- b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
- c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
- e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

(3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personal- und Versorgung
- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
28	011305.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		207	750.000	1.185.000	435.000										Sanierung Sporthallenboden und Tribünenanlage Kopernikus-Gymnasium
29	011305.524105 Heizenergiekosten		207	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	Ansatzbildung aufgrund neuer Preisentwicklung, Änderungen Abgaben und Nebenkosten, Reduzierung Mehrwertsteuer, sowie Berücksichtigung von 15 % Einsparungspotential
30	020505.541210 Ausbildung für Führerscheinklasse C/CE		Neu	0	10.000	10.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Durch Änderung der Gewichtsklasse des Krankentransportwagens wird ein Führerschein C/CE für diesen notwendig
31	020505.542104 Kosten für Notarzteinsätze		271	570.000	620.000	50.000	580.000	630.000	50.000	590.000	640.000	50.000	600.000	650.000	50.000	Beschlussvorlage 2022/0390
32	030101.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		284	300	4.300	4.000	300	4.300	4.000							Menstruationsprodukte inklusive Spender Beschluss SKS vom 15.11.2022
33	030502.529101 Schülerbeförderungskosten		354	207.000	257.000	50.000										Mehrkosten Schülerbeförderung aufgrund der Sporthallensperrung Kopernikusgymnasium
34	040105.531800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		418	180.000	189.000	9.000	183.600	192.600	9.000	187.300	196.300	9.000	191.000	200.000	9.000	Erhöhter Betriebskostenanteil der Stadt Beckum an der Bücherei Beckum
35	040105.538150 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung		418	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	4.000	-2.000	6.000	4.000	-2.000	siehe Berichtsvorlage 2022/0344
36	060104.531700 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		506	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	siehe Produktkonto 060104.531851
37	060104.531715 Zusch. a. Jugendverbände f.d. Anschaffung von Hilfsmitteln		506	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	siehe Produktkonto 060104.531851
38	060104.531805 Zuschuss zu den Veranstaltungskosten der Jugendverbände		506	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	siehe Produktkonto 060104.531851
39	060104.531806 Zuschüsse an Verbände für Erholungsmaßnahmen		506	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	siehe Produktkonto 060104.531851
40	060104.531851 Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung		Neu	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	Kinder- und Jugendförderungsplan Zusammenfassung Konten 531806 , 531805 , 531715 , 531700 (siehe Vorlage 2022/0337)
41	090101.531828 Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm		620	30.000	25.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassadenprogramm (2022/0230)
42	100303.524105 Heizenergiekosten		650	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
43	100303.524109 Stromverbrauch		650	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
44	100304.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		Neu	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	Vorhaltposition für eventuell notwendige Betreuungsleistungen (Schutzzuchende aus der Ukraine)
45	100304.542207 Mieten und Nebenkosten		660	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	Anmietung Wohnungen und zentrale Unterbringung (Schutzzuchende aus der Ukraine)
46	110107.524105 Heizenergiekosten		690	231.100	216.000	-15.100	231.100	216.000	-15.100	231.100	200.000	-31.100	231.100	200.000	-31.100	siehe Produktkonto 011305.524105
47	110109.524105 Heizenergiekosten		694	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	siehe Produktkonto 011305.524105
48	110501.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		702	39.200	35.000	-4.200	39.200	38.000	-1.200	39.200	40.000	800	39.200	40.000	800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
49	110501.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		702	2.000	3.500	1.500	2.000	3.800	1.800	2.000	4.000	2.000	2.000	4.200	2.200	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
50	110501.528108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmen		702	933.500	931.800	-1.700	1.026.850	997.050	-29.800	1.078.200	1.066.850	-11.350	1.132.100	1.120.150	-11.950	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
51	110501.528109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		702	2.015.000	1.756.750	-258.250	2.216.500	1.879.750	-336.750	2.327.300	2.011.350	-315.950	2.443.700	2.111.950	-331.750	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
52	110501.528164 Abfallberatung		702	20.250	20.650	400	20.850	21.300	450	21.500	21.500	0	22.100	21.750	-350	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
53	110501.528165 Sanierung Altlasten		702	25.000	27.000	2.000			0	20.000	25.000	5.000			0	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
54	110501.528166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		702	289.400	297.000	7.600	298.100	311.850	13.750	310.000	327.450	17.450	316.200	343.850	27.650	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
55	110501.529100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen des Eigenbetriebes SBB		702	400	500	100	400	500	100	400	550	150	400	550	150	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
56	110501.549901 Beiträge an Verbände und Vereine		703	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
57	120101.523801 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		712	1.405.600	1.408.150	2.550	1.405.600	1.466.000	60.400	1.501.850	1.581.750	79.900	1.539.850	1.658.900	119.050	Neukalkulation der Entwässerungsgebühren
58	120101.549962 Papierkörbe - Wanderwege, Fußgängerzone - (Festwert)		Neu	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	Ansatzbildung wurde im Entwurf vergessen
59	120110.531502 Zuschüsse an verschiedene Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs		758	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	Beschlussvorlage 2022/0388/1
60	130501.524228 Unterh. der Kommunalfriedhöfe		818	75.750	72.000	-3.750	76.550	72.750	-3.800	77.300	73.500	-3.800	78.000	74.250	-3.750	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
61	130501.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		818	600	1.000	400	650	1.050	400	650	1.100	450	650	1.150	500	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
62	130501.529106 Leist. des EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen		818	252.500	245.000	-7.500	255.000	247.450	-7.550	257.600	249.950	-7.650	260.000	252.450	-7.550	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
63	130501.549919 Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		819										0	100	100	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
64	150101.528048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen)		840	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
65	150101.529151 Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		840	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
66	150101.531737 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds -aktivierbare Zuwendung-		841	1.050	1.000	-50	1.200	850	-350	750	250	-500	800	150	-650	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
67	150101.531738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		841	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
68	160101.537200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV		880	19.279.000	19.213.600	-65.400										Reduzierte Umlagengrundlage entsprechend der Modellrechnung zum GFG
69	160101.539901 Krankenhausfinanzierungumlage		880	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	Erhöhte Finanzierungsbeteiligung an den Krankenhausinvestitionsmaßnahmen des Landes, Ansatzbildung entsprechend des Entwurfes des Landeshaushaltes 2023
70	160101.574000 Abschreibungen Coronaschaden	x	880							55.250	0	-55.250				Verschiebung der Abschreibung des Coronaschadens aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zu diesem Thema
	Summe Aufwendungen			28.971.050	29.791.100	820.050	9.007.550	9.357.350	349.800	8.984.050	9.327.650	343.600	9.137.650	9.567.550	429.900	
	Ertrag					2.638.000			1.002.800			872.100			537.850	
	Aufwand					820.050			349.800			343.600			429.900	
	Veränderung					1.817.950			653.000			528.500			107.950	
	Jahresergebnis (Stand 28.09.2022, Zeile 26 Ergebnisplan)					-5.001.800			-3.333.400			-2.912.500			-2.360.150	
	Jahresergebnis (neu)					-3.183.850			-2.680.400			-2.384.000			-2.252.200	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf													Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	160101.547401 Corona-Schaden, Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage	x	881							5.543.350	0	-5.543.350	0	5.543.350	5.543.350	Verschiebung der Abschreibung des Coronaschadens aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zu diesem Thema

Nachrichtlich interne Leistungsbeziehung

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	050301.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	465	564.000	569.000	5.000	578.800	583.800	5.000	594.150	599.150	5.000	610.300	615.300	5.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 100303.481100
2	050302.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	472	179.700	308.700	129.000	183.200	312.200	129.000	186.650	315.650	129.000	190.200	319.200	129.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 100304.481100
3	100303.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	651	564.000	569.000	5.000	578.800	583.800	5.000	594.150	599.150	5.000	610.300	615.300	5.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 050301.581100
4	100304.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	660	179.700	308.700	129.000	183.200	312.200	129.000	186.650	315.650	129.000	190.200	319.200	129.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 050302.581100
5	120101.581101 Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	x	714	87.850	53.750	-34.100	92.250	53.750	-38.500	95.000	53.750	-41.250	97.000	53.750	-43.250	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
6	120101.581104 Kostenanteil der Stadt für den Winterdienst	x	714	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
7	120107.481101 Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	x	745	91.000	53.750	-37.250	92.250	53.750	-38.500	92.250	53.750	-38.500	92.250	53.750	-38.500	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
8	120107.481103 Kostenanteil der Stadt für den Winterdienst	x	745	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
9	130102.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	780	98.300	90.150	-8.150	99.250	91.050	-8.200	100.200	91.950	-8.250	101.200	92.850	-8.350	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
10	130501.481102 Kostenanteil der Stadt für Friedhöfe	x	819	98.300	90.150	-8.150	99.250	91.050	-8.200	100.200	91.950	-8.250	101.200	92.850	-8.350	Gebührenkalkulation Bestattungswesen



2. Änderungsliste

Stand: 30.11.2022

Finanzplan

	Kalkulation Gewässererhaltungsgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
	Änderungen nach HUFA vom 22.11.2022

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	010903.648822 Kostenbeiträge	156	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
2	010903.656200 Säumniszuschlag	156	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
3	011002.614161 Einzahlungen vom Land zur Projektförderung IT Administration	neu	0	70.000	70.000	0	41.500	41.500	0	7.600	7.600				2023: Umgruppierung aus Produktkonto 011002.648100 2024 und 2025: Anpassung an den aktuellen Förderbescheid
4	011002.648100 Einz. aus Kostenerstattung Kostenumlagen vom Land	181	70.000	0	-70.000										Ab 2023 im Produktkonto 011002.614161
5	090101.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	623	70.750	70.000	-750	-49.250	-57.600	-8.350	3.750	2.400	-1.350	63.750	62.400	-1.350	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassandenprogramm (2022/0230)
6	100303.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	653	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	Ansatzhöhung aufgrund steigender Mietkosten
7	100304.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	662	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	Ansatzhöhung aufgrund zusätzlicher Anmietungen für Schutzsuchende der Ukraine
8	110107.642100 Einzahlungen aus Verkauf	692	258.000	243.000	-15.000	258.000	243.000	-15.000	258.000	228.000	-30.000	258.000	228.000	-30.000	Anpassung an reduzierte Heizenergiekosten, siehe Produktkonto 110107.524105
9	110501.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	705	5.800	4.400	-1.400	5.800	4.400	-1.400	5.200	4.400	-800	5.200	4.400	-800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
10	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	705	3.613.400	3.256.400	-357.000	3.974.750	3.484.300	-490.450	4.173.500	3.728.200	-445.300	4.382.200	3.914.600	-467.600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
11	110501.648800 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von übrigen Bereichen	705	200	0	-200										Gebührenkalkulation Abfallgebühren
12	120107.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	746	449.600	453.950	4.350	449.600	453.950	4.350	449.600	453.950	4.350	449.600	453.950	4.350	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
13	130105.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	809	189.550	222.950	33.400	189.550	222.950	33.400	189.550	222.950	33.400	189.550	222.950	33.400	Gebührenkalkulation Gewässerunterhaltungsgebühren
14	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	821	477.500	595.400	117.900	482.250	600.350	118.100	487.100	605.350	118.250	555.000	610.400	55.400	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
15	150101.614126 Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds)	845	3.600	4.750	1.150	1.850	3.000	1.150	1.850	3.000	1.150	0	3.000	3.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
16	160101.602100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	883	19.313.800	19.813.800	500.000	20.467.600	19.876.050	-591.550	21.557.750	21.148.150	-409.600	22.857.750	22.205.550	-652.200	Anpassung an die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 2023: inklusive Abrechnung 2022
17	160101.602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	883				3.989.950	4.109.150	119.200	4.055.200	4.240.650	185.450	4.205.200	4.325.450	120.250	Anpassung an die Orientierungsdaten vom 22.11.2022
18	160101.603101 Wettbürosteuer	883	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	Wegfall der Wettbürosteuer, darf von Kommunen nicht erhoben werden, da sie gleichartig mit der Sportwettensteuer ist (Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 20.09.2022)
19	160101.611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	883	13.516.300	13.303.900	-212.400	18.377.000	18.177.000	-200.000	19.868.450	19.668.450	-200.000	21.177.000	20.977.000	-200.000	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
20	160101.611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	883				18.177.000	18.674.500	497.500	19.668.450	20.168.450	500.000	20.977.000	21.477.000	500.000	Anpassung an die Orientierungsdaten vom 22.11.2022
	Summe Einzahlungen		38.428.500	38.747.050	318.550	66.784.100	66.541.050	-243.050	71.178.400	71.190.050	11.650	75.580.250	75.193.200	-387.050	
	Auszahlungen														
21	011305.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	211	750.000	1.185.000	435.000										Sanierung Sporthallenboden und Tribünenanlage Kopernikus-Gymnasium
22	011305.724105 Heizenergiekosten	211	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	Ansatzbildung aufgrund neuer Preisentwicklung, Änderungen Abgaben und Nebenkosten, Reduzierung Mehrwertsteuer, sowie Berücksichtigung von 15 % Einsparungspotential

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
23	020505.741210 Ausbildung für Führerscheinklasse C/CE	Neu	0	10.000	10.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Durch Änderung der Gewichtsklasse des Krankentransportwagens wird ein Führerschein C/CE für diesen notwendig
24	020505.742104 Kosten für Notarzteinsätze	276	570.000	620.000	50.000	580.000	630.000	50.000	590.000	640.000	50.000	600.000	650.000	50.000	Beschlussvorlage 2022/0390
25	030101.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	289	300	4.300	4.000	300	4.300	4.000							Menstruationsprodukte inklusive Spender Beschluss SKS vom 15.11.2022
26	030502.729101 Schülerbeförderungskosten	358	207.000	257.000	50.000										Mehrkosten Schülerbeförderung aufgrund der Sporthallensperrung Kopernikusgymnasium
27	040105.731800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	421	180.000	189.000	9.000	183.600	192.600	9.000	187.300	196.300	9.000	191.000	200.000	9.000	Erhöhter Betriebskostenanteil der Stadt Beckum an der Bücherei Beckum
28	060104.731700 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	509	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
29	060104.731715 Zusch. a. Jugendverbände f.d. Anschaffung von Hilfsmitteln	509	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
30	060104.731805 Zuschuss zu den Veranstaltungskosten der Jugendverbände	509	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
31	060104.731806 Zuschüsse an Verbände für Erholungsmaßnahmen	509	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
32	060104.731851 Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung	Neu	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	Zusammenfassung Konten 731806 , 731805 , 731715 , 731700
33	090101.731828 Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm	623	30.000	25.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassadenprogramm (2022/0230)
34	100303.724105 Heizenergiekosten	653	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
35	100303.724109 Stromverbrauch	653	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
36	100304.728100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	neu	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	Vorhaltsposition für eventuell notwendige Betreuungsleistungen (Schutzzuchende aus der Ukraine)
37	100304.742207 Mieten und Nebenkosten	662	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	Anmietung Wohnungen und zentrale Unterbringung (Schuttsuchende aus der Ukraine)
38	110107.724105 Heizenergiekosten	692	231.100	216.000	-15.100	231.100	216.000	-15.100	231.100	200.000	-31.100	231.100	200.000	-31.100	siehe Produktkonto 011305.724105
39	110109.724105 Heizenergiekosten	696	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	siehe Produktkonto 011305.724105
40	110501.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	705	39.200	35.000	-4.200	39.200	38.000	-1.200	39.200	40.000	800	39.200	40.000	800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
41	110501.728100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	705	2.000	3.500	1.500	2.000	3.800	1.800	2.000	4.000	2.000	2.000	4.200	2.200	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
42	110501.728108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmen	705	933.500	931.800	-1.700	1.026.850	997.050	-29.800	1.078.200	1.066.850	-11.350	1.132.100	1.120.150	-11.950	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
43	110501.728109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	705	2.015.000	1.756.750	-258.250	2.216.500	1.879.750	-336.750	2.327.300	2.011.350	-315.950	2.443.700	2.111.950	-331.750	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
44	110501.728164 Abfallberatung	705	20.250	20.650	400	20.850	21.300	450	21.500	21.500	0	22.100	21.750	-350	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
45	110501.728165 Sanierung Altlasten	705	25.000	27.000	2.000			0	20.000	25.000	5.000			0	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
46	110501.728166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"	705	289.400	297.000	7.600	298.100	311.850	13.750	310.000	327.450	17.450	316.200	343.850	27.650	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
47	110501.729100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen des Eigenbetriebes SBB	705	400	500	100	400	500	100	400	550	150	400	550	150	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
48	110501.749901 Beiträge an Verbände und Vereine	706	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
49	120101.723801 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	717	1.405.600	1.408.150	2.550	1.405.600	1.466.000	60.400	1.501.850	1.581.750	79.900	1.539.850	1.658.900	119.050	Neukalkulation der Entwässerungsgebühren
50	120110.731502 Zuschüsse an verschiedene Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs	760	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	Beschlussvorlage 2022/0388/1
51	130501.724228 Unterh. der Kommunalfriedhöfe	821	75.750	72.000	-3.750	76.550	72.750	-3.800	77.300	73.500	-3.800	78.000	74.250	-3.750	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
52	130501.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	821	600	1.000	400	650	1.050	400	650	1.100	450	650	1.150	500	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
53	130501.729106 Leist. des EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen	821	252.500	245.000	-7.500	255.000	247.450	-7.550	257.600	249.950	-7.650	260.000	252.450	-7.550	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
54	130501.749919 Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822										0	100	100	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
55	150101.728048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen)	845	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
56	150101.729151 Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)	845	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
57	150101.731738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds	846	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
58	160101.737200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/GV	883	19.279.000	19.213.600	-65.400										Reduzierte Umlagengrundlage entsprechend der Modellrechnung zum GFG
59	160101.739901 Krankenhausfinanzierungsumlage	883	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	Erhöhte Finanzierungsbeitragung an den Krankenhausinvestitionsmaßnahmen des Landes, Ansatzbildung entsprechend des Entwurfes des Landeshaushaltes 2023
	Summe Auszahlungen		28.964.000	29.787.100	823.100	9.000.350	9.353.500	353.150	8.922.050	9.320.400	398.350	9.130.850	9.560.400	429.550	
	Einzahlung				318.550			-243.050			11.650			-387.050	
	Auszahlung				823.100			353.150			398.350			429.550	
	Veränderung				-504.550			-596.200			-386.700			-816.600	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 28.09.2022, Zeile 17 FP)				-2.089.950			-251.200			1.039.900			2.715.100	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit				-2.594.500			-847.400			653.200			1.898.500	



2. Änderungsliste

Stand: 30.11.2022

Änderungen nach HUFA vom 22.11.2022

Investitionen

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	150101.681106 Zuschuss v. Land f. Verfügungsfonds -passivierbare Zuwendung	846	3.650	1.750	-1.900	1.900	750	-1.150	1.900	750	-1.150	0	750	750	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
2	InvestNr.: 00050036, Aufzug Museum, Markt 2 040103.681100 Erhaltene Auszahlungen aus Zuwendungen für Gebäude	415	0	76.000	76.000										Beschlussvorlage 2022/0434
3	InvestNr.: 00060026, Fotovoltaikanlage -030801-, Sekundarschule 030801.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für techn. Anlagen	386	0	170.000	170.000										Fotovoltaikanlage Sekundarschule Beckum siehe Bericht HUFA 22.11.2022
4	InvestNr.: 0064, Pauschale Zuweisungen 160101.681110 Investitionspauschale	885	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
5	InvestNr.: 0064, Pauschale Zuweisungen 160101.681110 Landeszuweisung (Schul-/Bildungspauschale)	885	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
	Summe Einzahlungen		4.048.350	4.248.300	199.950	4.046.600	4.001.300	-45.300	4.046.600	4.001.300	-45.300	4.044.700	4.001.300	-43.400	
	Auszahlungen														
6	040105.781813 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung	422				0	10.000	10.000							siehe Berichtsvorlage 2022/0344
7	120101.783262 Papierkörbe - Wanderwege, Fußgängerzone - (Festwert)	Neu	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	Ansatzbildung wurde im Entwurf vergessen
8	150101.781801 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds - aktivierbare Zuwendung-	847	2.850	2.500	-350	1.600	1.250	-350	1.600	1.250	-350	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
9	InvestNr.: 00010015, BuG -Feuerwehr und Brandschutz- > 410 EUR 020501.783100 BuG > 410 EUR	259	18.600	24.600	6.000										Ersatzausstattung defekte Betriebs- und Geschäftsausstattung
10	InvestNr.: 00050028, Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum 020501.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	260	2.533.000	2.983.000	450.000										Anpassung an die Preiserhöhung durch Erkenntnisse der Ausschreibungen
11	InvestNr.: 00050036, Aufzug Museum, Markt 2 040103.785100 Anlagen im Bau -Gebäude-	415	0	225.000	225.000										Beschlussvorlage 2022/0434
12	InvestNr.: 00060026, Fotovoltaikanlage -030801-, Sekundarschule 030801.783104 Anlagen im Bau -techn. Anlagen-	386	0	170.000	170.000										Fotovoltaikanlage Sekundarschule Beckum siehe Bericht HUFA 22.11.2022
13	InvestNr.: 00090002, Technische Ausrüstungsgegenst. -Rettungsdienst und Krankentransport- > 410 EUR 020505.783109 Auszahlungen für technische Ausrüstungsgegenst. > 410 EUR -Feuerschutz u. Rettungsdienst	278	24.000	39.000	15.000										Anpassung der vorhandenen Geräte an die mobile Datenerfassung im Rettungsdienst
14	InvestNr.: 00110015, Fahrzeug KTW 020505.783102 Anlagen im Bau -Fahrzeuge-	279	162.000	205.000	43.000										Beschlussvorlage 2022/0303
15	InvestNr.: 00110028, Kommandowagen (KdoW) 020501.783102 Anlagen im Bau -Fahrzeuge-	262	90.000	117.000	27.000										Ausschreibungsergebnis lag höher als durch vorherige Markterkundung berechnet Siehe Beschlussvorlagen 2022/0426 und 2022/0427

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
16	InvestNr.: 0097, Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen 130103.785209 Aufbauten auf Grünflächen in Grünanlagen	793	20.000	30.000	10.000										HUFA Beschluss vom 22.11.2022 Hundefreilauffläche Beschlussvorlage 2022/0376
17	InvestNr.: 1097, Erneuerung Zementstraße 120101.785200 AfB -Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslegungsanlagen-	727	150.000	155.000	5.000										ergebnisoffene Prüfung Querungshilfe Zementstraße (BAU 24.11.2022)
	Summe Auszahlungen		3.000.450	3.954.100	953.650	1.600	14.250	12.650	1.600	4.250	2.650	1.550	4.250	2.700	
	Summe Einzahlungen				199.950			-45.300			-45.300			-43.400	
	Summe Auszahlungen				953.650			12.650			2.650			2.700	
	Veränderung				-753.700			-57.950			-47.950			-46.100	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit, (Stand: 28.09.2022, FP Zeile 31)				-7.316.100			-6.312.450			-3.391.950			-1.192.650	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-8.069.800			-6.370.400			-3.439.900			-1.238.750	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				-2.594.500			-847.400			653.200			1.898.500	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit/Tilgung Wohnungsbaudarlehen (FP Zeile 33)				6.450			2.100			2.100			1.500	
	Anfangsbestand Finanzmittel (FP Zeile 39)				6.696.941			-3.960.909			-11.176.609			-13.961.209	
	Liquide Mittel				-3.960.909			-11.176.609			-13.961.209			-13.299.959	

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	9
Allgemeine Rücklage 01.01.	73.459.112	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-9.201.090	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475	0	0	0	-1.004.186
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	64.258.022	64.289.039	65.399.357	68.569.068	71.220.655	71.220.755	71.220.755	71.220.755	70.216.569
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	31.017	54.854	18.091	68.112	100	0	0	0	-5.543.350
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755	64.673.219
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	7.244.064	4.060.214	1.379.814
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	2.080.196	0	0	4.459.518	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-1.379.814
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	7.244.064	4.060.214	1.379.814	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	2.080.196	1.055.464	3.157.373	7.047.993	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Eigenkapital 31.12.	66.369.235	67.479.553	70.649.264	77.760.368	78.464.819	75.280.969	72.600.569	70.216.569	62.421.019
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	0,00%	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	-1,41%	-3,21%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	3,29%	1,67%	4,70%	10,07%	0,91%	-4,06%	-3,56%	-3,28%	-11,10%

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	9
Allgemeine Rücklage 01.01.	73.459.112	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-9.201.090	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	64.258.022	64.289.039	65.399.357	68.569.068	71.220.655	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	31.017	54.854	18.091	68.112	100	0	0	0	-5.543.350
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755	65.677.405
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	11.044.656	7.860.806	5.180.406
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	2.080.196	0	0	4.459.518	4.504.942	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	11.044.656	7.860.806	5.180.406	2.796.406
Jahresfehlbetrag/-überschuss	2.080.196	1.055.464	3.157.373	7.047.993	4.504.942	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Eigenkapital 31.12.	66.369.235	67.479.553	70.649.264	77.760.368	82.265.411	79.081.561	76.401.161	74.017.161	66.221.611
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	0,00%	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	3,29%	1,67%	4,70%	10,07%	5,79%	-3,87%	-3,39%	-3,12%	-10,53%

TOP Ö 18

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.424.405,51	50.007.900	53.679.500	53.932.550	55.336.150	56.978.350
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.045.277,34	32.656.900	30.457.800	35.334.550	36.863.100	38.091.350
3	+ Sonstige Transfererträge	2.014.344,11	1.829.500	1.823.500	1.823.500	1.723.500	1.723.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.301.699,52	13.977.850	15.106.800	15.099.800	15.347.850	15.572.350
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	735.078,69	847.050	1.042.100	1.047.100	1.027.100	1.022.350
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.461.400,84	1.981.350	2.131.400	2.166.300	1.849.850	1.898.250
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.506.391,97	3.431.950	3.976.600	4.412.850	4.023.250	3.076.100
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	182.338,27	105.800	115.600	115.600	115.600	115.600
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	109.670.936,25	104.838.300	108.333.300	113.932.250	116.286.400	118.477.850
11	- Personalaufwendungen	23.193.190,01	23.993.100	25.866.150	26.243.650	26.681.950	26.987.550
12	- Versorgungsaufwendungen	2.962.791,01	3.082.350	3.121.600	3.142.900	3.100.000	3.061.950
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.316.417,77	18.721.600	21.504.050	21.629.750	21.246.350	21.788.050
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.692.375,85	7.251.000	7.550.250	7.425.650	7.568.050	7.596.700
15	- Transferaufwendungen	50.139.367,14	48.592.000	50.074.650	54.238.300	55.853.850	57.134.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.577.984,25	5.728.150	6.255.550	5.702.200	5.604.600	5.550.650
17	= Ordentliche Aufwendungen	105.882.126,03	107.368.200	114.372.250	118.382.450	120.054.800	122.119.100
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.788.810,22	-2.529.900	-6.038.950	-4.450.200	-3.768.400	-3.641.250
19	+ Finanzerträge	738.108,43	579.850	579.800	579.750	579.750	579.750
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	67.400,75	106.600	58.600	56.600	56.600	56.600
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	670.707,68	473.250	521.200	523.150	523.150	523.150
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.459.517,90	-2.056.650	-5.517.750	-3.927.050	-3.245.250	-3.118.100
23	+ Außerordentliche Erträge	2.588.475,33	2.761.000	2.333.900	1.246.650	861.250	865.900
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	2.588.475,33	2.761.000	2.333.900	1.246.650	861.250	865.900
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	7.047.993,23	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	7.047.993,23	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	87.949,45	100	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	24.837,76	0	0	0	0	5.543.350
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	63.111,69	100	0	0	0	-5.543.350
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	1.928.075,96	2.927.500	4.681.650	5.005.500	5.331.700	5.717.450
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	1.928.075,96	2.927.500	4.684.800	5.005.500	5.328.950	5.412.700

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	52.682.284,42	50.007.900	53.679.500	0	53.932.550	55.336.150	56.978.350
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.890.077,03	29.260.700	26.647.200	0	31.860.350	33.519.850	35.051.050
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.105.806,93	1.829.500	1.723.500	0	1.723.500	1.623.500	1.623.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.755.359,54	12.401.600	13.508.100	0	13.833.400	14.081.450	14.303.200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	704.531,31	847.050	1.042.100	0	1.047.100	1.027.100	1.022.350
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.637.800,17	1.977.150	2.124.050	0	2.157.750	1.840.150	1.888.150
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.757.332,05	2.277.450	2.176.150	0	2.176.150	2.176.150	2.134.550
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	738.134,93	579.850	579.800	0	579.750	579.750	579.750
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.271.326,38	99.181.200	101.480.400	0	107.310.550	110.184.100	113.580.900
10	– Personalauszahlungen	21.204.113,77	21.898.400	23.750.350	0	24.078.950	24.347.500	24.808.200
11	– Versorgungsauszahlungen	3.133.119,74	3.140.050	3.198.750	0	3.258.550	3.258.550	3.258.550
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.582.488,43	18.684.400	21.467.200	0	21.592.400	21.209.000	21.750.700
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	80.126,62	106.600	108.600	0	106.600	106.600	106.600
14	– Transferauszahlungen	47.786.009,02	48.236.100	49.752.600	0	53.871.000	55.461.600	56.731.250
15	– Sonstige Auszahlungen	4.375.952,84	5.171.800	5.797.400	0	5.250.450	5.147.650	5.027.100
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.161.810,42	97.237.350	104.074.900	0	108.157.950	109.530.900	111.682.400
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	8.109.515,96	1.943.850	-2.594.500	0	-847.400	653.200	1.898.500
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.556.000,70	9.172.250	9.490.750	0	6.025.000	5.375.850	4.248.850
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	935.956,17	745.050	2.603.900	0	1.681.400	1.330.450	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	554.108,36	200.000	200.000	0	300.000	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	739.692,07	1.626.100	609.850	0	765.900	904.500	331.800
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	263.285,87	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.049.043,17	11.743.400	12.904.500	0	8.772.300	7.610.800	4.580.650
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	737.789,63	1.132.000	1.182.000	0	582.000	582.000	582.000
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.564.210,73	10.621.800	12.727.050	9.162.000	10.134.250	6.473.650	1.996.250
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.883.916,84	3.694.850	3.435.250	1.995.000	2.420.200	2.393.800	1.659.900
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	963.929,86	1.136.650	1.250.000	0	1.250.000	1.250.000	1.250.000
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	472.150,08	2.044.100	2.380.000	0	756.250	351.250	331.250
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.621.997,14	18.629.400	20.974.300	11.157.000	15.142.700	11.050.700	5.819.400
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.572.953,97	-6.886.000	-8.069.800	-11.157.000	-6.370.400	-3.439.900	-1.238.750
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	5.536.561,99	-4.942.150	-10.664.300	-11.157.000	-7.217.800	-2.786.700	659.750
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	16.711,34	10.900	6.450	0	2.100	2.100	1.500
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	9.293.275,72	0	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	9.293.275,72	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	16.711,34	10.900	6.450	0	2.100	2.100	1.500

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	5.553.273,33	-4.931.250	-10.657.850	-11.157.000	-7.215.700	-2.784.600	661.250
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.123.879,08	11.628.190,46	6.696.941	0	-3.960.909	-11.176.609	-13.961.209
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-48.961,95	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	11.628.190,46	6.696.941	-3.960.909	-11.157.000	-11.176.609	-13.961.209	-13.299.959

05.12.2022

Etatvolumen 2023

Ergebnisplan	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro
Ertrag	108.913.100	114.512.000	116.866.150	119.057.600
– Aufwand	114.430.850	118.439.050	120.111.400	122.175.700
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.517.750	-3.927.050	-3.245.250	-3.118.100
+außerordentlicher Ertrag Coronaschaden	1.091.850			
+außerordentlicher Ertrag Schaden Ukrainekrieg	1.242.050	1.246.650	861.250	865.900
= Jahresergebnis	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	-5.543.350
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.550.250	7.425.650	7.568.050	7.596.700
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.318.800	4.577.000	4.466.950	4.253.250
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.231.450	2.848.650	3.101.100	3.343.450
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	101.480.400	107.310.550	110.184.100	113.580.900
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	104.074.900	108.157.950	109.530.900	111.682.400
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.594.500	-847.400	653.200	1.898.500
Einzahlungen aus Investitionen	12.904.500	8.772.300	7.610.800	4.580.650
– Auszahlungen aus Investitionen	20.974.300	15.142.700	11.050.700	5.819.400
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.069.800	-6.370.400	-3.439.900	-1.238.750
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.450	2.100	2.100	1.500
Kredite zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-10.657.850	-7.215.700	-2.784.600	661.250
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.696.941	-3.960.909	-11.176.609	-13.961.209
Liquide Mittel	-3.960.909	-11.176.609	-13.961.209	-13.299.959
Verpflichtungsermächtigungen 2024 bis 2026	11.157.000			



Gründung einer Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Folgende Personen aus den Reihen der Fraktionen im Rat der Stadt Beckum werden in die Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum gewählt:

CDU-Fraktion

1. Andreas Kühnel
2. Dieter Beelmann

SPD-Fraktion

1. Peter Tripmaker
2. Felix Markmeier-Agnesens

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Peter Dennin
2. Kai Braunert

FWG-Fraktion

1. Gregor Stöppel
2. Tobias Paschedag

FDP-Fraktion

1. Timo Przybylak
2. Tobias Tarnier

2. Im Verhinderungsfall erfolgt eine Stellvertretung beliebig innerhalb der jeweiligen Fraktion.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen derzeit keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen derzeit keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 29.11.2022 wurde die Gründung einer Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum beschlossen (vergleiche Vorlage 2022/0398 und Niederschrift zur Sitzung). Die Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern der Fraktionen (je Fraktion höchstens 2 Personen), der Verwaltung sowie der Feuerwehr.

Der Rat hat der Stadt Beckum nunmehr festzulegen, welche Personen der Fraktionen in die Arbeitsgruppe entsandt werden sollen.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 29.11.2022 haben alle Fraktionen – mit Ausnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – bereits Personen vorgeschlagen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat ihre Personalvorschläge der Verwaltung am 06.12.2022 nachgereicht.

Die vorgeschlagenen Personen können dem Beschlussvorschlag entnommen werden. Es ist selbstverständlich bis zur Beschlussfassung in der Sitzung noch möglich, alternative Personen zu benennen.

Anlage(n):

ohne

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2023/2024

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2023/2024 wird auf 21 festgelegt.

Im Schuljahr 2023/2024 werden im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl an den Grundschulen im Stadtgebiet Beckum nach dem vorläufigen Anmeldestand die Eingangsklassen wie folgt eingerichtet:

Schule	Vorläufige Anmeldezahlen	Vorläufige Anzahl der Eingangsklassen
Städtische Grundschule Mitte	72	3
Martinschule	82	3
Grundschulverbund Sonnenschule:		
Standort Sonnenschule	57/56	6
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	23/58	3
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	62	3
Roncallischule	56	2
Anmeldungen gesamt	352/114	
Noch ausstehende Anmeldungen	11	
Grundschulen gesamt	363/114	20

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der Schulbudgets

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Verteilung der Eingangsklassen der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Nach den rechtlichen Vorgaben ermittelt der Schulträger bis zum 15.01. eines Jahres die kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) für das kommende Schuljahr und legt die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen fest.

Mit der kommunalen Klassenrichtzahl wird die im Gebiet eines Schulträgers die maximal mögliche Anzahl an Eingangsklassen in den Grundschulen festgelegt. Die kommunale Klassenrichtzahl ist ein rechnerischer Wert, der sich aus der Division der Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Grundschulen durch die Zahl 23 ergibt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen.

Für die Klassenbildung einer Schule gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler..... 1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler3 Klassen,
- 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler.....4 Klassen,
- 105 bis 125 Schülerinnen und Schüler5 Klassen,
- 126 bis 150 Schülerinnen und Schüler6 Klassen
- 151 bis 175 Schülerinnen und Schüler7 Klassen
- 176 bis 200 Schülerinnen und Schüler8 Klassen
- 201 bis 225 Schülerinnen und Schüler9 Klassen.

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 07.11. bis 10.11.2022 statt. Für das Schuljahr 2023/2024 wurden bislang 352 Schülerinnen und Schüler angemeldet. 11 schulpflichtig werdende Kinder wurden noch nicht an einer Schule angemeldet. Nach aktuellem Stand werden zum Schuljahr 2023/2024 363 Kinder neu eingeschult.

Bei der Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl wird zu den schulpflichtig werden den Kindern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Grundschulverbundes Sonnenschule hinzugerechnet. Dies sind ab dem Schuljahr 2023/2024 die Schülerinnen und Schüler der künftigen Jahrgänge 2 bis 4 am Standort der Kardinal-von-Galen-Schule und die künftigen Schülerinnen und Schüler des Jahrganges 2 des Standortes Sonnenschule, wo der jahrgangsübergreifende Unterricht für die Jahrgänge 1 und 2 neu eingerichtet wird.

Insgesamt werden zusätzlich zu den neu angemeldeten Kindern 114 Schülerinnen und Schüler den Eingangsklassen des Grundschulverbunds Sonnenschule hinzugerechnet.

Die kommunale Klassenrichtzahl für die Stadt Beckum für das Schuljahr 2023/2024 berechnet sich damit wie folgt:

Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen $477/23 = 20,73$.

Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Damit ergibt sich eine kommunale Klassenrichtzahl von 21.

Im Schuljahr 2023/2024 dürfen rechnerisch maximal 21 Eingangsklassen gebildet werden. Die Anzahl der Eingangsklassen darf diesen Wert nicht überschreiten, aber unterschreiten. Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen richtet sich nach dem tatsächlichen Anmeldeverhalten.

Die vorläufige Anmeldesituation in den Beckumer Grundschulen stellt sich wie folgt dar (Stand: 29.11.2022):

Schule	vorläufige Anmeldungen	Anzahl der vorläufig erforderlichen Eingangsklassen	Bemerkungen
Städtische Grundschule Mitte	72	3	gemäß Beschluss 2018 4-zügig
Martinschule	82	3	gemäß Beschluss 2018 2-zügig
Grundschulverbund Sonnenschule			
Standort Sonnenschule	57/56	6	56 Schülerinnen und Schüler des künftigen 2. Jahrgangs; gemäß Beschluss 2018 2-zügig
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	23/58	3	58 Schülerinnen und Schüler der künftigen Jahrgänge 2 bis 4
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	62	3	3-zügig
Roncallischule	56	2	2-zügig
Anmeldungen gesamt	352/466	—	
noch ausstehende Anmeldungen	11	—	
Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen gesamt	477	—	rechnerisch maximal 21 Eingangsklassen nach KKRZ möglich

Die noch ausstehenden Anmeldungen werden an die Grundschulen verteilt, die noch freie Kapazitäten haben. Dies sind die Grundschule Mitte, der Grundschulverbund Sonnenschule und die Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule. Nach dem vorläufigen Anmeldestand werden im Stadtgebiet insgesamt 20 Eingangsklassen benötigt.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Schulanfängerinnen und Schulanfänger bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 durch Flüchtlingszuweisungen und weitere Zuwanderungen steigen wird. Hierfür stehen freie Kapazitäten in den vorgesehenen Eingangsklassen zur Verfügung. Bei weiter stark steigenden Zahlen wäre die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl möglich.

Die Anmeldesituation und die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bildung der Eingangsklassen wurde mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen abgestimmt.

Anlage(n):

ohne



Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (Geschäftsordnung) zu erarbeiten. Es soll geregelt werden, dass in den Niederschriften von Rats- und Ausschusssitzungen die Abstimmungsergebnisse auch nach Fraktionszuordnung angegeben werden. Auf die Vorlage 2022/0370 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung vor.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses wurde von der CDU-Fraktion darauf hingewiesen, dass im Falle einer fraktionsweisen Dokumentation des Abstimmungsverhaltens der Bürgermeister zwangsweise immer namentlich abstimmen würde. Aus Sicht der Verwaltung ist dies unproblematisch, da die Rats- und Ausschusssitzungen ohnehin überwiegend öffentlich tagen und somit von allen Einwohnerinnen und Einwohnern besucht werden können.

Insofern ist in jeder Sitzung vor Ort das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters erkennbar. Darüber hinaus ist der eigentliche Charakter einer namentlichen Abstimmung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der, dass die Mitglieder eines kommunalpolitischen Gremiums von der Sitzungsleitung nacheinander namentlich aufgerufen werden, um das jeweilige Abstimmverhalten mitzuteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es durch die geplante erweiterte Dokumentation des Abstimmungsverhaltens unbedingt erforderlich ist, dass die Rats- und Ausschussmitglieder bei den Abstimmungen ihre Hand deutlich erkennbar nach oben halten bis das Auszählen durch den Vorsitz beziehungsweise durch die Schriftführung abgeschlossen ist.

Nachfolgendes Beispiel soll veranschaulichen, wie künftig – eine positive Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Beckum vorausgesetzt – die Beschlüsse in den Niederschriften dokumentiert werden sollen:

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 14 Enthaltung 10

	Gesamt	BM	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	15	1	3	3	3	3	2
Nein	14		7	3	4		
Enthaltung	10		4	6			
Gesamt	39	1	14	12	7	3	2

Anlage(n):

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

TOP Ö 21

Anlage zur Vorlage 2022/0435

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 17. November 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe g erhält folgende neue Fassung:

- „g) die gefassten Beschlüsse mit der Darstellung des Stimmverhaltens der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der einzelnen Fraktionen sowie die Ergebnisse von Wahlen,“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Örtliche Rechnungsprüfung
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage ____ zur Vorlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

1 Änderung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich Auftragsvergaben

1.1 Ausgangslage

Die Verwaltung führt zahlreiche Vergabeverfahren zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse durch. Grundlage hierfür sind der Haushaltsplan der Stadt Beckum sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Diese bilden geplante Projekte, die Umsetzung von Konzepten sowie den laufenden Bedarf für die städtischen Einrichtungen ab.

Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beziehungsweise im Betriebsausschuss beraten, bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) ist aktuell geregelt, dass Auftragsvergaben ab einer Summe von über 50.000 Euro sowie Nachtragsaufträge den jeweils zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern ermöglicht diese Regelung

- die Kenntnisnahme über bevorstehende Auftragsvergaben,
- die Kenntnisnahme aller Bieterinnen und Bieter,
- die Kenntnisnahme über die Angebotspreise,
- die Kenntnisnahme über den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen, aus Gründen der Unauskömmlichkeit und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit,
- die Kenntnisnahme über das Unternehmen, das den Auftrag erhalten wird sowie die Auftragssumme,
- die Kenntnisnahme über erforderliche Nachtragsaufträge und deren Umfang sowie
- den Austausch über die Vergabeprüfung und das Projekt in der Ausschusssitzung.

1.2 Rechtliche Hintergründe

Mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die spätere Vergabeentscheidung. Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 43 Absatz 5 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte [Unterschwellenvergabeordnung – UVgO] – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB/A]). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 4 VOB/A). Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird dokumentiert und die zu beauftragende Bieterin beziehungsweise der zu beauftragende Bieter festgestellt. Ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen, wird das Vergabeverfahren aufgehoben.

Die aktuelle Regelung in der Zuständigkeitsordnung berührt das Kontrollrecht des Rates gemäß § 55 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur mittelbar. Die Regelungen sind für Einzelfälle normiert und bieten jederzeit die Möglichkeit, Einsichtnahmen vorzunehmen. Die regelmäßige Prüfung von Vergabeverfahren obliegt der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GO NRW). Diese ist wiederum gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtspflichtig.

1.3 Nachteile

Vergabeverfahren dauern länger als erforderlich. Aufgrund der Vorlagepflicht von Vergabeprüfungen vor einer Auftragserteilung beim zuständigen Fachausschuss dauert eine Auftragsvergabe 2 bis 4 Wochen länger im Vergleich zu der Möglichkeit einer sofortigen Auftragsvergabe nach Abschluss von Vergabeprüfungen inklusive der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, bei der keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen besteht. In Einzelfällen sind Sondersitzungen oder Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich. Die zeitliche Ausrichtung der Vergabeverfahren auf die Sitzungen der Fachausschüsse führt zu einer Bündelung bei der Zentralen Vergabe- und Submissionsstelle sowie der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Vergabe von Bauleistungen besteht zudem die rechtliche Anforderung, in der Regel eine Bindefrist von maximal 30 Kalendertagen festzulegen (§ 10 Absatz 4 VOB/A). Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind zudem zu einer zügigen Prüfung und Wertung der Angebote angehalten. Längere Bindefristen führen zu einem höheren Kalkulationsrisiko für die Bieterinnen und Bieter, was vermutlich durch höhere Angebotspreise ausgeglichen wird. Aktuell werden Bindefristen für Bauausschreibungen regelmäßig auf 5 bis 6 Wochen festgelegt.

1.4 Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung 2020 der Stadt Beckum zur bestehenden Vorgehensweise bei Vergabeverfahren Stellung bezogen. Es wird wie folgt ausgeführt:

„Feststellung: bei den betrachteten Vergabeverfahren hat die Stadt ihre vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten. Somit hat sie die Vergabeverfahren entsprechend der örtlichen und allgemeinen Vergabevorschriften durchgeführt. Auf zusätzliche Beschlüsse durch politische Gremien zu Maßnahmen kann die Stadt zukünftig verzichten.“

Empfehlung: Die Stadt Beckum sollte prüfen, die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom zuständigen politischen Gremium beschließen zu lassen. Sie könnte dadurch Vergabeverfahren schneller abwickeln. Über erfolgte Vergaben sollte sie dort regelmäßig in geeigneter Form berichten.“

Im Deutschen Vergabennetzwerk hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu der Thematik geäußert:

„[...] wir plädieren schon seit Jahren dafür, für die Zuschlagsentscheidung keinen Gremienbeschluss mehr einzuholen und begründen dies wie folgt:

Der Rat hat bereits bei den Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze beschlossen. Die jeweilige Planung der Maßnahmen kann die Kommune dann ggf. in den Fachausschüssen sowie im Rat kommunalpolitisch abstimmen. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist dann aber nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Unter den vorliegenden Angeboten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Insofern gibt es keinen Ermessensspielraum.“

Entschiede sich der Rat (oder Ausschuss) für ein anderes als das durch Wertung festgestellte wirtschaftlichste Angebot, macht sich die Kommune schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bestbieter, denn dieser hat einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag. Folglich kann der Beschluss lediglich eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Da der Rat nur wenige Male im Jahr tagt, können bei seiner pflichtigen vorherigen Beteiligung erhebliche Zeitverzögerungen eintreten, die beispielsweise die vergaberechtliche Bindefrist gefährden können. Daher muss die betroffene Kommune die Entscheidung des Rates regelmäßig über Dringlichkeitsentscheidungen einholen. Diese führen zu zusätzlichem und in der Sache nicht erforderlichem Aufwand.

Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Rat legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gremiums. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Zur Information des Rates sollten diesem die Zuschlagsergebnisse dann in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden. [...]"

1.5 Vorschlag der Verwaltung und Beratungsergebnisse des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses

Bereits vor Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde in einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 unter anderem auf Vorschlag der Verwaltung darüber diskutiert, die Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass Auftragsvergaben künftig durch den Bürgermeister erledigt werden. Damals war es der Wunsch der Fraktionen, dass die Verwaltung zunächst einen Vorschlag für ein umfassendes Berichtswesen für erfolgte Auftragsvergaben erarbeitet und diesen Vorschlag der Politik im Anschluss präsentiert.

Somit wurde verwaltungsintern ein Vorschlag für ein Berichtswesen erarbeitet, der zwischenzeitlich zusammen mit einem Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2022 in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.11.2022 beraten wurde (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).

Darüber hinaus wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz und Digitalausschusses am 13.12.2022 ein weiterer Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2022 zur Zuständigkeitsordnung behandelt (vergleiche Vorlage 2022/0449).

Unter Berücksichtigung der erfolgten Beratungen beziehungsweise der erfolgten Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses wird dem Rat der Stadt Beckum folgender Vorschlag zur Beschlussfassung unterbreitet:

Über jede erfolgte Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro soll eine Berichtsvorlage zur Kenntnisnahme für den jeweils zuständigen Ausschuss mit separatem Tagesordnungspunkt erstellt werden. Eine solche Berichtsvorlage soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmensitz aller Bieterinnen und Bieter,
- Höhe der geprüften Angebotssummen inklusive Steuern und Nachlässen,
- Benennung ausgeschlossener Bieterinnen und Bieter und deren Ausschlussgründe,
- gegebenenfalls Wertungsmatrix mit Angabe und Erläuterung der Wertungskriterien sowie dem Ergebnis der Angebotswertungen,

- Benennung des wirtschaftlichsten Angebotes und der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Ergebnis der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung,
- Einschätzung zum Verhältnis Kostenschätzung/Angebotspreis,
- Darstellung der Finanzierung der Maßnahme.

Ebenfalls soll eine Berichtsvorlage erstellt werden bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht.

Die Berichterstattung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes hat den Vorteil, dass weiterhin ein Austausch über die Vergabeprozesse und das Projekt im jeweils zuständigen Ausschuss erfolgen kann.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Rats- und Ausschussmitglieder erst mit einem zeitlichen Nachlauf über erfolgte Auftragsvergaben in Kenntnis gesetzt werden, da die Vergabeverfahren dann nicht mehr auf die festgelegten Sitzungstermine abgestimmt werden müssten. Dieser Nachlauf kann – je nach Sitzungsrhythmus – 2 bis 6 Wochen betragen; über die Ferien kann dies bis zu 10 Wochen dauern. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Fraktionsvorsitzenden die Berichtsvorlagen über die gegenüber den jeweils zuständigen Ausschüssen mitteilungspflichtigen Aufträge bereits im Zuge des Zeitpunktes der Auftragserteilung durch die Verwaltung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Fraktionen in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme über die erfolgte Vergabe informiert sind.

Der jeweils zuständige Ausschuss soll weiterhin über Vergaben bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro entscheiden, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat.

2 Weitere Änderungen der Zuständigkeitsordnung

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeitsordnung an diversen weiteren Stellen zu aktualisieren, optimieren sowie redaktionell und allgemein an die aktuellen Gegebenheiten (Stichwort Inflation beziehungsweise Preissteigerungen) anzupassen.

Auch hierzu hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seinen Sitzungen am 22.11. und 13.12.2022 bereits beraten beziehungsweise Beschlüsse gefasst. Diese finden ebenfalls Berücksichtigung in den Vorschlägen dieser Vorlage.

2.1 § 3 Buchstabe B Nummer 3 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung – Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung

Es wurde unter anderem am 22.11.2022 beschlossen, in der Ratssitzung über eine Streichung von § 3 Buchstabe B Nummer 3 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung zu diskutieren. Sollte keine Streichung beschlossen werden, ist die Wertgrenze jedenfalls von 50.000 Euro auf 100.000 Euro anzuheben.

Um beide Alternativen bestmöglich darstellen zu können, finden sich in den Anlagen zur Vorlage 2 Synopsen und 2 Entwürfe zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung. Diese sind – mit Ausnahme von § 3 Buchstabe B (alte) Nummer 3 – identisch.

2.2 Sinnvolle Einbindung des Ausschusses für Stadtentwicklung in den Fällen von § 4 Buchstabe B Nummern 3, 4 und 5 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung – Entscheidung über Baugenehmigungen von besonderer Bedeutung und über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Weiterhin wurde die Verwaltung am 22.11.2022 durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss damit beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, der eine sinnvolle Einbindung des Ausschusses für Stadtentwicklung in den Fällen von § 4 Buchstabe B Nummern 3, 4 und 5 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung sicherstellt, ohne dass der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Erteilung von Baugenehmigungen im Einzelfall entscheidet. Zu diesem Zweck wird eine Ergänzung der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung für die Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung und zur Sicherung der Bauleitplanung in § 4 Buchstabe A Nummer 1 vorgeschlagen. Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Verwaltung den Ausschuss für Stadtentwicklung frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert. Dies stellt sicher, dass die kommunalpolitischen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Sicherung der Bauleitplanung rechtzeitig auf baugenehmigungsrelevante Vorhaben reagieren können, etwa durch den Erlass von Veränderungssperren. Zudem ist der Ausschuss bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB ersucht wird, zu informieren. Derartige Vorhaben werden der Verwaltung regelmäßig erst durch das Ersuchen der zuständigen Behörde bekannt, woraufhin künftig eine entsprechende Mitteilung an den Ausschuss erfolgen soll.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung angestrebt, keine Änderung.

Die Zuständigkeitsordnung wird auf der Grundlage von §§ 58 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum erlassen.

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt (vergleiche § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Anlage(n):

- 1 Synopse (Alternative 1 – mit Streichung von § 3 Buchstabe B alte Nummer 3)
- 2 Synopse (Alternative 2 – Anhebung der Wertgrenze in § 3 Buchstabe B Nummer 3 auf 100.000 Euro)
- 2 Entwurf der Neufassung der Zuständigkeitsordnung (Alternative 1 – mit Streichung von § 3 Buchstabe B alte Nummer 3)
- 4 Entwurf der Neufassung der Zuständigkeitsordnung (Alternative 2 – Anhebung der Wertgrenze in § 3 Buchstabe B Nummer 3 auf 100.000 Euro)

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschüsse</p> <p>1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3), - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4), - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5), - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6), - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7), - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8). 	<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschüsse</p> <p>1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3), - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4), - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5), - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6), - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7), - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8). 	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),- Betriebsausschuss (§ 10),- Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),- Umlegungsausschuss (§ 12),- Wahlausschuss (§ 13),- Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	<p>2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),– Betriebsausschuss (§ 10),– Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),– Umlegungsausschuss (§ 12),– Wahlausschuss (§ 13),– Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Rat</p> <p>Der Rat entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	<p style="text-align: center;">§ 2 Rat</p> <p>Der Rat entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,</p> <p>7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),</p> <p>8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,</p> <p>9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,</p> <p>10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,</p> <p>11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),</p>	<p>6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,</p> <p>7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),</p> <p>8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,</p> <p>9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,</p> <p>10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,</p> <p>11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über</p> <p>a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen,</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,</p>	<p>12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über</p> <p>a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen, die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss</p> <p>Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,2. Beratung des Stellenplans,3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	<p style="text-align: center;">§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss</p> <p>Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,2. Beratung des Stellenplans,3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	

<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,	<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,	<p>Nicht erforderlich, da einer Ausschreibung von besonderer Bedeutung ohnehin die Festlegung politischer Zielsetzungen vorausgeht.</p>
---	--	---

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>4.3. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt. Eine Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur Abschaffung der Vergabeentscheidungen durch die politischen Gremien und Einführung einer geeigneten Berichterstattung liegt vor. Stattdessen Berichtspflicht des Bürgermeisters bei Aufträgen über 100.000 Euro (vergleiche § 15 neue Nummer 3).</p> <p>Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschleunigung der Vergabeverfahren <ul style="list-style-type: none"> – für mehr Kalkulationssicherheit für Bieterinnen und Bieter, – für höhere Bereitschaft zur Angebotsabgabe, – notwendig vor dem Hintergrund nicht einschätzbarer Preisentwicklungen. 2. Regelmäßige Einhaltung der Bindefrist bei VOB-Verfahren (30 Tage nach Ende der Angebotsfrist [§ 10 Absatz 4 VOB/A]). 3. Weiterhin zeitgerechte Information der Politik über finanziell wesentliche Auftragsvergaben.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,</p> <p>6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,</p> <p>7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine</p>	<p>Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,</p> <p>5.4. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,</p> <p>6.5. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,</p> <p>7.6. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine</p>	<p>Die neue Formulierung basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 13.12.2022.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,</p> <p>8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p>	<p>Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,</p> <p>8.7. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>9.8. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),</p> <p>11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,</p> <p>12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,</p> <p>14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>10.9. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),</p> <p>11.10. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,</p> <p>12.11. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>13.12. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,</p> <p>14.13. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>15.14. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>16.15. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist sehr unkonkret.</p> <p>Vereinheitlichung der Formulierungen (vergleiche § 10 Buchstabe B Nummer 5).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>17. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p> <p>18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,</p> <p>19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>17. 16. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p> <p>18. 17. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,</p> <p>19. 18. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>Anpassung an die geänderte Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise geändertes Prozedere der Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung des Kreishaushaltes.</p> <p>Anpassung der Werte an die allgemeinen Preissteigerungen, damit mehr Grundstücksgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung abgewickelt werden können. Die Festlegung auf die hier aufgeführten Wertgrenzen basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.	20. 19. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, wobei die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert; die Verwaltung informiert den Ausschuss zudem bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen ersucht wird (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB), sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),2. Beratung von sonstigen städtebaulichen Satzungen,	<p>In Klammern genannte Begriffe sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Verwaltung wurde am 22.11.2022 durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss damit beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, der eine sinnvolle Einbindung des Ausschusses für Stadtentwicklung in den Fällen von § 4 Buchstabe B alte Nummern 3, 4 und 5 sicherstellt, ohne dass der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Erteilung von Baugenehmigungen im Einzelfall entscheidet. Der Vorschlag erstreckt sich über § 4 Buchstabe A neue Nummern 1 bis 3.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),</p> <p>3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,</p> <p>5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.</p>	<p>2.^{3.} Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption), und die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten,</p> <p>3.^{4.} Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,</p> <p>5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>In § 10 (Betriebsausschuss) werden Durchführungsverträge nicht erwähnt. Insofern ist der Nebensatz hier zu streichen.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe B neue Nummer 5.</p> <p>Nicht erforderlich, da sowieso die Aspekte des demografischen Wandels bei Bedarf in Vorlagen berücksichtigt werden beziehungsweise im Ausschuss für Stadtentwicklung bei Entwicklungskonzepten et cetera.</p>

<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, 2. Entscheidung über<ol style="list-style-type: none">a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel undb) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als	<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, 2. Entscheidung über<ol style="list-style-type: none">a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel undb) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als	<p>Mit dieser Formulierung werden die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung im Hinblick auf die §§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch zusammengefasst. Die bisherige Formulierung der „Offenlegung“ ist missverständlich. Darüber hinaus kann der Ausschuss nicht über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit entscheiden, da diese vorgeschrieben ist.</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3). Hier zusätzlich faktisch ohne Bedeutung, da Aufträge in der Regel unter 50.000 Euro liegen.</p>
--	---	---

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,</p> <p>4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),</p> <p>6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen</p>	<p>3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,</p> <p>4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),</p> <p>6.3. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>Diese Regelungen beziehen sich auf den Fall, wenn Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch sind. Da die Stadt Beckum aber selbst Baugenehmigungsbehörde ist, entfällt die Notwendigkeit, diese Entscheidung durch einen Ausschuss treffen zu lassen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),</p> <p>8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.</p>	<p>eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),</p> <p>8.4. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.</p> <p>5. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.</p>	<p>Aufgrund der bisherigen Regelung müssen alle städtebaulichen Verträge im Ausschuss für Stadtentwicklung beziehungsweise bei Erschließungsverträgen im Betriebsausschuss vorberaten werden, was erheblichen Vorlauf und Aufwand verursacht und Entwicklungsprojekte verzögert. Mit dieser neuen Regelung soll erreicht werden, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung grundsätzlich über städtebauliche Verträge entscheidet. Einfache Planungskostenvereinbarungen sollen durch die Verwaltung abgeschlossen werden.</p> <p>Durchführungsverträge müssen weiterhin im Ausschuss für Stadtentwicklung vorberaten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden. Erschließungsverträge müssen im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beraten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,</p>	<p>Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,</p> <p>6. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,</p>	<p>5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro 100.000 Euro, – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,</p> <p>6. Entscheidung über</p> <p>a) – die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,</p>	<p>Der Verwaltung soll ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht werden, insbesondere vor dem Hintergrund von allgemeinen Preissteigerungen. Die Wertgrenze soll gleichlautend zur Berichtsgrenze für erfolgte Vergaben angepasst werden. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung). Das Programm „Gute Schule 2020“ ist ausgelaufen.</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt. Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur</p>	<p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>e) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,</p> <p>8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,</p> <p>9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.</p>	<p>nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,</p> <p>8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,</p> <p>9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,</p> <p>6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,</p> <p>8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>	<p>5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,</p> <p>6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,</p> <p>8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>	
<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.</p>	<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <p>Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <p>1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen;</p> <p>2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,</p>	<p>Konkretisierung.</p> <p>Ergänzung, um die Kenntnisgabe an den Ausschuss vor Beginn der Vergabeverfahren sicherzustellen (analog der Regelung in § 5 Buchstabe B Nummer 5). Kenntnisnahme wird erfolgreich praktiziert. Bei Abwassermaßnahmen besteht aufgrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben kein Handlungsspielraum. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,</p> <p>3. Entscheidung über Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag</p>	<p>2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,</p> <p>3. Entscheidung über Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag</p>	<p>Ergänzung, um das Zustimmungserfordernis für Vergaben zu entfernen. Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3).</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>erstmal die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</p> <p>5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe-seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,</p> <p>7. Entscheidung in den Angelegenhei-ten, die der Beschlussfassung des</p>	<p>erstmal die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haus-haltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zu-stimmung zu der durch die Be-triebsleitung getroffenen Vergabe-entscheidung erklärt hat,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</p> <p>5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe-seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,</p> <p>7. Entscheidung in den Angelegenhei-ten, die der Beschlussfassung des</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde	<p style="text-align: center;">§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,</p> <p>5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,</p> <p>6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über</p> <p>a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung</p>	<p>gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,</p> <p>5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,</p> <p>6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über</p> <p>a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,</p> <p>9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,</p> <p>10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	<p>Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,</p> <p>8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,</p> <p>9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,</p> <p>10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,</p> <p>13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,</p> <p>14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,</p> <p>15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,</p> <p>16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.</p>	<p>bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,</p> <p>13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,</p> <p>14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,</p> <p>15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,</p> <p>16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Umlegungsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umlegungsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:</p> <p>1. Vergabe von</p> <p>a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>b) Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal je doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:</p> <p>1. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>b) Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal je doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der</p>	<p>Die Entscheidung über Vergaben soll größtenteils in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters wechseln. Stattdessen wird eine Berichtspflicht über erfolgte Vergaben implementiert (siehe § 15 neue Nummer 3 und Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs-auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als</p>	<p>vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs-auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p>	<p>20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>2. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>3. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben</p> <p>a) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro,</p> <p>b) bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 3.</p> <p>Die Festlegung auf die hier aufgeführten Wertgrenzen basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und</p>	<p>bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht,</p> <p>2.4. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3.5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro 75.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro 110.000 Euro,</p> <p>4.6. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>5.7. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>6.8. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 18.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,</p> <p>7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,</p> <p>8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),</p> <p>9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen</p>	<p>Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,</p> <p>7.^{9.} Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,</p> <p>8.^{10.} Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),</p> <p>9.^{11.} Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>10.^{12.} Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p> <p>13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p> <p>14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,	<p>und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,</p> <p>11. 13. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,</p> <p>12. 14. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p> <p>13. 15. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p> <p>14. 16. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,</p> <p>d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</p> <p>15. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,</p> <p>17. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss über</p> <p>- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite,</p>	<p>c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,</p> <p>d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</p> <p>15. 17. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,</p> <p>16. 18. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,</p> <p>17. 19. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss über</p> <p>- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite,</p>	<p>Redaktionelle Änderung, da sich der Name des Ausschusses mit Beginn der Wahlperiode 2020 – 2025 geändert hat.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und</p> <ul style="list-style-type: none">- wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.	<p>Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und</p> <ul style="list-style-type: none">- wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.	
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 20. Dezember 2022 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 17. November 2020 außer Kraft.</p>	

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschüsse</p> <p>1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3), - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4), - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5), - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6), - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7), - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8). 	<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschüsse</p> <p>1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3), - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4), - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5), - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6), - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7), - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8). 	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),- Betriebsausschuss (§ 10),- Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),- Umlegungsausschuss (§ 12),- Wahlausschuss (§ 13),- Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	<p>2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),– Betriebsausschuss (§ 10),– Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),– Umlegungsausschuss (§ 12),– Wahlausschuss (§ 13),– Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Rat</p> <p>Der Rat entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	<p style="text-align: center;">§ 2 Rat</p> <p>Der Rat entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,</p> <p>7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),</p> <p>8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,</p> <p>9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,</p> <p>10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,</p> <p>11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),</p>	<p>6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,</p> <p>7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),</p> <p>8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,</p> <p>9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,</p> <p>10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,</p> <p>11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über</p> <p>a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen,</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,</p>	<p>12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über</p> <p>a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen, die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss</p> <p>Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,2. Beratung des Stellenplans,3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	<p style="text-align: center;">§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss</p> <p>Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,2. Beratung des Stellenplans,3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	

<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,	<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro 100.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,	<p>Anpassung der Werte an die allgemeinen Preissteigerungen. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>
---	--	--

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>4. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt. Eine Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur Abschaffung der Vergabeentscheidungen durch die politischen Gremien und Einführung einer geeigneten Berichterstattung liegt vor. Stattdessen Berichtspflicht des Bürgermeisters bei Aufträgen über 100.000 Euro (vergleiche § 15 neue Nummer 3).</p> <p>Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschleunigung der Vergabeverfahren <ul style="list-style-type: none"> – für mehr Kalkulationssicherheit für Bieterinnen und Bieter, – für höhere Bereitschaft zur Angebotsabgabe, – notwendig vor dem Hintergrund nicht einschätzbarer Preisentwicklungen. 2. Regelmäßige Einhaltung der Bindefrist bei VOB-Verfahren (30 Tage nach Ende der Angebotsfrist [§ 10 Absatz 4 VOB/A]). 3. Weiterhin zeitgerechte Information der Politik über finanziell wesentliche Auftragsvergaben.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,</p> <p>6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,</p> <p>7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine</p>	<p>Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,</p> <p>6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,</p> <p>7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine</p>	<p>Die neue Formulierung basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 13.12.2022.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,</p> <p>8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p>	<p>Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,</p> <p>8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),</p> <p>11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,</p> <p>12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,</p> <p>14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),</p> <p>11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,</p> <p>12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,</p> <p>14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist sehr unkonkret.</p> <p>Vereinheitlichung der Formulierungen (vergleiche § 10 Buchstabe B Nummer 5).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>17. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p> <p>18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,</p> <p>19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>17. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p> <p>18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,</p> <p>19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>Anpassung an die geänderte Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise geändertes Prozedere der Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung des Kreishaushaltes.</p> <p>Anpassung der Werte an die allgemeinen Preissteigerungen, damit mehr Grundstücksgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung abgewickelt werden können. Die Festlegung auf die hier aufgeführten Wertgrenzen basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.	20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, wobei die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert; die Verwaltung informiert den Ausschuss zudem bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen ersucht wird (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB), sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),2. Beratung von sonstigen städtebaulichen Satzungen,	<p>In Klammern genannte Begriffe sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Verwaltung wurde am 22.11.2022 durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss damit beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, der eine sinnvolle Einbindung des Ausschusses für Stadtentwicklung in den Fällen von § 4 Buchstabe B alte Nummern 3, 4 und 5 sicherstellt, ohne dass der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Erteilung von Baugenehmigungen im Einzelfall entscheidet. Der Vorschlag erstreckt sich über § 4 Buchstabe A neue Nummern 1 bis 3.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),</p> <p>3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,</p> <p>5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.</p>	<p>2.^{3.} Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption), und die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten,</p> <p>3.^{4.} Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,</p> <p>5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>In § 10 (Betriebsausschuss) werden Durchführungsverträge nicht erwähnt. Insofern ist der Nebensatz hier zu streichen.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe B neue Nummer 5.</p> <p>Nicht erforderlich, da sowieso die Aspekte des demografischen Wandels bei Bedarf in Vorlagen berücksichtigt werden beziehungsweise im Ausschuss für Stadtentwicklung bei Entwicklungskonzepten et cetera.</p>

<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als</p>	<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,</p> <p>2. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als</p>	<p>Mit dieser Formulierung werden die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung im Hinblick auf die §§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch zusammengefasst. Die bisherige Formulierung der „Offenlegung“ ist missverständlich. Darüber hinaus kann der Ausschuss nicht über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit entscheiden, da diese vorgeschrieben ist.</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4). Hier zusätzlich faktisch ohne Bedeutung, da Aufträge in der Regel unter 50.000 Euro liegen.</p>
--	--	--

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,</p> <p>4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),</p> <p>6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen</p>	<p>3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,</p> <p>4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),</p> <p>6.3. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.</p> <p>Diese Regelungen beziehen sich auf den Fall, wenn Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch sind. Da die Stadt Beckum aber selbst Baugenehmigungsbehörde ist, entfällt die Notwendigkeit, diese Entscheidung durch einen Ausschuss treffen zu lassen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),</p> <p>8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.</p>	<p>eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),</p> <p>8.4. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.</p> <p>5. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.</p>	<p>Aufgrund der bisherigen Regelung müssen alle städtebaulichen Verträge im Ausschuss für Stadtentwicklung beziehungsweise bei Erschließungsverträgen im Betriebsausschuss vorberaten werden, was erheblichen Vorlauf und Aufwand verursacht und Entwicklungsprojekte verzögert. Mit dieser neuen Regelung soll erreicht werden, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung grundsätzlich über städtebauliche Verträge entscheidet. Einfache Planungskostenvereinbarungen sollen durch die Verwaltung abgeschlossen werden.</p> <p>Durchführungsverträge müssen weiterhin im Ausschuss für Stadtentwicklung vorberaten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden. Erschließungsverträge müssen im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beraten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,</p>	<p>Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,</p> <p>6. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,</p>	<p>5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro 100.000 Euro, – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,</p> <p>6. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,</p>	<p>Der Verwaltung soll ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht werden, insbesondere vor dem Hintergrund von allgemeinen Preissteigerungen. Die Wertgrenze soll gleichlautend zur Berichtsgrenze für erfolgte Vergaben angepasst werden. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung). Das Programm „Gute Schule 2020“ ist ausgelaufen.</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt. Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur</p>	<p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>e) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,</p> <p>8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,</p> <p>9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.</p>	<p>nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,</p> <p>8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,</p> <p>9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,</p> <p>6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,</p> <p>8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>	<p>5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,</p> <p>6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,</p> <p>8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>	
<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.</p>	<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <p>Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <p>1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen;</p> <p>2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,</p>	<p>Konkretisierung.</p> <p>Ergänzung, um die Kenntnisgabe an den Ausschuss vor Beginn der Vergabeverfahren sicherzustellen (analog der Regelung in § 5 Buchstabe B Nummer 5). Kenntnisnahme wird erfolgreich praktiziert. Bei Abwassermaßnahmen besteht aufgrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben kein Handlungsspielraum. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,</p> <p>3. Entscheidung über Auftrags Erweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag</p>	<p>2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,</p> <p>3. Entscheidung über Auftrags Erweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag</p>	<p>Ergänzung, um das Zustimmungserfordernis für Vergaben zu entfernen. Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>erstmal die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</p> <p>5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe-seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,</p> <p>7. Entscheidung in den Angelegenhei-ten, die der Beschlussfassung des</p>	<p>erstmal die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haus-haltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zu-stimmung zu der durch die Be-triebsleitung getroffenen Vergabe-entscheidung erklärt hat,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</p> <p>5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe-seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,</p> <p>7. Entscheidung in den Angelegenhei-ten, die der Beschlussfassung des</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde	<p style="text-align: center;">§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,</p> <p>5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,</p> <p>6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über</p> <p>a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung</p>	<p>gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,</p> <p>5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,</p> <p>6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über</p> <p>a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,</p> <p>9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,</p> <p>10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	<p>Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,</p> <p>8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,</p> <p>9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,</p> <p>10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,</p> <p>13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,</p> <p>14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,</p> <p>15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,</p> <p>16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.</p>	<p>bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,</p> <p>13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,</p> <p>14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,</p> <p>15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,</p> <p>16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Umlegungsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umlegungsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:</p> <p>1. Vergabe von</p> <p>a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>b) Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:</p> <p>1. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>b) Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der</p>	<p>Die Entscheidung über Vergaben soll größtenteils in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters wechseln. Stattdessen wird eine Berichtspflicht über erfolgte Vergaben implementiert (siehe § 15 neue Nummer 3 und Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs-auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als</p>	<p>vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs-auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p>	<p>20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>2. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>3. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben</p> <p>a) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro,</p> <p>b) bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4.</p> <p>Die Festlegung auf die hier aufgeführten Wertgrenzen basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und</p>	<p>bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht,</p> <p>2.4. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3.5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro 75.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro 110.000 Euro,</p> <p>4.6. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>5.7. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>6.8. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 19.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,</p> <p>7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,</p> <p>8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),</p> <p>9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen</p>	<p>Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,</p> <p>7.^{9.} Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,</p> <p>8.^{10.} Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),</p> <p>9.^{11.} Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>10.^{12.} Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p> <p>13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p> <p>14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,	<p>und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,</p> <p>11. 13. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,</p> <p>12. 14. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p> <p>13. 15. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p> <p>14. 16. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,</p> <p>d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</p> <p>15. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,</p> <p>17. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss über</p> <p>- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite,</p>	<p>c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,</p> <p>d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</p> <p>15.17. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,</p> <p>16.18. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,</p> <p>17.19. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss über</p> <p>- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite,</p>	<p>Redaktionelle Änderung, da sich der Name des Ausschusses mit Beginn der Wahlperiode 2020 – 2025 geändert hat.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und</p> <ul style="list-style-type: none">- wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.	<p>Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und</p> <ul style="list-style-type: none">- wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.	
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 20. Dezember 2022 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 17. November 2020 außer Kraft.</p>	

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Inhaltverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ausschüsse.....	2
§ 2 Rat.....	2
§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss.....	3
A) Beratung	3
B) Entscheidung.....	4
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	5
A) Beratung	5
B) Entscheidung.....	6
§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben.....	6
A) Beratung	6
B) Entscheidung.....	6
§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt.....	7
A) Beratung	7
B) Entscheidung.....	8
§ 7 Interkommunaler Volkshochschulausschuss	8
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.....	8
§ 10 Betriebsausschuss	8
A) Beratung	8
B) Entscheidung.....	9
§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss	9
A) Beratung	9
B) Entscheidung.....	10
§ 12 Umlegungsausschuss.....	10
§ 13 Wahlausschuss.....	11
§ 14 Wahlprüfungsausschuss.....	11
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	11
§ 16 Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3),
 - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5),
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),
 - Betriebsausschuss (§ 10),
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),
 - Umlegungsausschuss (§ 12),
 - Wahlausschuss (§ 13),
 - Wahlprüfungsausschuss (§ 14).

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,

5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,
13. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.

§ 3

Haupt-, Finanz und Digitalausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,
4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,

5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,
4. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
5. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,
6. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
7. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
8. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
9. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),
10. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
11. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
12. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,

13. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
14. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
15. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,
16. Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
17. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
18. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
19. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung, soweit sie über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung und zur Sicherung der Bauleitplanung, wobei die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert; die Verwaltung informiert den Ausschuss zudem bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen ersucht wird (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),
2. Beratung von sonstigen städtebaulichen Satzungen,
3. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption), und die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten,
4. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
2. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
3. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
4. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen,
5. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.

§ 5**Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,
2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,

5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro,
6. Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,
4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,
7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

§ 7**Interkommunaler Volkshochschulausschuss**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

§ 8**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

§ 9**Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

§ 10**Betriebsausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen,
2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbeseitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 11**Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,
16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

§ 12**Umlegungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

- 11 -

§ 13**Wahlausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

§ 14**Wahlprüfungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
2. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
3. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben
 - a) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro,
 - b) bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsantrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsantrag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht,
4. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 75.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 110.000 Euro,
6. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
8. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,

9. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
10. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),
11. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
12. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
13. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
14. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
15. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,
16. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
17. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,
18. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
19. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt-, Finanz und Digitalausschuss über
 - die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
 - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

- 13 -

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 20. Dezember 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Inhaltverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ausschüsse.....	2
§ 2 Rat.....	2
§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss.....	3
A) Beratung	3
B) Entscheidung.....	4
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	5
A) Beratung	5
B) Entscheidung.....	5
§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben.....	6
A) Beratung	6
B) Entscheidung.....	6
§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt.....	7
A) Beratung	7
B) Entscheidung.....	7
§ 7 Interkommunaler Volkshochschulausschuss	8
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.....	8
§ 10 Betriebsausschuss	8
A) Beratung	8
B) Entscheidung.....	8
§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss	9
A) Beratung	9
B) Entscheidung.....	9
§ 12 Umlegungsausschuss.....	10
§ 13 Wahlausschuss.....	10
§ 14 Wahlprüfungsausschuss.....	10
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	11
§ 16 Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3),
 - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5),
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),
 - Betriebsausschuss (§ 10),
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),
 - Umlegungsausschuss (§ 12),
 - Wahlausschuss (§ 13),
 - Wahlprüfungsausschuss (§ 14).

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,

5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,
13. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.

§ 3

Haupt-, Finanz und Digitalausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,
4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,

5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 100.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,
4. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,
5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,
7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und MarktweSENS sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),
11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,

12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,
17. Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung, soweit sie über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung und zur Sicherung der Bauleitplanung, wobei die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert; die Verwaltung informiert den Ausschuss zudem bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen ersucht wird (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),
2. Beratung von sonstigen städtebaulichen Satzungen,
3. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption), und die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten,
4. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
2. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
3. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
4. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen,
5. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.

§ 5**Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,
2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,
5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro,

6. Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,
4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,
7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

- 8 -

§ 7**Interkommunaler Volkshochschulausschuss**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

§ 8**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

§ 9**Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

§ 10**Betriebsausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen,
2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbeseitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 11

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,

7. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,
16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

§ 12

Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

§ 13

Wahlausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
2. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
3. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben
 - a) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro,
 - b) bei Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht,
4. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 75.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 110.000 Euro,
6. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
8. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,
9. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
10. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),
11. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,

12. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
13. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
14. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
15. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,
16. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
17. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,
18. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
19. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt-, Finanz und Digitalausschuss über
 - die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
 - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 20. Dezember 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Es wird auf die Ausfögrungen in der Vorlage 2022/0373 verwiesen.

Am 26.11.2022 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, einen Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, der regelt, dass der jeweils zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 behandelt. Es wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„In Ergänzung zum Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche die Niederschrift zu dieser Sitzung, Tagesordnungspunkt 13 – öffentlicher Teil) wird die Verwaltung beauftragt, in der Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.12.2022 zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Regelung zur Entscheidung vorzulegen, nach der der zuständige Ausschuss über Vergaben bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro entscheidet, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat.“

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Entwurf der Änderungssatzung berücksichtigt den zuvor genannten Beschluss.

Anlage(n):

Entwurf Änderungssatzung

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1 § 4 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

- „1. Zustimmung zu Verträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen ist die Vergabe von Aufträgen,“

2 § 4 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

- „2. Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Erläuterungen:

1 Ausgangslage

Die Verwaltung führt zahlreiche Vergabeverfahren zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse durch. Grundlage hierfür sind der Haushaltsplan der Stadt Beckum sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Diese bilden geplante Projekte, die Umsetzung von Konzepten sowie den laufenden Bedarf für die städtischen Einrichtungen ab.

Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beziehungsweise im Betriebsausschuss beraten, bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) ist aktuell geregelt, dass Auftragsvergaben ab einer Summe von über 50.000 Euro sowie Nachtragsaufträge den jeweils zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern ermöglicht diese Regelung

- die Kenntnisnahme über bevorstehende Auftragsvergaben,
- die Kenntnisnahme aller Bieterinnen und Bieter,
- die Kenntnisnahme über die Angebotspreise,
- die Kenntnisnahme über den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen, aus Gründen der Unauskömmlichkeit und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit,
- die Kenntnisnahme über das Unternehmen, das den Auftrag erhalten wird sowie die Auftragssumme,
- die Kenntnisnahme über erforderliche Nachtragsaufträge und deren Umfang sowie den Austausch über die Vergabeprüfung und das Projekt in der Ausschusssitzung.

2 Rechtliche Hintergründe

Mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die spätere Vergabeentscheidung. Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 43 Absatz 5 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte [Unterschwellenvergabeordnung – UVgO] – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB/A]). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 4 VOB/A). Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird dokumentiert und die zu beauftragende Bieterin beziehungsweise der zu beauftragende Bieter festgestellt. Ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen, wird das Vergabeverfahren aufgehoben.

Die aktuelle Regelung in der Zuständigkeitsordnung berührt das Kontrollrecht des Rates gemäß § 55 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur mittelbar. Die Regelungen sind für Einzelfälle normiert und bieten jederzeit die Möglichkeit, Einsichtnahmen vorzunehmen. Die regelmäßige Prüfung von Vergabeverfahren obliegt der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GO NRW). Diese ist wiederum gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtspflichtig.

3 Nachteile

Vergabeverfahren dauern länger als erforderlich. Aufgrund der Vorlagepflicht von Vergabeprüfungen vor einer Auftragserteilung beim zuständigen Fachausschuss dauert eine Auftragsvergabe 2 bis 4 Wochen länger im Vergleich zu der Möglichkeit einer sofortigen Auftragsvergabe nach Abschluss von Vergabeprüfungen inklusive der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, bei der keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen besteht. In Einzelfällen sind Sondersitzungen oder Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich.

Die zeitliche Ausrichtung der Vergabeverfahren auf die Sitzungen der Fachausschüsse führt zu einer Bündelung bei der Zentralen Vergabe- und Submissionstelle sowie der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Vergabe von Bauleistungen besteht zudem die rechtliche Anforderung, in der Regel eine Bindefrist von maximal 30 Kalendertagen festzulegen (§ 10 Absatz 4 VOB/A). Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind zudem zu einer zügigen Prüfung und Wertung der Angebote angehalten.

Längere Bindefristen führen zu einem höheren Kalkulationsrisiko für die Bieterinnen und Bieter, was vermutlich durch höhere Angebotspreise ausgeglichen wird. Aktuell werden Bindefristen für Bauausschreibungen regelmäßig auf 5 bis 6 Wochen festgelegt.

4 Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung 2020 der Stadt Beckum zur bestehenden Vorgehensweise bei Vergabeverfahren Stellung bezogen. Es wird wie folgt ausgeführt:

„Feststellung: bei den betrachteten Vergabeverfahren hat die Stadt ihre vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten. Somit hat sie die Vergabeverfahren entsprechend der örtlichen und allgemeinen Vergabevorschriften durchgeführt. Auf zusätzliche Beschlüsse durch politische Gremien zu Maßnahmen kann die Stadt zukünftig verzichten.

Empfehlung: Die Stadt Beckum sollte prüfen, die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom zuständigen politischen Gremium beschließen zu lassen. Sie könnte dadurch Vergabeverfahren schneller abwickeln. Über erfolgte Vergaben sollte sie dort regelmäßig in geeigneter Form berichten.“

Im Deutschen Vergabernetzwerk hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu der Thematik geäußert:

„[...] wir plädieren schon seit Jahren dafür, für die Zuschlagsentscheidung keinen Gremienbeschluss mehr einzuholen und begründen dies wie folgt:

Der Rat hat bereits bei den Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze beschlossen. Die jeweilige Planung der Maßnahmen kann die Kommune dann ggf. in den Fachausschüssen sowie im Rat kommunalpolitisch abstimmen. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist dann aber nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Unter den vorliegenden Angeboten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Insofern gibt es keinen Ermessensspielraum.

Entschiede sich der Rat (oder Ausschuss) für ein anderes als das durch Wertung festgestellte wirtschaftlichste Angebot, macht sich die Kommune schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bestbieter, denn dieser hat einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag. Folglich kann der Beschluss lediglich eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Da der Rat nur wenige Male im Jahr tagt, können bei seiner pflichtigen vorherigen Beteiligung erhebliche Zeitverzögerungen eintreten, die beispielsweise die vergaberechtliche Bindefrist gefährden können. Daher muss die betroffene Kommune die Entscheidung des Rates regelmäßig über Dringlichkeitsentscheidungen einholen. Diese führen zu zusätzlichem und in der Sache nicht erforderlichem Aufwand.

Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Rat legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gremiums. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Zur Information des Rates sollten diesem die Zuschlagsergebnisse dann in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden. [...]"

5 Vorschlag der Verwaltung

Bereits vor Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde in einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 unter anderem auf Vorschlag der Verwaltung darüber diskutiert, die Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass Auftragsvergaben künftig durch den Bürgermeister erledigt werden. Damals war es der Wunsch der Fraktionen, dass die Verwaltung zunächst einen Vorschlag für ein umfassendes Berichtswesen für erfolgte Auftragsvergaben erarbeitet und diesen Vorschlag der Politik im Anschluss präsentiert.

Zwischenzeitlich wurde verwaltungsintern ein Vorschlag für ein Berichtswesen erarbeitet, der in einem Interfraktionellen Gespräch am 02.11.2022 und in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.11.2022 diskutiert wurde. Das Beratungsergebnis ist folgendes:

Über jede erfolgte Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro soll eine Berichtsvorlage zur Kenntnisnahme für den jeweils zuständigen Ausschuss mit separatem Tagesordnungspunkt erstellt werden. Eine solche Berichtsvorlage soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmensitz aller Bieterinnen und Bieter,
- Höhe der geprüften Angebotssummen inklusive Steuern und Nachlässen,
- Benennung ausgeschlossener Bieterinnen und Bieter und deren Ausschlussgründe,
- gegebenenfalls Wertungsmatrix mit Angabe und Erläuterung der Wertungskriterien sowie dem Ergebnis der Angebotswertungen,
- Benennung des wirtschaftlichsten Angebotes und der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Ergebnis der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung,
- Einschätzung zum Verhältnis Kostenschätzung/Angebotspreis,
- Darstellung der Finanzierung der Maßnahme.

Die Berichterstattung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes hat den Vorteil, dass weiterhin ein Austausch über die Vergabeproofungen und das Projekt im jeweils zuständigen Ausschuss erfolgen kann.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Rats- und Ausschussmitglieder erst mit einem zeitlichen Nachlauf über erfolgte Auftragsvergaben in Kenntnis gesetzt werden, da die Vergabeverfahren dann nicht mehr auf die festgelegten Sitzungstermine abgestimmt werden müssten. Dieser Nachlauf kann – je nach Sitzungsrhythmus – 2 bis 6 Wochen betragen; über die Ferien kann dies bis zu 10 Wochen dauern.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Fraktionsvorsitzenden die Berichtsvorlagen über die gegenüber den jeweils zuständigen Ausschüssen mitteilungspflichtigen Aufträge bereits im Zuge des Zeitpunktes der Auftragserteilung durch die Verwaltung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Fraktionen in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme über die erfolgte Vergabe informiert sind.

Für die Umsetzung des Verwaltungsvorschlags ist eine Anpassung sowohl der Zuständigkeitsordnung als auch der Betriebssatzungen der 3 städtischen Eigenbetriebe erforderlich.

Die 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Bezüglich der Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird auf die Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie auf die Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 verwiesen.

Am 26.11.2022 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, einen Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, der regelt, dass der jeweils zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert.

Dieser Antrag wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 behandelt. Da eine etwaige Beschlussfassung hierzu auch Auswirkung auf die Gestaltung der Änderung der Betriebsatzung hat, wird die Änderungssatzung zusammen mit einem Beschlussvorschlag erst im Anschluss im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Anlage(n):

ohne

Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Es wird auf die Ausfögrungen in der Vorlage 2022/0374 verwiesen.

Am 26.11.2022 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, einen Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, der regelt, dass der jeweils zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 behandelt. Es wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„In Ergänzung zum Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche die Niederschrift zu dieser Sitzung, Tagesordnungspunkt 13 – öffentlicher Teil) wird die Verwaltung beauftragt, in der Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.12.2022 zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Regelung zur Entscheidung vorzulegen, nach der der zuständige Ausschuss über Vergaben bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro entscheidet, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat.“

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Entwurf der Änderungssatzung berücksichtigt den zuvor genannten Beschluss.

Anlage(n):

Entwurf Änderungssatzung

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum vom 4. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

1 § 5 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

- „1. Zustimmung zu Verträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen ist die Vergabe von Aufträgen,“

2 § 5 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

- „2. Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Erläuterungen:

1 Ausgangslage

Die Verwaltung führt zahlreiche Vergabeverfahren zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse durch. Grundlage hierfür sind der Haushaltsplan der Stadt Beckum sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Diese bilden geplante Projekte, die Umsetzung von Konzepten sowie den laufenden Bedarf für die städtischen Einrichtungen ab.

Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beziehungsweise im Betriebsausschuss beraten, bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) ist aktuell geregelt, dass Auftragsvergaben ab einer Summe von über 50.000 Euro sowie Nachtragsaufträge den jeweils zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern ermöglicht diese Regelung

- die Kenntnisnahme über bevorstehende Auftragsvergaben,
- die Kenntnisnahme aller Bieterinnen und Bieter,
- die Kenntnisnahme über die Angebotspreise,
- die Kenntnisnahme über den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen, aus Gründen der Unauskömmlichkeit und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit,
- die Kenntnisnahme über das Unternehmen, das den Auftrag erhalten wird sowie die Auftragssumme,
- die Kenntnisnahme über erforderliche Nachtragsaufträge und deren Umfang sowie den Austausch über die Vergabepfung und das Projekt in der Ausschusssitzung.

2 Rechtliche Hintergründe

Mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die spätere Vergabeentscheidung. Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 43 Absatz 5 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte [Unterschwellenvergabeordnung – UVgO] – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB/A]). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 4 VOB/A). Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird dokumentiert und die zu beauftragende Bieterin beziehungsweise der zu beauftragende Bieter festgestellt. Ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen, wird das Vergabeverfahren aufgehoben.

Die aktuelle Regelung in der Zuständigkeitsordnung berührt das Kontrollrecht des Rates gemäß § 55 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur mittelbar. Die Regelungen sind für Einzelfälle normiert und bieten jederzeit die Möglichkeit, Einsichtnahmen vorzunehmen. Die regelmäßige Prüfung von Vergabeverfahren obliegt der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GO NRW). Diese ist wiederum gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtspflichtig.

3 Nachteile

Vergabeverfahren dauern länger als erforderlich. Aufgrund der Vorlagepflicht von Vergabeprüfungen vor einer Auftragserteilung beim zuständigen Fachausschuss dauert eine Auftragsvergabe 2 bis 4 Wochen länger im Vergleich zu der Möglichkeit einer sofortigen Auftragsvergabe nach Abschluss von Vergabeprüfungen inklusive der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, bei der keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen besteht. In Einzelfällen sind Sondersitzungen oder Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich.

Die zeitliche Ausrichtung der Vergabeverfahren auf die Sitzungen der Fachausschüsse führt zu einer Bündelung bei der Zentralen Vergabe- und Submissionstelle sowie der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Vergabe von Bauleistungen besteht zudem die rechtliche Anforderung, in der Regel eine Bindefrist von maximal 30 Kalendertagen festzulegen (§ 10 Absatz 4 VOB/A). Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind zudem zu einer zügigen Prüfung und Wertung der Angebote angehalten.

Längere Bindefristen führen zu einem höheren Kalkulationsrisiko für die Bieterinnen und Bieter, was vermutlich durch höhere Angebotspreise ausgeglichen wird. Aktuell werden Bindefristen für Bauausschreibungen regelmäßig auf 5 bis 6 Wochen festgelegt.

4 Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung 2020 der Stadt Beckum zur bestehenden Vorgehensweise bei Vergabeverfahren Stellung bezogen. Es wird wie folgt ausgeführt:

„Feststellung: bei den betrachteten Vergabeverfahren hat die Stadt ihre vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten. Somit hat sie die Vergabeverfahren entsprechend der örtlichen und allgemeinen Vergabevorschriften durchgeführt. Auf zusätzliche Beschlüsse durch politische Gremien zu Maßnahmen kann die Stadt zukünftig verzichten.

Empfehlung: Die Stadt Beckum sollte prüfen, die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom zuständigen politischen Gremium beschließen zu lassen. Sie könnte dadurch Vergabeverfahren schneller abwickeln. Über erfolgte Vergaben sollte sie dort regelmäßig in geeigneter Form berichten.“

Im Deutschen Vergabernetzwerk hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu der Thematik geäußert:

„[...] wir plädieren schon seit Jahren dafür, für die Zuschlagsentscheidung keinen Gremienbeschluss mehr einzuholen und begründen dies wie folgt:

Der Rat hat bereits bei den Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze beschlossen. Die jeweilige Planung der Maßnahmen kann die Kommune dann ggf. in den Fachausschüssen sowie im Rat kommunalpolitisch abstimmen. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist dann aber nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Unter den vorliegenden Angeboten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Insofern gibt es keinen Ermessensspielraum.

Entschiede sich der Rat (oder Ausschuss) für ein anderes als das durch Wertung festgestellte wirtschaftlichste Angebot, macht sich die Kommune schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bestbieter, denn dieser hat einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag. Folglich kann der Beschluss lediglich eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Da der Rat nur wenige Male im Jahr tagt, können bei seiner pflichtigen vorherigen Beteiligung erhebliche Zeitverzögerungen eintreten, die beispielsweise die vergaberechtliche Bindefrist gefährden können. Daher muss die betroffene Kommune die Entscheidung des Rates regelmäßig über Dringlichkeitsentscheidungen einholen. Diese führen zu zusätzlichem und in der Sache nicht erforderlichem Aufwand.

Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Rat legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gremiums. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Zur Information des Rates sollten diesem die Zuschlagsergebnisse dann in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden. [...]“

5 Vorschlag der Verwaltung

Bereits vor Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde in einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 unter anderem auf Vorschlag der Verwaltung darüber diskutiert, die Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass Auftragsvergaben künftig durch den Bürgermeister erledigt werden. Damals war es der Wunsch der Fraktionen, dass die Verwaltung zunächst einen Vorschlag für ein umfassendes Berichtswesen für erfolgte Auftragsvergaben erarbeitet und diesen Vorschlag der Politik im Anschluss präsentiert.

Zwischenzeitlich wurde verwaltungsintern ein Vorschlag für ein Berichtswesen erarbeitet, der in einem Interfraktionellen Gespräch am 02.11.2022 und in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.11.2022 diskutiert wurde. Das Beratungsergebnis ist folgendes:

Über jede erfolgte Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro soll eine Berichtsvorlage zur Kenntnisnahme für den jeweils zuständigen Ausschuss mit separatem Tagesordnungspunkt erstellt werden. Eine solche Berichtsvorlage soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmensitz aller Bieterinnen und Bieter,
- Höhe der geprüften Angebotssummen inklusive Steuern und Nachlässen,
- Benennung ausgeschlossener Bieterinnen und Bieter und deren Ausschlussgründe,
- gegebenenfalls Wertungsmatrix mit Angabe und Erläuterung der Wertungskriterien sowie dem Ergebnis der Angebotswertungen,
- Benennung des wirtschaftlichsten Angebotes und der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Ergebnis der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung,
- Einschätzung zum Verhältnis Kostenschätzung/Angebotspreis,
- Darstellung der Finanzierung der Maßnahme.

Die Berichterstattung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes hat den Vorteil, dass weiterhin ein Austausch über die Vergabepflichtungen und das Projekt im jeweils zuständigen Ausschuss erfolgen kann.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Rats- und Ausschussmitglieder erst mit einem zeitlichen Nachlauf über erfolgte Auftragsvergaben in Kenntnis gesetzt werden, da die Vergabeverfahren dann nicht mehr auf die festgelegten Sitzungstermine abgestimmt werden müssten. Dieser Nachlauf kann – je nach Sitzungsrythmus – 2 bis 6 Wochen betragen; über die Ferien kann dies bis zu 10 Wochen dauern.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Fraktionsvorsitzenden die Berichtsvorlagen über die gegenüber den jeweils zuständigen Ausschüssen mitteilungspflichtigen Aufträge bereits im Zuge des Zeitpunktes der Auftragserteilung durch die Verwaltung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Fraktionen in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme über die erfolgte Vergabe informiert sind.

Für die Umsetzung des Verwaltungsvorschlags ist eine Anpassung sowohl der Zuständigkeitsordnung als auch der Betriebssatzungen der 3 städtischen Eigenbetriebe erforderlich.

Die 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Bezüglich der Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird auf die Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie auf die Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 verwiesen.

Am 26.11.2022 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, einen Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, der regelt, dass der jeweils zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert.

Dieser Antrag wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 behandelt. Da eine etwaige Beschlussfassung hierzu auch Auswirkung auf die Gestaltung der Änderung der Betriebsatzung hat, wird die Änderungssatzung zusammen mit einem Beschlussvorschlag erst im Anschluss im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Anlage(n):

ohne



Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Es wird auf die Ausfögrungen in der Vorlage 2022/0375 verwiesen.

Am 26.11.2022 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, einen Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, der regelt, dass der jeweils zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 behandelt. Es wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„In Ergänzung zum Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche die Niederschrift zu dieser Sitzung, Tagesordnungspunkt 13 – öffentlicher Teil) wird die Verwaltung beauftragt, in der Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.12.2022 zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Regelung zur Entscheidung vorzulegen, nach der der zuständige Ausschuss über Vergaben bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro entscheidet, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat.“

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Entwurf der Änderungssatzung berücksichtigt den zuvor genannten Beschluss.

Anlage(n):

Entwurf Änderungssatzung

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

1 § 4 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

- „1. Zustimmung zu Verträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen ist die Vergabe von Aufträgen,“

2 § 4 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

- „2. Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Erläuterungen:

1 Ausgangslage

Die Verwaltung führt zahlreiche Vergabeverfahren zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse durch. Grundlage hierfür sind der Haushaltsplan der Stadt Beckum sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Diese bilden geplante Projekte, die Umsetzung von Konzepten sowie den laufenden Bedarf für die städtischen Einrichtungen ab.

Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beziehungsweise im Betriebsausschuss beraten, bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) ist aktuell geregelt, dass Auftragsvergaben ab einer Summe von über 50.000 Euro sowie Nachtragsaufträge den jeweils zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern ermöglicht diese Regelung

- die Kenntnisnahme über bevorstehende Auftragsvergaben,
- die Kenntnisnahme aller Bieterinnen und Bieter,
- die Kenntnisnahme über die Angebotspreise,
- die Kenntnisnahme über den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen, aus Gründen der Unauskömmlichkeit und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit,
- die Kenntnisnahme über das Unternehmen, das den Auftrag erhalten wird sowie die Auftragssumme,
- die Kenntnisnahme über erforderliche Nachtragsaufträge und deren Umfang sowie den Austausch über die Vergabeprüfung und das Projekt in der Ausschusssitzung.

2 Rechtliche Hintergründe

Mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die spätere Vergabeentscheidung. Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 43 Absatz 5 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte [Unterschwellenvergabeordnung – UVgO] – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB/A]). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 4 VOB/A). Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird dokumentiert und die zu beauftragende Bieterin beziehungsweise der zu beauftragende Bieter festgestellt. Ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen, wird das Vergabeverfahren aufgehoben.

Die aktuelle Regelung in der Zuständigkeitsordnung berührt das Kontrollrecht des Rates gemäß § 55 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur mittelbar. Die Regelungen sind für Einzelfälle normiert und bieten jederzeit die Möglichkeit, Einsichtnahmen vorzunehmen. Die regelmäßige Prüfung von Vergabeverfahren obliegt der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GO NRW). Diese ist wiederum gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtspflichtig.

3 Nachteile

Vergabeverfahren dauern länger als erforderlich. Aufgrund der Vorlagepflicht von Vergabeprüfungen vor einer Auftragserteilung beim zuständigen Fachausschuss dauert eine Auftragsvergabe 2 bis 4 Wochen länger im Vergleich zu der Möglichkeit einer sofortigen Auftragsvergabe nach Abschluss von Vergabeprüfungen inklusive der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, bei der keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen besteht. In Einzelfällen sind Sondersitzungen oder Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich.

Die zeitliche Ausrichtung der Vergabeverfahren auf die Sitzungen der Fachausschüsse führt zu einer Bündelung bei der Zentralen Vergabe- und Submissionstelle sowie der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Vergabe von Bauleistungen besteht zudem die rechtliche Anforderung, in der Regel eine Bindefrist von maximal 30 Kalendertagen festzulegen (§ 10 Absatz 4 VOB/A). Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind zudem zu einer zügigen Prüfung und Wertung der Angebote angehalten.

Längere Bindefristen führen zu einem höheren Kalkulationsrisiko für die Bieterinnen und Bieter, was vermutlich durch höhere Angebotspreise ausgeglichen wird. Aktuell werden Bindefristen für Bauausschreibungen regelmäßig auf 5 bis 6 Wochen festgelegt.

4 Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung 2020 der Stadt Beckum zur bestehenden Vorgehensweise bei Vergabeverfahren Stellung bezogen. Es wird wie folgt ausgeführt:

„Feststellung: bei den betrachteten Vergabeverfahren hat die Stadt ihre vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten. Somit hat sie die Vergabeverfahren entsprechend der örtlichen und allgemeinen Vergabevorschriften durchgeführt. Auf zusätzliche Beschlüsse durch politische Gremien zu Maßnahmen kann die Stadt zukünftig verzichten.

Empfehlung: Die Stadt Beckum sollte prüfen, die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom zuständigen politischen Gremium beschließen zu lassen. Sie könnte dadurch Vergabeverfahren schneller abwickeln. Über erfolgte Vergaben sollte sie dort regelmäßig in geeigneter Form berichten.“

Im Deutschen Vergabernetzwerk hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu der Thematik geäußert:

„[...] wir plädieren schon seit Jahren dafür, für die Zuschlagsentscheidung keinen Gremienbeschluss mehr einzuholen und begründen dies wie folgt:

Der Rat hat bereits bei den Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze beschlossen. Die jeweilige Planung der Maßnahmen kann die Kommune dann ggf. in den Fachausschüssen sowie im Rat kommunalpolitisch abstimmen. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist dann aber nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Unter den vorliegenden Angeboten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Insofern gibt es keinen Ermessensspielraum.

Entschiede sich der Rat (oder Ausschuss) für ein anderes als das durch Wertung festgestellte wirtschaftlichste Angebot, macht sich die Kommune schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bestbieter, denn dieser hat einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag. Folglich kann der Beschluss lediglich eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Da der Rat nur wenige Male im Jahr tagt, können bei seiner pflichtigen vorherigen Beteiligung erhebliche Zeitverzögerungen eintreten, die beispielsweise die vergaberechtliche Bindefrist gefährden können. Daher muss die betroffene Kommune die Entscheidung des Rates regelmäßig über Dringlichkeitsentscheidungen einholen. Diese führen zu zusätzlichem und in der Sache nicht erforderlichem Aufwand.

Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Rat legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gremiums. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Zur Information des Rates sollten diesem die Zuschlagsergebnisse dann in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden. [...]"

5 Vorschlag der Verwaltung

Bereits vor Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde in einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 unter anderem auf Vorschlag der Verwaltung darüber diskutiert, die Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass Auftragsvergaben künftig durch den Bürgermeister erledigt werden. Damals war es der Wunsch der Fraktionen, dass die Verwaltung zunächst einen Vorschlag für ein umfassendes Berichtswesen für erfolgte Auftragsvergaben erarbeitet und diesen Vorschlag der Politik im Anschluss präsentiert.

Zwischenzeitlich wurde verwaltungsintern ein Vorschlag für ein Berichtswesen erarbeitet, der in einem Interfraktionellen Gespräch am 02.11.2022 und in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.11.2022 diskutiert wurde. Das Beratungsergebnis ist folgendes:

Über jede erfolgte Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro soll eine Berichtsvorlage zur Kenntnisnahme für den jeweils zuständigen Ausschuss mit separatem Tagesordnungspunkt erstellt werden. Eine solche Berichtsvorlage soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmensitz aller Bieterinnen und Bieter,
- Höhe der geprüften Angebotssummen inklusive Steuern und Nachlässen,
- Benennung ausgeschlossener Bieterinnen und Bieter und deren Ausschlussgründe,
- gegebenenfalls Wertungsmatrix mit Angabe und Erläuterung der Wertungskriterien sowie dem Ergebnis der Angebotswertungen,
- Benennung des wirtschaftlichsten Angebotes und der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Ergebnis der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung,
- Einschätzung zum Verhältnis Kostenschätzung/Angebotspreis,
- Darstellung der Finanzierung der Maßnahme.

Die Berichterstattung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes hat den Vorteil, dass weiterhin ein Austausch über die Vergabeproofungen und das Projekt im jeweils zuständigen Ausschuss erfolgen kann.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Rats- und Ausschussmitglieder erst mit einem zeitlichen Nachlauf über erfolgte Auftragsvergaben in Kenntnis gesetzt werden, da die Vergabeverfahren dann nicht mehr auf die festgelegten Sitzungstermine abgestimmt werden müssten. Dieser Nachlauf kann – je nach Sitzungsrhythmus – 2 bis 6 Wochen betragen; über die Ferien kann dies bis zu 10 Wochen dauern.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Fraktionsvorsitzenden die Berichtsvorlagen über die gegenüber den jeweils zuständigen Ausschüssen mitteilungspflichtigen Aufträge bereits im Zuge des Zeitpunktes der Auftragserteilung durch die Verwaltung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Fraktionen in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme über die erfolgte Vergabe informiert sind.

Für die Umsetzung des Verwaltungsvorschlags ist eine Anpassung sowohl der Zuständigkeitsordnung als auch der Betriebssatzungen der 3 städtischen Eigenbetriebe erforderlich.

Die 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Bezüglich der Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird auf die Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie auf die Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 verwiesen.

Am 26.11.2022 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, einen Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, der regelt, dass der jeweils zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert.

Dieser Antrag wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 behandelt. Da eine etwaige Beschlussfassung hierzu auch Auswirkung auf die Gestaltung der Änderung der Betriebsatzung hat, wird die Änderungssatzung zusammen mit einem Beschlussvorschlag erst im Anschluss im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Anlage(n):

ohne